Der Friede von Montebello

und

die Weiterentwickelung des Lombardenbundes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 9. Mai 1895

von

Ferdinand Güterbock

aus Berlin.

Opponenten:

Rudolf Keibel, cand. phil.
Friedrich Lohmann, dd. phil.
Felix Lampe, Dr. phil.

Berlin.
MAYER & MÜLLER.
1895.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0046

Vorwort.

Der Friede von Montebello gehört zu den bekanntesten Kontroversen deutscher und italienischer Forscher: Ficker, Tononi, Ricotti, Tschirch und Giesebrecht haben sich eingehend mit diesem Thema beschäftigt. Wenn ich trotzdem bei nochmaliger genauer Prüfung der Quellen zu einer neuen Auffassung gelangt bin und damit vielleicht zur Klärung des Problems habe beitragen können, so verdanke ich dies vornehmlich der Freundlichkeit der Herren Dr. Doren und Fournier, welche mir über ungedruckte, in den Archiven von Florenz und Paris befindliche Papsturkunden bereitwilligst Auskunft erteilt haben.

Zu nicht minder aufrichtigem Dank bin ich Herrn Hofrat Ficker in Innsbruck verpflichtet, der mir die Veröffentlichung eines von ihm im Archiv von Mantua aufgefundenen Rektoreneides gestattet hat.

Vor allem aber muss ich an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Scheffer-Boichorst den wärmsten Dank für Anregung und mannigfache Förderung meiner Studien aussprechen. Durch ihn erhielt ich auch in eine kleine Urkundensammlung Ficker's, in der sich der Mantuaner Schwur befindet, Einblick.

Erst hierdurch sah ich mich instand gesetzt, die Rektoreneide, in welchen uns ein Teil der Bundesverfassung überliefert ist, neu zu ordnen und zu klassifizieren. Gerade auf dem verfassungsgeschichtlichen Gebiet ist bisher nur wenig gethan. Das Quellenmaterial für die Geschichte des Lombardenbundes ist von Vignati („Storia diplom. della lega Lombarda") gesammelt, aber noch nicht genügend durchgearbeitet. Drei

Urkunden, die mir falsch eingereiht zu sein schienen, (Vignati No. 35, 43 u. 44) habe ich umzudatieren versucht.

Auch die Kaiserregesten jener Zeit erfahren durch meine Untersuchungen eine geringe Veränderung. Wenigstens ist zweierlei mit Sicherheit festgestellt: die Zeugenreihe von Regest 4353 (Stumpf „Reichskanzler") gehört nicht, wie allgemein angenommen wurde, in das Jahr 1183, sondern in den Winter 1176/77, und Regest 4183 trägt, wie ich mich im Archiv von Weimar durch den Augenschein überzeugt habe, die Jahreszahl 1175, nicht 1176.

Giesebrecht hat in dem 5. Band der deutschen Kaisergeschichte fast alle von mir besprochenen Fragen berührt und vielfach anders beantwortet. Da die Analekten des 5. Bandes noch ausstehen, ist mir die Begründung seiner Ansicht nicht immer bekannt gewesen. In einigen Fällen hatte Herr Professor von Simson in Freiburg die Güte, mir die urkundlichen Belege mitzuteilen.

Berlin, Anfang Mai 1895.

Inhalt.

	Seite
I. Der Friede von Montebello	1— 45
§ 1. Der Vertragsbruch	1— 21
§ 2. Die Friedensverhandlungen und der Schiedsspruch Cremonas	22— 45
II. Beiträge zur Geschichte des Lombardenbundes	46—113
§ 1. Die Entwickelung des Rektoreneides . .	46— 63
§ 2. Die Städtegruppe im südlichen Bundesgebiet (1174—75)	63— 86
§ 3. Der Lombardenbund vor der Schlacht von Legnano	87— 97
§ 4. Der Abfall Tortonas	98—113

Beilagen.

I. Kardinalsunterschriften von Papsturkunden: 30. April 1175 bis 15. Januar 1176	114—117
II. Zeugenreihen von Kaiserurkunden: 23. April 1175 bis 11. Mai 1177	117—120
III. Rektoreneid aus dem Archiv von Mantua . .	120—122

I.

Der Friede von Montebello.

§ 1.

Der Vertragsbruch.

Am 16. April 1175 schlossen Kaiser Friedrich I. und die aufständischen Lombarden, die sich auf dem Felde von Montebello kampfbereit gegenüber standen, einen Vertrag ab. Am folgenden Tage unterwarfen sich die Lombarden dem Kaiser als ihrem Herrn, und Friedrich gewährte ihnen Frieden, während er Alessandria, das er sechs Monate lang vergeblich belagert hatte, nur einen Waffenstillstand bewilligte. Nach dem uns überlieferten Vertrage[1]) sollten die einzelnen Friedensbedingungen bis Mitte Mai durch sechs Schiedsrichter, je drei von jeder Partei, festgesetzt und die Streitfragen, über die man sich nicht einigen würde, alsdann binnen 15 Tagen durch die Konsuln Cremonas entschieden werden.

Auf Wunsch der Lombarden suchte Friedrich auch den Papst Alexander in den Frieden hineinzuziehen: drei Kardinäle nahmen an den Verhandlungen teil. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Cremona fällte seinen Schiedsspruch[2]); die Lombarden erkannten das „laudum“ nicht an und brachen hiermit ihren am 16. April geleisteten Eid. Der Kaiser, der nach dem Friedensschluss sein Heer entlassen hatte, stand ihnen wehrlos gegenüber.

[1]) M. G. LL. Sectio IV, Constitutiones et Acta, I, 339 ff.
[2]) Const. et Acta I, 344—346.

Dies ist in grossen Zügen die Auffassung vom Vertragsbruch, wie sie sich seit Ficker's grundlegendem Aufsatz „Zur Geschichte des Lombardenbundes“ [1]) in fast allen Darstellungen dieser Zeit wiederfindet.

Hiergegen hat der Italiener Tononi [2]) Einspruch erhoben: er veröffentlicht eine andere Fassung [3]) des Cremoneser laudum und weist von derselben nach, dass sie nicht in das Jahr 1175, sondern 1176 gehört. Die alte Fassung, die Ficker unter Urkunden des Jahres 1183 entdeckt hat, sei nur ein Entwurf [4]). Der allein echte Schiedsspruch, der von den Konsuln Cremonas gefällt wurde, sei die neu veröffentlichte Urkunde aus dem Jahre 1176 [5]). Diesem Schiedsspruch hätten die Lombarden mit Fug und Recht die Anerkennung verweigern können [6]), da der Vertrag von Montebello schon vorher durchbrochen wäre. Seitdem nämlich im Sommer 1175 sich drei Kardinäle an den Friedenskonferenzen beteiligt hätten, wären die Verhandlungen nicht mehr in der zu Montebello vereinbarten Form zwischen den sechs Schiedsrichtern, sondern zwischen anderen Personen auf Grund neuer Abmachungen fortgeführt worden [7]). Die Sechs seien damals garnicht dazu gekommen, den Streit beizulegen. Dem laudum Cremonas hätte aber nach dem Vertrage von Montebello ein Schiedsspruch der Sechs vorausgehen müssen.

Zwischen den sich widersprechenden Ausführungen Tononi's und Ficker's sucht Otto Tschirch [8]) zu vermitteln, indem er einen doppelten Schiedsspruch Cremonas annimmt und den ersten, den Ficker behandelt, in das Jahr 1175, den zweiten, den Tononi aufgefunden hat, in das Jahr 1176 verlegt.

---

[1]) Sitzungsbericht der Wiener Akademie LX, 297 — 350. Fortan citiert als „Ficker“.

[2]) Archivio storico Lombardo, IV, 215—249.

[3]) Const. et Acta, I, 347—349.

[4]) Tononi, a. a. O., 241.

[5]) Tononi, 245.

[6]) Tononi, 247.

[7]) Tononi, 238.

[8]) „Beiträge zur Geschichte Mailands von der Zerstörung der Stadt 1162 bis zum Ausgange Friedrich's I.“ Halle 1884: Exkurs II, 31—37.

Aber auch so bleibt noch der Einwurf Tononi's bestehen, dass seit der Ankunft der drei Kardinäle die Bestimmungen des Vertrages von Montebello nicht mehr eingehalten seien; und muss es demnach zum mindesten zweifelhaft erscheinen, ob zu der Zeit, als der erste Schiedsspruch erfolgte, die Lombarden noch durch den am 16. April geleisteten Eid verpflichtet waren, sich dem laudum Cremonas zu unterwerfen. [1])

Hier hat nun Giesebrecht[2]) einen Ausweg gesucht. Er nimmt eine genaue Ausführung des Vertrages an: zuerst wäre durch die Kommission der Sechs die Grundlage für den Frieden geschaffen worden; dann habe Cremona in den Fragen, die strittig geblieben waren, seinen Schiedsspruch „bis zur bestimmten Frist (1. Juni) oder doch wenig später gefällt;" unter offenem Eidbruch hätten die Lombarden den Schiedsspruch verworfen. Erst nachdem dies alles geschehen sei, d. h. im Juni oder Juli, habe sich der Kaiser an den Papst gewandt, um so durch die Kurie „eine Verständigung mit den Lombarden zu erreichen" [3]). Das laudum und der Friedensbruch würden so vor die Verhandlungen, an denen die drei Kardinäle teilnahmen, verlegt sein; der Einwand Tononi's wäre hiermit hinfällig.

Diese Darstellung Giesebrecht's, die auch Weiland[4]) gebilligt zu haben scheint[5]), hat auf den ersten Blick viel Bestechendes, lässt sich aber bei genauem Quellenstudium doch nicht aufrecht erhalten.

Die gleichzeitigen Geschichtsschreiber wissen von Verhandlungen, die vor der Ankunft der Kardinäle stattfanden, nichts zu berichten, geben aber freilich auch keine Angaben über die Zeit, in der die Friedenskonferenzen begannen.

Um hier inmitten von Vermutungen und Möglichkeiten

---

[1]) Cfr. Tschirch, a. a. O. 17.

[2]) „Geschichte der deutschen Kaiserzeit", V, 760—772. Die nähere Begründung dieser Darstellung ist mir nicht bekannt.

[3]) Giesebrecht. 793.

[4]) Const. et Acta I, 344.

[5]) Wenigstens verlegt Weiland den Schiedsspruch in den Mai 1175 und beruft sich auf die Darstellung Giesebrecht's.

einen festeren Standpunkt zu gewinnen, wollen wir zunächst zu bestimmen suchen, wann die Kurie in die Unterhandlungen hineingezogen wurde.

Romoald von Salerno[1]) und Kardinal Boso[2]) berichten beide übereinstimmend, dass der Papst auf Wunsch des Kaisers die Bischöfe Hubald von Ostia und Bernhard von Porto und den Kardinalpresbyter Wilhelm von S. Pietro in Vincoli in die Lombardei entsandte. Mit Hülfe von bisher noch ungedruckten Urkunden[3]) lässt sich nun die Abreise dieser drei Kardinäle ziemlich genau feststellen. Während am 30. April noch alle drei am päpstlichen Hofe zu Ferentino nachweisbar sind, fehlen schon am 5. Mai in einem Papstprivileg unter den Kardinalsunterschriften die des Bischofs von Porto und des Kardinalpresbyters Wilhelm; eine Bulle vom 15. Mai ist auch vom Bischof von Ostia nicht mehr unterschrieben. Demnach reiste dieser zwischen dem 5. und 15. Mai, die anderen beiden Kardinäle zwischen dem 30. April und 5. Mai von Ferentino ab. Also hat der Bischof von Ostia später als seine beiden Mitgesandten den päpstlichen Hof verlassen.

Wir finden hierfür eine Bestätigung in der Schilderung des Kardinals Boso, die uns allerdings bei diesem Vergleich in einem bisher ungeahnten, neuen Lichte erscheinen wird. Die betreffende Stelle in der Vita Alexandri lautet[4]): *„dominus Alexander papa de communi fratrum suorum consilio predictas personas* (nämlich die drei Kardinäle) *plene instructas ad presentiam ipsius principis honorifice destinavit. Eis igitur segregatim per diversas regiones proficiscentibus . . . . . Episcopus namque Portuensis et cardinalis sancti Petri ad vincula per Spoletum et Imolam atque Bononiam honorifice transeuntes usque Placentiam processerunt ibique adventum Ostiensis episcopi, qui per Pisanam et Lucanam civitates cum gloria et honore transivit, per dies aliquot ex-*

[1]) M.G. SS. XIX. 440—441.

[2]) Watterich, „Pontificum Romanorum vitae“ (Vita Alexandri), II, 426.

[3]) Cfr. Beilage I.

[4]) Watterich II, 426—427.

spectarunt. Interim vero, ut cum rectoribus civitatum Lombardie super his, que imposita sibi fuerant, insimul haberent colloquium, perrexerunt Laudam. Completo itaque ipso colloquio audierunt Placentiam Ostiensem episcopum pervenisse, ad cuius presentiam celeriter perrexerunt." Jeder unbefangene Leser wird diese Stelle so verstehen, dass die drei Kardinäle zusammen den päpstlichen Hof verliessen, und der eine von ihnen, weil er zufällig eine andere Reiseroute einschlug, später als seine Mitgesandten in Piacenza eintraf. Dieser eine ist nun aber gerade der Bischof von Ostia, der, wie uns die Kardinalsunterschriften der Bulle vom 5. Mai lehren, später aus Ferentino abgereist war. Wahrscheinlich hatte der Papst ihm, als dem Hauptabgesandten[1]), noch besondere Instruktionen zu geben. Ausserdem liegt aber der Argwohn nahe, dass die anderen beiden Gesandten nicht aus blossem Zufall noch vor den Verhandlungen mit dem Kaiser Zeit fanden, sich genau mit den Lombarden in Lodi zu verständigen. Vielmehr wird dies schon vorher in der wohlerwogenen Absicht Alexander's gelegen haben, und dürfte hierin der eigentliche Grund für die spätere Abreise des Bischofs von Ostia zu sehen sein[2]).

Nach den Berichten Romoald's und Boso's[3]) waren es nicht die Lombarden, sondern der Kaiser, der Boten nach Ferentino sandte und die Kurie in die Friedensverhandlungen hineinzog. Da an der Richtigkeit dieser Angaben nicht zu zweifeln ist[4]), so gilt es jetzt zu untersuchen, wann die Boten Pavia, wohin der Kaiser unmittelbar nach dem Friedensschluss ging[5]), verlassen haben.

Der Bischof von Ostia reiste zwischen dem 5. und 15. Mai, die anderen beiden Kardinäle schon zwischen dem

---

[1]) Cfr. Watterich II, 427—428.

[2]) Über andere wissentlich falsche Darstellungen des Kardinal Boso siehe weiter unten.

[3]) A. a. O.

[4]) Hierin stimmen alle neueren Darstellungen überein.

[5]) Schon am 23. April urkundet der Kaiser in Pavia (cfr. Stumpf „Reichskanzler" No. 4176).

30. April und 5. Mai von dem päpstlichen Hofe ab. Nehmen wir nun selbst an, dass die zwei Kardinäle erst am 4. oder 5. Mai Ferentino verliessen, dass die Boten des Kaisers erst am 4. hier eingetroffen seien[1]), und rechnen wir auf die Reise der Boten von Pavia bis Ferentino nur 3 bis 4 Tage, so muss der Kaiser, wenn nicht früher, spätestens am 1. Mai den verhängnisvollen Beschluss gefasst haben.

Am 16. und 17. April wurde der Friede zu Montebello vereinbart. Folglich muss Friedrich spätestens 14 Tage nach dem Friedensschluss seine Boten an die Kurie abgesandt haben.

Durch dieses Resultat ist eine sichere Grundlage geschaffen, auf der sich weitere Schlüsse aufbauen lassen.

Soviel leuchtet sogleich ein, dass die Darstellung Giesebrecht's unhaltbar geworden ist. Nach dem Vertrage vom 16. April sollten zunächst beide Parteien ihre Forderungen aufstellen; alsdann sollten die Sechs bis Mitte Mai, die Konsuln Cremonas 15 Tage später ihr laudum fällen. Beide Schiedssprüche werden eher später als früher erfolgt sein[2]) Da der Kaiser sich spätestens am 1. Mai an die Kurie wandte, so kann der Anlass hierzu jedenfalls nicht in der Weigerung der Lombarden, den Cremoneser Schiedsspruch anzuerkennen, gelegen haben[3]).

Suchen wir nunmehr von hier aus uns ein Bild von den

---

[1]) Cfr. Watterich II. 426 und M. G. SS. XIX, 441: Alexander hielt mit den Kardinälen Rat, ehe er die Gesandten abschickte.

[2]) Zu Montebello waren die einzelnen Friedensbedingungen noch nicht vereinbart. Dagegen ist der Cremoneser Schiedsspruch unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Forderungen so mustergültig durchgearbeitet, dass er noch bei den Friedensverhandlungen von 1177 und 1183 als Grundlage herangezogen werden konnte.

[3]) Selbst wenn man von den neu veröffentlichten Kardinalsunterschriften absieht, so geht doch aus einer schon vorher bekannten Urkunde vom 25. Mai (Beilage I. No. 4), die von keinem der drei Kardinäle unterschrieben ist, zur Genüge hervor, dass die Kurie nicht, wie Giesebrecht annimmt, erst nach dem 1. Juni, sondern bereits früher in die Verhandlungen gezogen worden ist.

damaligen Vorgängen zu machen, so muss zuerst die Frage beantwortet werden, ob bei dem Friedensschluss zu Montebello von einer Beteiligung der Kurie die Rede gewesen ist.

Nach der Erzählung der Vita Alexandri [1]) einigten sich die Städte mit dem Kaiser *„salva ecclesie Romane ac nostra libertate."* In diesem Sinne sind denn auch die Darstellungen fast aller italienischen, wie auch einzelner deutschen Geschichtsschreiber [2]) gehalten. Dem gegenüber muss betont werden, dass Romoald [3]) von einem solchen Vorbehalt der Lombarden nichts weiss. Noch auffälliger aber ist es, dass in dem Vertrage von Montebello der Papst überhaupt nicht erwähnt wird. Die Vertragsurkunde enthält einseitig die Verpflichtungen des Kaisers und ist für die Rektoren und Konsuln des Bundes ausgestellt [4]). Um so mehr müsste hier ein Vorbehalt wie *„salva ecclesie Romane . . libertate"*, wenn er überhaupt gemacht worden ist, verzeichnet sein [5]).

Wie ist nun aber die Thatsache zu erklären, dass Friedrich schon spätestens zwei Wochen nach dem Friedensschluss, an dem der Papst keinen Anteil hatte, Boten an den päpstlichen Hof sandte?

Ficker [6]) und viele andere mit ihm fassen die Gesandtschaft nach Ferentino als eine Episode im Laufe der Verhandlungen auf, als einen Versuch, den Friedrich auf Wunsch des Bundes unternommen habe, und sind der Meinung, dass hierdurch die Basis des Vertragsinstrumentes nicht verletzt worden sei. Tononi [7]) polemisiert zwar gegen diese Ansicht, lässt aber die Sache nun gar so erscheinen, als ob sich der Kaiser aus eigenster Initiative an Alexander gewandt hätte.

---

[1]) Watterich II, 425.
[2]) So Prutz, „Kaiser Friedrich I.", II. 244.
[3]) M. G. SS. XIX, 440.
[4]) Ficker, 315.
[5]) Ficker, 323.
[6]) S. 322–323.
[7]) S. 236.

Prutz[1]) schliesslich hält das Vorgehen des Kaisers nicht nur für harmlos und ungefährlich, sondern auch für höchst günstig und vorteilhaft.

Um hier Stellung nehmen zu können, wollen wir etwas weiter ausholen und das Verhalten des Kaisers in ähnlichen Fällen vor und nach 1175 betrachten.

1170 suchte Friedrich durch den Bischof Eberhard von Bamberg mit Alexander allein Frieden zu schliessen. Der Versuch misslang; die römische Kurie verband sich nur um so enger mit den aufständischen Städten.

1176 machte der Kaiser nach der Schlacht von Legnano zuerst den Lombarden die verlockendsten Anerbietungen[2]), und als diese einen Frieden ohne die Kirche ablehnten[3]), wandte er sich mit neuen Vorschlägen an den Papst; und hier hatte er diesmal mehr Erfolg. In dem Vertrage von Anagni[4]) musste er der Kurie die weitgehendsten Zugeständnisse machen. Er hatte nichts gewonnen, als die Thatsache, dass überhaupt Alexander sich auf Sonderunterhandlungen ohne seine Bundesgenossen einliess. Doch dieser scheinbar kleine Gewinn wog für den Kaiser alle die grossen Nachteile auf. Der erste Riss in dem Bunde seiner Gegner war da. Die Lombarden begannen Misstrauen gegen den Papst zu schöpfen, und Friedrich verstand es meisterhaft, dasselbe noch in jeder Weise zu schüren. In dem Frieden von Venedig musste die Kurie viele ihrer Forderungen, die sie zu Anagni durchgesetzt hatte, wieder herabstimmen[5]); und die Lombarden, die nur einen Waffenstillstand bewilligt erhielten, standen von diesem Augenblick an dem Kaiser isoliert gegenüber. Nach Ablauf des sechsjährigen Waffenstillstandes er-

[1]) S. 429.

[2]) Const. et Acta I, 347—349.

[3]) Romoald M. G. SS. XIX, 447. Tononi (S. 245—246) behauptet, dass es dem Kaiser mit seiner Zustimmung zu dem 1176er Schiedsspruch Cremonas nicht Ernst war, bringt aber hierfür keinen Beweis bei.

[4]) Const. et Acta I, 349 ff.

[5]) Cfr. P. Kehr, „Der Vertrag von Anagni“ Neues Archiv XIII. 99—100 u. 107—109.

reichte Friedrich im Frieden zu Konstanz weit mehr, als er nach der Schlacht von Legnano je wieder zu erlangen hoffen durfte[1]).

Seit dem verhängnisvollen Bündnis Alexanders mit den Lombarden sehen wir so die Politik des Kaisers vor allem darauf gerichtet, den Bund seiner Feinde zu sprengen, um sie einzeln überwinden zu können.

Zu Montebello war es ihm gelungen, mit den Lombarden ohne die Kurie Frieden zu schliessen. Und nun sollte er, vielleicht auf einen Wunsch der Lombarden hin, freiwillig selbst die Hand dazu bieten, die Gegner, die er glücklich getrennt hatte, wieder zu vereinen?

Nein, so widerspruchsvoll kann die kaiserliche Politik nicht gewesen sein.

Der Vertrag vom April 1175 war für Friedrich so günstig als möglich, wenn man bedenkt, wie grosse Opfer er später ohne Zögern brachte, nur um die Verbindung der Gegner wieder zu lösen. Alessandria hatte nur einen kurzen Waffenstillstand erhalten. Allerdings war die letzte Entscheidung in allen strittigen Punkten den Konsuln Cremonas vorbehalten, und die Vita Alexandri[2]) erzählt, wie die kaiserfreundlichen Konsuln dieser Stadt durch einen Volksaufstand bald nach dem Friedensschluss abgesetzt wurden. Wie wenig aber Friedrich den neuen Konsuln zu misstrauen brauchte, zeigte der später erfolgte Schiedsspruch, in welchem diese redlich und gerecht die beiderseitigen Forderungen abzuwägen und die entgegengesetzten Interessen möglichst zu versöhnen suchten. Zum mindesten hätte aber der Kaiser, selbst wenn er Cremona nicht mehr traute, den Schiedsspruch erst abwarten müssen, ehe er sich zu einem so folgenschweren Schritte, wie es die Gesandtschaft nach Ferentino war, entschloss.

Was durfte er denn von der Teilnahme Alexander's an den Verhandlungen für einen Nutzen erwarten? Die

---

[1]) Cfr. Ficker, 346—349.

[2]) Watterich II. 426.

Kurie konnte von einem Frieden, der ohne sie abgeschlossen war, und in den sie erst später hineingezogen werden sollte, für sich wenig Vorteile erhoffen[1]). Sie konnte nur das eine Interesse daran haben, die Verständigung Friedrich's mit den Lombarden thunlichst zu erschweren und den Frieden womöglich wieder rückgängig zu machen.

Hierzu bot aber der Kaiser selbst die Handhabe, indem er gerade durch die Gesandtschaft nach Ferentino die Grenzen, die im Vertrag von Montebello gezogen waren, durchbrach. Denn darüber durfte er sich wohl keiner Täuschung hingeben, dass mit der Teilnahme der Kurie der bisherige Friede ein neues Gepräge erhielt. Sobald Alexander, in dessen Gefolge sich überdies noch Sizilien und Konstantinopel befanden, Unterhändler schickte, konnte der bisherige Vertrag dem Wortlaut nach nicht mehr fortbestehen. Denn die sechs Schiedsrichter vermochten nicht mehr ohne päpstliche Gesandte zu verhandeln. Und wenn dies nicht möglich, wie sollten alsdann die kurzen Fristen, die für die beiden Schiedssprüche bestimmt waren, noch eingehalten werden? Musste dann ferner nicht auch der Waffenstillstand Alessandrias vor dem Abschluss der Verhandlungen ablaufen? Hier wurden neue Vereinbarungen notwendig; der Vertrag von Montebello war zu verändern und zu erweitern.

Dem Kaiser musste aber um so mehr daran liegen, den Vertrag in seinem Wortlaut einzuhalten, als es schon an sich ein ganz eigenartiger Vorgang, ein ὕστερον πρότερον war, dass ein Friede in allen Formen geschlossen wurde, dessen einzelne Bedingungen durch ein Schiedsgericht erst nachher festgestellt werden sollten.

Hat Friedrich wirklich alle diese Erwägungen ausser Acht gelassen? Hat er wirklich die Beteiligung der Kirche und die damit nötig gewordene Vertragsänderung für so gefahrlos gehalten?

---

[1]) Wie zu Anagni und Venedig die Kirche im Vorteil und die erst später hinzugezogenen Lombarden im Nachteil waren, so musste hier das Verhältnis gerade umgekehrt sein.

Wollen wir bei ihm, dessen Diplomatie sich sonst überall der seiner Gegner weit überlegen zeigte, nicht gerade in diesem einen Falle Leichtfertigkeit oder Kurzsichtigkeit annehmen, dann lässt sich sein Vorgehen nur so erklären, dass er durch äusseren Druck gezwungen wurde, die Kurie in die Verhandlungen hineinzuziehen.

Die einzige Macht, die damals auf den Kaiser einen Druck ausüben konnte, waren die Lombarden.

Dass sie dies auch wirklich gethan haben, dafür finden sich in den Quellen mancherlei Anhaltspunkte.

Muratori[1]) hat uns einen Friedensentwurf, der die Forderungen des Bundes enthält, überliefert[2]). Vergleichen wir dies Aktenstück mit dem Vertrage von Montebello, so fällt zunächst auf, dass Alessandria in direktem Gegensatz zum Vertrage, in dem es scharf getrennt von den übrigen Städten einen Waffenstillstand erhält, hier unter den Bundesstädten genannt wird, gerade als ob es nur natürlich wäre, dass diese Stadt ebenso wie alle anderen behandelt werde. Da die Lombarden in keinem besonderen Paragraphen die Erhaltung Alessandrias forderten, erscheint die Aufzählung der Stadt unter den vertragschliessenden Städten weniger als eine Forderung, sondern mehr als eine selbstverständliche Vorbedingung.

Ganz unvereinbar mit dem Vertrage ist der erste Satz des Entwurfes: „*Societas Lombardie et Marchie et Romanie et Verone et Venecie optat atque desiderat habere pacem et concordiam et gratiam domini F. imperatoris hoc modo, videlicet ut...*“ — War denn aber der Friede nicht bereits zu

---

[1]) Const. et Acta I, 342—343.

[2]) Cfr. Ficker, 302—305. Zu erwähnen ist noch ein Aufsatz Ricotti's: „Osservazioni critiche sopra la guerra italiana dell' anno 1174—75“ (Atti della Reale Accademia delle scienze di Torino 1879, S. 516—528). Ricotti nimmt an, dass das Aktenstück, welches nach dem übereinstimmenden Urteil Ficker's und aller anderen Forscher die Forderungen der Lombarden enthält, der ursprüngliche Vertrag sei. Es erübrigt auf diese vollständig haltlose Behauptung näher einzugehen.

Montebello geschlossen? Diese Thatsache[1]) wird hier vollständig ignoriert. Der Bund hatte gar kein Recht dazu, sich den Frieden zu ersehnen: der Friede war bereits geschlossen und brauchte nicht erst ersehnt zu werden.

Und weiter: *„hoc modo, videlicet ut dominus imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia, omnium fidelium matre, et eiusdem ecclesie summo pontifice domino Alexandro.“* Schliesst der Kaiser mit dem Papst nicht Frieden, so würde es nach dieser Fassung in der Hand des Bundes liegen, sich nicht mehr den Frieden vom Kaiser zu ersehnen. Es handelt sich hier nicht um einen vorangestellten Wunsch, sondern um eine Vorbedingung des Friedens, um eine conditio sine qua non. Dies zeigt sich noch deutlicher, wenn wir weiter lesen. Der erste Satz ist in der dritten Person gehalten (*„Societas Lombardie . . . optat“*); hiervon in der Form scharf getrennt führen die folgenden Worte, mit denen die Zugeständnisse und Wünsche beginnen, den Bund in der ersten Person redend ein: *„Et nos civitates, scilicet Cremona, Mediolanum. . . ., volumus facere domino imperatori F. accepta ab eo pace et recuperata eius gratia omnia, que . . .“* Erst jetzt werden also alle Bundesstädte einzeln aufgeführt, als ob hiermit die eigentliche Urkunde begönne. Der vorangestellte Satz ist so aus den nachfolgenden Forderungen herausgehoben und kann nicht mit denselben auf eine Stufe gestellt werden. Die Städte wollen dem Kaiser alles, was folgt, leisten, nachdem der Friede angenommen ist (*„accepta ab eo pace“*). Den

[1]) Ficker (S. 312—318) hat dies schlagend bewiesen: am 16. April schlossen beide Parteien einen Vertrag ab; am 17. erfolgte der Friede in der Weise, dass der Kaiser die Lombarden wieder in seine Gnade aufnahm, während die Lombarden sich scheinbar bedingungslos dem Willen des Kaisers unterwarfen.

Dass ein wirklicher Friede geschlossen wurde, geht auch aus einem von Holder-Egger veröffentlichten Gedicht (Neues Archiv XVII, 493 ff.), das nach dem Friedensschluss noch vor dem Wiederbeginn des Krieges niedergeschrieben ist, hervor:

„Ibi pax est ordinata
„Juramentis et firmata . .“

Frieden bieten sie ihm aber unter einer bestimmten Bedingung an („*hoc modo, videlicet ut . . .*"). Diese Bedingung widerspricht direkt dem Vertrage von Montebello, bei dem, wie wir gesehen haben, von dem Papste überhaupt nicht die Rede war. Dass der Kaiser nie und nimmer nachträglich eine solche Klausel anerkennen würde, verstand sich von selbst.

Demnach schliessen die Forderungen des Bundes bereits einen offenen Vertragsbruch in sich.

Vor allem fragt es sich hierbei, in welche Zeit dieser Friedensentwurf der Lombarden zu setzen ist.

Wenn wir, wie Weiland [1]) im Anschluss an Ficker [2]), den Schwur der Schiedsrichter, den Muratori hinter den Forderungen des Bundes als dazugehörig abdruckt, von dem Friedensentwurf trennen und als selbständige Urkunde voranstellen, so spricht allerdings kein zwingender Grund dagegen, den Entwurf im Gegensatz zu dem Schwur der Schiedsrichter [3]) erst in ein späteres Stadium der Verhandlungen einzureihen. Doch unwahrscheinlich ist es im höchsten Grade, behalten wir auf der einen Seite im Auge, dass Friedrich seinem ganzen Interesse entgegen spätestens zwei Wochen nach dem Frieden, an dem der Papst keinen Anteil hatte, eine Verständigung mit dem päpstlichen Hof suchte, und auf der anderen Seite die Thatsache, dass uns eine Urkunde erhalten ist, in der die Lombarden die Beteiligung Alexander's als erste Bedingung des Friedens verlangten. Somit wird der Friedensentwurf des Bundes doch in die kurze

[1]) Const. et Acta I, 341.

[2]) S. 302—303.

[3]) Der Schwur wurde zunächst nur von fünf Schiedsrichtern, die ausdrücklich genannt werden, geleistet. Am Schluss stehen die Worte: „*Illud idem iurare debet unus de Verona*". Dieser sechste, Cotus aus Verona, wird in der Vita Alexandri (Watterich II, 425) gleich anfangs unter den Schiedsrichtern mitgenannt. Demnach wird der Schwur der Fünf, unter denen sich Cotus noch nicht befand, in die Zeit unmittelbar nach dem Friedensschluss einzureihen sein.

Zeit zwischen dem Vertragsschluss und der Gesandtschaft nach Ferentino zu setzen sein[1]).

Nehmen wir dies an, dann hat der Bund aus Rücksicht auf die Kirche den Vertrag schon nach wenigen Tagen wieder zu brechen versucht.

Alsdann müssten freilich sogleich nach dem Friedensschluss geistliche Einflüsse einen Umschwung bei den Lombarden hervorgerufen haben.

Betrachten wir darauf hin die Schilderung der Vita Alexandri, so können wir in dieser Auffassung nur bestärkt werden.

Dass hier vom Standpunkt der Kirche aus der Vorgang so dargestellt wird, als ob der Kaiser, von Gewissensbissen getrieben, sich Alexander wieder zuwandte, darf nicht Wunder nehmen. Aber selbst aus diesem tendenziösen Bericht geht klar hervor, wie ungelegen damals dem Papste die Friedensanträge kamen. Der Friede von Montebello war für ihn ein harter Schlag gewesen. Er, der 1170 einen Sondervertrag abgelehnt hatte, stand jetzt allein dem Kaiser gegenüber und hatte allen Grund, auf seine Bundesgenossen, die ihn beim Frieden vergessen hatten, erzürnt zu sein. Über die für die Kurie so unangenehme Thatsache, dass zu Montebello ein wirklicher Friede geschlossen war, geht der Kardinal Boso mit zweideutigen Wendungen[2]) hinweg. Die Lombarden lässt er den Vorbehalt machen: „*salva ecclesie Romane . . libertate*". Was konnte ihn zu einer solchen wissentlich falschen Darstellung veranlassen? Offenbar würde er es gern gesehen haben,

[1]) So auch Giesebrecht (S. 766): „Diese Forderungen des Bundes werden nur wenige Tage nach dem Vertrage von Montebello eingereicht sein." Ficker's Stellung zu dieser Frage ist weniger deutlich: S. 322 stellt er es so dar, als ob die Forderungen des Bundes, die er zum Teil citiert, den Kaiser zu der Gesandtschaft an den Papst veranlasst haben; S. 323 dagegen, als ob es den Kardinälen in Lodi gelang, die Lombarden zu bestimmen, „in ihren, wohl erst später bestimmt formulierten Forderungen den Frieden mit der Kirche in den Vordergrund zu stellen, dann die Erhaltung des Friedenszustandes überhaupt davon abhängig zu machen."

[2]) Watterich II, 425—26: „*concordia*", „*pax optata*" etc.

wenn die Lombarden jenen Vorbehalt gemacht, und wünschte er den Anschein zu erwecken, als ob sie dies gethan hätten.

Dass er damals mit den Bundesgenossen der Kurie doch nicht recht zufrieden war, zeigt er erst später, indem er ihre grössere Vorsicht und Umsicht lobt; also müssen ihm die Lombarden vorher doch nicht vorsichtig und umsichtig genug gewesen sein: *„Propterea confoederationis sue iuramenta solicitius innovarunt, et in cunctis maiorem circumspectionem semper gesserunt“* [1]). Dieses Lob, das einen leisen Tadel für die vorherige Zeit einschliesst, zeigt, dass bereits eine Wendung zu Gunsten der Kurie erfolgt war; und zwar scheint diese Wendung noch vor der Gesandtschaft nach Ferentino, die erst später erzählt wird, eingetreten zu sein.

Ein Umschwung in der Stimmung der Lombarden lässt sich auch bei den vorausgehenden Worten zwischen den Zeilen herauslesen: *„Quamvis autem Lombardorum civitates cum eodem Frederico de concordia et pace tractarent ad invicem, cognoscentes tamen versutias hominis illius, nihilo minus sibi ab eo cavebant in posterum.“*

Besonders die Volksmassen scheinen dem Papste ergeben gewesen zu sein. Es wird in der Vita Alexandri [2]) nachdrücklich betont, wie die drei Kardinäle auf ihrer Reise nach Pavia vom Volke überall mit Freuden begrüsst und geehrt wurden: *„plebs universa in iucunda eorum inspectione letabatur in Domino et ad consignationem puerorum ipsis copiosam multitudinem infantium presentabat ... honorifice transeuntes . . . cum gloria et honore transivit.“*

Schon vorher [3]) erfahren wir von einem Volksaufstand in Cremona: *„Tunc populus Cremonensis in consules suos nimium exardescens civitatis sue contumeliam graviter vindicavit, funditus diruens palatia eorum ac domos, bona omnia diripuit, et alios in loco eorum consules ipsis depositis subrogavit.“*

---

[1]) S. 426.
[2]) S. 426—427.
[3]) S. 426.

Die Begründung dieses Aufruhrs damit, dass Cremona, dessen Heer zu spät Alessandria zu Hülfe zog, bei der Einigung zu Montebello übergangen sei, ist wieder eine bewusste Entstellung der Thatsachen[1]): Wie der Vertrag zeigt, sollte die Stadt Cremona gerade die Hauptrolle in den bevorstehenden Verhandlungen spielen; sie konnte daher mit der eingeschlagenen Politik mehr denn alle anderen Lombarden zufrieden sein. Erfolgte trotzdem hier ein Volksaufstand, der sich gegen die kaiserfreundlichen Konsuln und somit gegen die ganze Friedenspolitik richtete, wie muss dann erst das Volk in den übrigen Städten erregt gewesen sein!

Dass wir es hier nicht mit spezifisch Cremonesischen Unruhen, sondern mit einer allgemeinen Volksbewegung in der ganzen Lombardei zu thun haben, darauf deutet eine Stelle im Tolosanus[2]): „*Singuli ergo populi ad propria reversi sunt. Postquam intellexerunt civitatem Alexandriam debere destrui et eis alias onerosas conditiones observari, quidquid rectores fecerant, penitus violarunt, instrumenta pacis tenorem continentia incidentes in frustra.*" Hier könnten die Worte „*Alexandriam debere destrui*" auffallen, da in dem Vertrage von Montebello die Zerstörung Alessandrias noch nicht verlangt worden war. Doch hatten die Rektoren durch die Annahme des Waffenstillstandes eingeräumt, dass Alessandria von den übrigen Städten getrennt behandelt werde und hiermit, wenn auch die endgültige Regelung dem Schiedsgerichte vorbehalten war, die Streitfrage vorläufig im Sinne des Kaisers entschieden, welcher zweifellos die Zerstörung der Stadt verlangte[3]). Gegen den Waffenstillstand Alessandrias scheint

[1]) Cfr. S. 5 u. S. 7.

[2]) Documenti di storia Italiana VI, 654. Diese Stelle auf den Cremoneser Schiedsspruch zu beziehen (cfr. Giesebrecht, 769), wird sehr unwahrscheinlich, sobald man annimmt, dass der Schiedsspruch erst mehrere Monate später erfolgt sein kann (cfr. § 2). Das Wort „*instrumenta*" lässt sich auch kaum auf die eine Urkunde des Schiedsspruchs beziehen, wohl aber auf den Vertrag, der zwei Urkunden enthält.

[3]) In diesem Sinne erfolgte der erste Cremoneser Schiedsspruch: Const. et Acta I, 346.

sich vor allem ein Sturm der Entrüstung erhoben zu haben [1]).

Die treibende Kraft bei der Volksbewegung haben wir naturgemäss in den alexandrinisch gesinnten Bischöfen der Lombardei zu erblicken [2]). Diese werden mit allen nur erdenklichen Mitteln gegen den so plötzlich ohne sie zustande gekommenen Frieden agitiert und das Volk gegen die Rektoren, die den schimpflichen Vertrag abgeschlossen und Alessandria dem Kaiser preisgegeben hatten, erbittert haben: die Vertragsurkunden wurden, wie Tolosanus erzählt, zerrissen, ein Friede nur im Falle der Beteiligung der Kurie und der Erhaltung Alessandrias für möglich erklärt. Nur aus dieser Stimmung heraus lässt sich der Friedensentwurf des Bundes, der diametral dem beschworenen Vertrage zuwiderlief, verstehen.

Die Veränderung der politischen Stellung machte sich sehr bald auch in der Mitte der Rektoren bemerkbar. Sie erneuerten damals den Bundeseid [3]) und traten energisch für den Abt von Chiaravalle gegen das kaiserliche Como und somit indirekt gegen den Kaiser selbst auf [4]).

Zum ersten Mal ist hierbei Cremona, das bisher an der Spitze des Bundes gestanden und gerade noch in dem Vertrage von Montebello die wichtige Vermittlerrolle übernommen hatte, nicht unter den Rektoren vertreten.

Nach dem Vertrage sollten der Kaiser und der Bund ihre Forderungen den Konsuln Cremonas einreichen, und die sechs Schiedsrichter alsdann nach Einblick der beiderseitigen Wünsche die Entscheidung fällen. Cremona wurde hiernach als Sitz des Schiedsgerichts in Aussicht genommen. Die Namen

[1]) Cfr. Annales Colonienses Maximi (M. G. SS. XVII, 788), „*Nec multo post Longobardi penitentes pro Alexandrinis imperatori denuntiaverunt se omnino sacramentum fidei violaturos, nisi Alexandrinos in conditione illius pacis consortes haberet*“. Dieser Formulierung entspricht genau in dem Friedensentwurf der Lombarden die Aufzählung Alessandrias unter den vertragschliessenden Städten.

[2]) Cfr. Giesebrecht, V, 767.

[3]) Watterich II, 426.

[4]) Vignati „Storia diplomatica della lega Lombarda“, 268.

der Sechs sind uns in der Vita Alexandri [1]) überliefert. Fünf von ihnen leisteten kurz nach dem Friedensschluss ihren Eid, noch bevor der sechste vom Bunde gewählt war [2]). Dieser Schwur zeigt einen auffälligen Unterschied gegen die Vertragsurkunde. Die Fünf schwören nicht, wie der Vertrag es vorschreibt, sich bis Mitte Mai einigen zu wollen, sondern *„usque ad medium madium vel ad alium terminum consensu utriusque partis datum."* Es scheint also inzwischen ein Ereignis, das den Schiedsspruch zu verzögern drohte, eingetreten zu sein. Vielleicht steht dies bereits mit dem Volksaufstand, der uns gerade für Cremona bezeugt ist, und mit dem Verlangen, den Papst in den Frieden einzuschliessen, in Zusammenhang.

Es finden sich so in verschiedenen Quellen eine ganze Reihe von Anzeichen, die darauf schliessen lassen, dass sich sogleich nach dem Abschluss des Vertrages im Lager des Bundes ein plötzlicher Wechsel vollzogen habe.

Überblicken wir hier noch einmal die Vorgänge von Mitte bis Ende April, wie sie sich nach unseren Ausführungen jetzt darstellen. Zu Montebello hatten der Kaiser und die Lombarden ohne Alexander Frieden geschlossen. Unmittelbar darauf machte sich ein Umschwung zu Gunsten der Kirche geltend. Eine grosse Volksbewegung scheint in der Lombardei gegen die Friedenspolitik der Rektoren ausgebrochen zu sein. Die Städte stellten in direktem Gegensatz zu dem feierlich beschworenen Vertrage an die Spitze ihres Friedensentwurfs die Bedingung, dass der Kaiser sich mit der Kurie aussöhne. Seit dem Frieden von Montebello waren noch nicht 14 Tage verflossen, als sich der Kaiser schon genötigt sah, der Forderung der Lombarden nachzugeben und mit dem päpstlichen Hofe in Unterhandlungen zu treten.

Hier taucht nun die Frage auf: wie konnte der Kaiser so schnell gezwungen werden, sich dem Verlangen des Bundes zu fügen? Weshalb

[1]) Watterich II, 425.

[2]) Cfr. S. 13, Anm. 3.

liess er es nicht darauf ankommen, ob die Lombarden dem Worte auch wirklich die That folgen lassen würden?

Wir werden im Anschluss an die Vita Alexandri [1]) und an alle kaiserlichen Quellen [2]) annehmen dürfen, dass Friedrich, noch bevor er nach Pavia ging, einen grossen Teil seines Heeres, wohl besonders die angeworbenen Brabanzonen [3]), entlassen hatte. In einem Kaiserprivileg vom 23. April [4]) fehlen am Hofe Friedrich's zu Pavia von den Fürsten, die sich an der Belagerung Alessandrias beteiligt hatten, der Böhme [5]) und die Bischöfe von Augsburg und Naumburg. Ferner ist es möglich, dass viele der noch anwesenden Grossen in ihrer Friedenssehnsucht dem Kaiser, falls er nicht wenigstens einen Versuch den Papst zu gewinnen mache, für eine Erneuerung des Krieges ihre Hülfe versagt und so einen Druck auf ihn ausgeübt haben.

Andererseits konnten die scharf formulierten Forderungen des Bundes im Verein mit der Erregung der Volksmassen, die den Vertrag zerrissen, dem Kaiser keinen Zweifel darüber lassen, dass die Lombarden ohne die Teilnahme der Kurie den Frieden nicht halten würden. Der zu Montebello geschworene Eid war bereits durch die Städte gebrochen.

So werden wir es uns zu erklären haben, dass der Kaiser durch die vertragsbrüchigen Lombarden gezwungen wurde, auch seinerseits die Grundlage des Vertrages zu verlassen.

Bei keinem Zeitgenossen findet sich eine Andeutung, dass der Kaiser den Vertrag verletzt habe. Dagegen wird den

[1]) Watterich II, 425: „*Fredericus exercitum abire permisit et cum uxore ..... in civitatem Papiam descendit.*"

[2]) Annales Magdeburgenses (M. G. SS, XVI. 193). Annales Pegavienses (M. G. SS. XVI, 261). Annales Colonienses Maximi (M. G. SS. XVII, 788). Annales Disibodi (M. G. SS. XVII, 30). Cfr. Ficker, 320.

[3]) Cfr. Giesebrecht, V, 763.

[4]) Cfr. Beilage II.

[5]) Cfr. Gottfried von Viterbo (M. G. SS. XXII, 327) und Otto von S. Blasien (M. G. SS. XX, 315).

Lombarden in verschiedenen örtlich weit auseinanderliegenden Quellen[1]) Treubruch vorgeworfen[2]). Dass aber der Treubruch irgend einen Zusammenhang mit dem Cremoneser Schiedsspruch habe, ist von keinem gleichzeitigen Geschichtsschreiber überliefert, sondern erst neuerdings seit den scharfsinnigen Ausführungen Ficker's allgemein angenommen worden.

Der einzige[3]) Gewährsmann, der eine genaue Zeitangabe für den Eidbruch macht, ist Gottfried von Viterbo, der wahrscheinlich damals selbst in Italien zugegen war und daher um so mehr Glauben verdient[4]). Aber gerade mit seiner Darstellung lässt sich der Schiedsspruch Cremonas nicht in Zusammenhang bringen.

Gottfried schreibt im Pantheon[5]):

„Regia mandata iurat gens pacificata;
„Ante dies octo pax decidit evacuata. . . .“

und im Carmen „de Gestis Friderici“[6]) genauer:

„Iam putat optata cesar sibi tempora nata,
„Si pax iurata stet sine fraude rata.
„Vix octava dies fraudem paritura recedit,
„Cum periura manus a tramite lapsa recedit. . . .“[7]).

[1]) Cfr. Ficker. 319—320.

[2]) Sehr auffällig ist auch, dass sich die Lombarden in ihren Forderungen, ähnlich wie Kardinal Boso in der Vita Alexandri, so stellten, als ob zu Montebello kein endgültiger Friede geschlossen wäre.

[3]) Die deutschen Quellen (S. 19 Anm. 2 u. 5), nach denen man den Eidbruch erst einige Zeit nach dem Friedensschluss setzen könnte, berichten in so allgemeinen Wendungen über denselben, dass man bei ihnen eine ungenaue Kenntnis der Ereignisse voraussetzen muss. Dass sich in Deutschland die Annahme bildete, der Vertragsbruch sei erst später erfolgt, ist nur natürlich, da derselbe durch Friedrich's Gesandtschaft nach Ferentino zunächst verdeckt wurde, da ferner sich die Zeit des halben Friedens noch lange hinzog, und der Krieg erst im Herbst wieder ausbrach. (Cfr. § 2.)

[4]) Cfr. Ficker, 313.

[5]) M. G. SS. XXII, 268.

[6]) M. G. SS. XXII, 328.

[7]) Nachher wird noch erzählt, wie der Kaiser nach Pavia ging, um sich des Friedens zu erfreuen; Cremona brachte Geschenke: *„Cetera turba quidem non tenuere fidem“*.

Demnach wurden die Lombarden schon nach kaum acht Tagen eidbrüchig.

Bedenken wir nun, dass Friedrich spätestens vierzehn Tage nach dem Friedensschluss Boten an den päpstlichen Hof sandte und hiermit das Interesse der Lombarden seinem eigenen entgegen wahrnahm, so ist das Nächstliegende, den von Gottfried gemeinten Eidbruch auf die Forderungen des Bundes, in denen vertragswidrig die Teilnahme der Kurie gefordert wurde, zu beziehen, und diese so als Anlass für die Gesandtschaft nach Ferentino anzusehen. Der Ausdruck *„a tramite lapsa recedit“* passt zu unserer Auffassung, dass nämlich die Städte nicht etwa den ganzen Vertrag verwarfen, wohl aber nachträglich die Erklärung abgaben, sie würden den Frieden nur bedingungsweise anerkennen.

Auf diese Weise kommen die Worte Gottfried's, die bisher von den einzelnen Forschern verschieden gedeutet worden sind[1]), wieder zu ihrem vollen Recht. Der Vertragsbruch der Lombarden erscheint hiernach in weit milderem Licht als bei der Darstellung Ficker's und Giesebrecht's, die annehmen, dass die Friedensbedingungen ordnungsgemäss in der zu Montebello vorgesehenen Weise festgestellt und dann durch einen offenen Eidbruch der Lombarden umgestossen seien. So einfach liegt die Rechtsfrage nicht. Der Kaiser selbst hat, wie wir nachgewiesen haben, die Basis des Vertrages nach kaum 14 Tagen wieder verlassen. Freilich ist er allem Anschein nach zu diesem Schritt durch die wortbrüchigen Lombarden gezwungen worden.

---

[1]) Ficker und Prutz beziehen die Verse Gottfried's auf den Cremoneser Schiedsspruch; alsdann ist die Zeitangabe, dass der Eidbruch schon nach 8 Tagen erfolgte, unerklärlich. Giesebrecht bringt die Worte Gottfried's bereits mit dem Friedensentwurf des Bundes in Verbindung, hält aber trotzdem daran fest, dass der Treubruch in der Nichtanerkennung des erst viel später gefällten Schiedsspruchs bestanden habe.

§ 2.

Die Friedensverhandlungen und der Schiedsspruch Cremonas.

Wie wir im Vergangenen zu zeigen versuchten, hatten die Lombarden den Vertrag von Montebello schon nach wenigen Tagen verletzt. Dass es zu keinem Friedensbruch kam, war nur durch die Nachgiebigkeit des Kaisers verhütet worden, der auf die Forderung der Städte einging und die Kurie in die Verhandlungen hineinzog.

Wir wollen nun zunächst Beginn und Dauer der Friedenskonferenzen genauer bestimmen, um alsdann ihren Verlauf zu betrachten.

Zwischen dem 5. und 15. Mai hat der Bischof von Ostia Ferentino verlassen [1]). Auf seine Reise bis Piacenza [2]) können wir eine kurze Woche rechnen, ferner einen Tag auf die Rückkehr der anderen beiden Kardinäle aus Lodi, einen zweiten auf die Anmeldung und Einladung beim Kaiser, einen dritten auf die Reise nach Pavia, die mit grossem Gefolge zurückgelegt wurde. Die Unterhandlungen begannen erst einen Tag nach dem feierlichen Empfange. So kommen wir etwa auf den 10. oder 11. Tag seit der Abreise des Bischofs von Ostia aus Ferentino. Da diese zwischen dem 5. und 15. Mai erfolgte, werden demnach die Verhandlungen, an denen sich die Kardinäle beteiligten, Mitte oder Ende Mai begonnen haben.

Was die Dauer derselben anbetrifft, so hat schon Tononi [3]) mit Rücksicht auf die vielen Friedenskonferenzen, die stattfanden, eine längere Zeit angenommen.

Die gleiche Vermutung legt uns ein jüngst von Holder-Egger veröffentlichtes Gedicht [4]) nahe. Dieses beginnt mit der Belagerung Alessandrias und berichtet dann von dem Nahen

---

[1]) Cfr. S. 4.

[2]) Hierüber und über die folgenden Ereignisse cfr. Watterich II, 426 ff. (Duchesne „Le Liber Pontificalis“ II, 430).

[3]) S. 236—239.

[4]) „Neues Archiv“, XVII, 493—496.

des Entsatzheeres: alle waren auf eine Schlacht vorbereitet; da habe Gott ihren Sinn besänftigt und zum Frieden gewandt [1]):

---

[1]) Wie Holder-Egger behauptet, sind an dieser Stelle eine oder mehrere Strophen ausgefallen. Meiner Ansicht nach ist aber garkeine Lücke vorhanden. — Dem Rhythmus gehen in der Cremoneser Chronik, in der er aufgefunden ist, mehrere Zeilen voraus. Von diesen meint Holder-Egger (S. 494), dass sie aus der Chronik Sicard's von Cremona (Muratori, SS VII, 601) und einer „unbekannten Quelle" komponiert seien; dagegen glaube er von den letzten Worten der Überschrift, die sich auf den Frieden von Montebello bezögen, mit Sicherheit annehmen zu können, dass sie der ausgelassenen Strophe des Rhythmus entstammen; das lasse schon die Sprache erkennen; und ferner ginge die zweite Quelle (nämlich die „unbekannte") direkt von der Belagerung Alessandrias auf die Schlacht von Legnano über, ohne den dazwischen liegenden Frieden zu erwähnen.

Diese „unbekannte" Quelle sind Verse aus dem Pantheon von Gottfried von Viterbo, die der Chronist unverstanden wiedergegeben hat.

Hiermit ist der Schlüssel zur Lösung des Rätsels gefunden: Die letzten Worte des Chronisten sind gleichfalls aus Gottfried, wo sie aber nicht den Frieden von Montebello, sondern den von Venedig betreffen, übernommen, können also nicht in unserem Gedicht gestanden haben. Das S. 494 Anm. 2 ausgesprochene Bedenken Holder-Egger's in Betreff des achttägigen Friedens Alessandrias löst sich auch in ein Missverständnis des Chronisten auf, der alles, was er aus Gottfried abschreibt, fälschlich auf Alessandria bezieht.

Die betreffenden Verse Gottfried's (M. G. SS. XXII, 268) lauten:

„plebs obstupuit, que stans quasi victa,
„Pacta petit pacis, plena timore satis.
„Nudatos gladios nuda cervice gerentes,
„Cesaris ante pedes veniunt, veniam repetentes.
„Cesar amore Dei parcere sanxit eis . . . .
„Ante dies octo pax decidit evacuata,

Der Chronist schreibt zunächst einen Satz aus Sicard ab, dass Friedrich bei der Belagerung Alessandrias nichts ausgerichtet habe, und fährt fort: *„quia primo incepta guerra Alexandrini tamquam coacti pacem fecerunt cum imperatore, se prostrantes*
ante pedes imperatoris nuda cervice, et
imperator amore Dei pacem dedit eis, que
per octo dies duravit; et

„Ibi pax est ordinata,
„iuramentis et firmata.
„Utrum vera sit, nescimus,
„veram esse nos gestimus,
„Deo gratias dicamus!
„veram esse nos speramus.“

Die Verse können nur vor dem Wiederausbruch des Krieges niedergeschrieben sein, da die Hoffnung ausgesprochen ist, dass der Friede Bestand habe; zugleich müssen aber damals bereits Zweifel aufgetaucht sein: *„Utrum vera sit, nescimus“*. Schon dies macht einen längeren unsicheren Friedenszustand wahrscheinlich.

Hierfür können wir aber noch weitere Beweise beibringen, die uns einen sichereren Anhalt gewähren. Am 27. August stellte der Kaiser ein Privileg für Quattrocastella aus [1]), in welchem er den Ort von allen Lasten befreite, *„preterquam in reparatione arcis Quattuor castellorum ac ab oneribus civitatis Regii, que .. ex illis reservamus. Teneant tamen ipsi homines Quattuor castellorum duos custodes, qui literas ultroque citroque perferendas curent atque faciant duodecim corvigia omni anno ad Quattuor castella seu Regium ad arbitrium ipsorum feudatoriorum“*.

Derartige Bestimmungen für eine Bundesstadt wie Reggio setzen voraus, dass der Kaiser damals noch nicht im Kriege mit dem Bunde lag.

„Guerra velut fuerat stat recidiva rata.	*guerra velut fuerat incipitur,*
„Urbs Mediolanum melius reparata resurgit,	*Mediolanis cum aliis*
„Fortior effecta Lombarda potentia turget . . .	*Lombardis Alexandrinis auxiliantibus. Tandem*
„Rex prius optinuit bello, set post fugiendo recessit,	*imperator prius obtinuit, sed post fugiendo recessit,*
„Nec tamen a patria cessit, set verbere fessi	*nec tamen a patria cessit. Videlicet verbere utraque pars fessa*
„Tam rex quam Ligures iam super arma silent.“	*tam imperator quam Lombardi super arma silent.“*

[1]) Winkelmann, „Acta Imperii“, II, 27.

Wie sich ferner aus den Unterschriften einer Bulle vom 23. August [1]) feststellen lässt, ist in jener Zeit noch keiner der drei Kardinäle, die mit dem Kaiser über den Frieden verhandelten, in Ferentino nachweisbar[2]). Man kann aber wohl annehmen, dass nach Abbruch der Unterhandlungen wenigstens einer der drei Kardinäle an den päpstlichen Hof, um mündlich Bericht zu erstatten, zurückgekehrt ist.

Mindestens bis Mitte August wird sich also die Kurie an den Verhandlungen beteiligt haben.

Über den Verlauf derselben berichtet die Vita Alexandri [3]), dass die Kardinäle zunächst sich mehrere Tage hindurch in Pavia mit dem Kaiser und seinen Ratgebern über den Frieden, an dem die Lombarden, der Kaiser von Konstantinopel und der König von Sizilien partizipieren sollten, besprachen. Und zwar scheinen hierbei die Lombarden noch nicht zugegen gewesen zu sein, da wohl der Kaiser zu erregt war, um mit den eidbrüchigen Lombarden persönlich zu verhandeln [4]): *„Ut autem super iis tractatibus absque sue persone presentia cum Lombardis facilior opportunitas haberetur"*, betraute der Kaiser Christian von Mainz, Philipp von Köln und den Protonotar Wortwin mit seiner Stellvertretung. Diese hatten mit den Kardinälen und den Rektoren häufige Zusammenkünfte. Einige von den Städten und Orten, in denen die Friedenskonferenzen stattfanden, werden in einem späteren Briefe Friedrich's vom Jahre 1176 [5]) erwähnt. Der Kaiser verspricht in dem Schreiben den Frieden von Montebello halten zu wollen, *„Et si qua concordia de pace fuit composita et ordinata inter nuntios et Lombardos vel apud Laudam vel apud Morimundum vel apud Grafignanum seu*

[1]) Cfr. Beilage I.

[2]) Die Rückreise der Kardinäle lässt sich aus den Bullen leider nicht genauer bestimmen. Erst eine Urkunde vom 13. November ist von einem der drei Gesandten wieder unterschrieben, während die Namen der anderen beiden noch am 22. und 30. November unter den Kardinalsunterschriften fehlen.

[3]) Watterich II, 427—428.

[4]) Cfr. Giesebrecht, V, 771.

[5]) Const. et Acta, I, 349.

Satizanum vel Novariam vel in aliis locis, cum ratum et firmum habere volumus".

Diese Worte, die mit dem Vorhergehenden durch ein „*et*" verbunden sind, lassen sich nur auf Verhandlungen des Jahres 1175 beziehen; sie entsprechen genau der Darstellung Boso's: „*nunc in suburbiis nunc in urbibus, prout eis competentius videbatur.*"

Nach dem Briefe, in welchem der damaligen Lage gemäss nur von den Städten und nicht von der Kurie die Rede ist [1]), verliefen die Verhandlungen mit den Lombarden fast resultatlos („*et si qua concordia ....*"). Wenn nun auch den Kardinälen und Rektoren viel daran gelegen haben mag, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, um den Eidbruch der Städte möglichst zu verdecken, so können sie sich doch unmöglich ein Vierteljahr lang über Alessandria und vielleicht noch einige andere Fragen ohne jeden Erfolg herumgestritten haben. Vielmehr werden wir annehmen müssen, dass im Laufe der Unterhandlungen die anfangs völlig divergierenden Interessen des Kaisers und der Kurie[2]) sich doch allmählich einander genähert haben. Nur so wird es begreiflich, dass man sich im folgenden Jahre zu Anagni innerhalb kurzer Zeit schon zu einem bis ins einzelne fertig ausgearbeiteten Friedensentwurfe einigen konnte.

Leider sind wir, wie über den Verlauf, so auch über den Abbruch der Friedenskonferenzen sehr schlecht unterrichtet. Der Bericht des Kardinals Boso, nach welchem masslose Forderungen Friedrich's den Städten und der Kirche gegenüber am Scheitern des Friedens schuld waren, ist zweifellos als eine Verdrehung der Wahrheit anzusehen[3]). Der Kaiser, der sein Heer entlassen hatte, kann nur bemüht gewesen sein, einen Wiederausbruch des Krieges zu vermeiden, wird aber freilich der Kirche nicht so grosse Zu-

[1]) Friedrich wollte damals nur mit den Lombarden abschliessen; er erwähnt daher garnicht, dass Kardinäle bei den 1175ger Verhandlungen anwesend waren.

[2]) Cfr. Watterich II, 426.

[3]) Cfr. S. 5, 7 u. 16.

geständnisse, wie ein Jahr später bei dem Sonderabkommen zu Anagni, gemacht haben.

Glaubwürdiger klingen die Worte von Robertus de Monte[1]), die kurz nachher vor Ausbruch des Krieges niedergeschrieben sind[2]): *„tractatum fuit de reformanda pace inter dominum papam et ipsum; sed imperator noluit adquiescere paci stante Alexandria, quam Longobardi noluerunt subvertere; et ita pax remansit.“*

Demnach wurde die Verständigung zwischen Kaiser und Papst vornehmlich durch die Lombarden verhindert, die in die Zerstörung Alessandrias nicht willigten. Ausser um der Kurie willen war es vor allem Alessandrias wegen gewesen, dass die Städte den Vertrag von Montebello nicht anerkannt hatten[3]). Über diesen letzteren Punkt konnte man sich auch jetzt nicht einigen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen. Die Kardinäle traten zugleich mit den Bevollmächtigten des Bundes die Heimreise an[4]), während der Kaiser zunächst unthätig in Pavia verblieb[5]).

Da wir so den Verlauf der Friedensverhandlungen bis zu ihrem Abbruch verfolgt haben, muss jetzt näher untersucht werden, ob wirklich ein Schiedsspruch Cremonas, wie Ficker und Tschirch im Gegensatz zu Tononi behaupten, im Jahre 1175 gefällt worden ist.

---

[1]) M. G. SS. VI, 524.

[2]) *„Ipse vero adhuc moratur Papie ....“* — Cfr. Ficker, 324—325.

[3]) Cfr. S. 16 u. 17. Die Angaben der Ann. Colon. Max. (M. G. SS. XVIII, 788) und des Tolosanus (Doc. di stor. Ital. VI, 654), die von der Weigerung der Lombarden, Alessandria zu zerstören, handeln, gehören meiner Meinung nach in die Zeit vor Ankunft der Kardinäle und dürfen daher nicht mit dem Berichte des Robertus de Monte, der sich auf den Abbruch der Unterhandlungen mit der Kirche bezieht, vermengt werden.

[4]) Romoald (M. G. SS. XIX, 441).

[5]) Robertus de Monte (M. G. SS. VI, 524): *„et ita pax remansit. Ipse vero adhuc moratur Papie non valens procedere nec reverti.“* Hiernach ist ein längerer Aufenthalt in Pavia noch nach Abbruch der Verhandlungen wahrscheinlich.

Sehen wir von der Zeitbestimmung ab, dann konnten Ficker's Ausführungen in keiner Weise glänzender bestätigt werden, als durch den gerade gegen Ficker gerichteten Aufsatz Tononi's[1]). Seitdem dieser im Archiv von S. Antonin in Piacenza eine neue Handschrift entdeckt hat, unterliegt es keinem Zweifel mehr, dass wir in der von Muratori aus dem Communalregister von Modena als „exemplum laudi" veröffentlichten Urkunde einen Schiedsspruch Cremonas zu erblicken haben.

Es fragt sich nur, ob die Modeneser Fassung echt ist, und ob sie in das Jahr 1175 gehört.

Die Piacentiner Urkunde kann nach der eingehenden Besprechung Tononi's, der alle Forscher bisher zugestimmt haben, erst 1176 abgefasst sein[2]); sie hat an dem beigefügten Briefe Friedrich's einen sicheren Zeugen. Andererseits haben wir aber, wie Tschirch treffend nachgewiesen hat, keinen Grund, die Echtheit des Modeneser Aktenstückes anzuzweifeln. Ebensowenig lässt sich dasselbe nur als ein erster Entwurf auffassen, da die Änderungen in der Piacentiner Handschrift hierfür zu tiefgehend sein würden. Diese nötigen vielmehr, es als ein selbständiges Dokument aufzufassen.

Zwei hintereinander erfolgte Schiedssprüche Cremonas anzunehmen, ist aber nach den Quellen sehr wohl statthaft[3]).

---

[1]) Cfr. S. 2, Anm. 2.

[2]) Zwingend sind von all' den Gründen allein nur die Worte in dem Briefe Friedrich's: „*Reducentes itaque ad memoriam pacem et concordiam inter nos et Lombardos apud Montembellum ordinatam ....*" Der Brief kann hiernach frühestens im Sommer 1176 geschrieben sein. Der Schiedsspruch, von dem in dem Schreiben die Rede ist, und der also auch in das Jahr 1176 gehört, kann nur die Piacentiner Handschrift gewesen sein; denn abgesehen davon, dass diese uns mit dem Brief gemeinsam überliefert ist, hätte nach der Schlacht von Legnano der andere Schiedsspruch, in dem die Zerstörung Alessandrias gefordert wurde, von vornherein keine Aussicht auf Erfolg haben können.

[3]) Vgl. hiergegen Tononi, 241—245. Der Beweis dafür, dass nur ein Schiedsspruch gefällt sei, ist von Tononi nicht erbracht.

Romoald von Salerno[1]) lässt die Lombarden 1177 zu Ferrara dem Papste vorhalten: *„ipse namque* (nämlich Friedrich) *sepe nobis pacem sine ecclesia obtulit, nec recepimus“*. Zu Montebello hatten die Städte gerade ohne den Papst Frieden geschlossen. Das Wort *„sepe“* deutet auf ein mehrmaliges Ausschlagen von Friedensanträgen.

Ferner wird erst, wenn wir zwei Schiedssprüche annehmen, verständlich, dass sich 1177 zu Venedig die Lombarden mit den Gesandten des Kaisers über den Wortlaut des Schiedsspruchs lange Zeit herumgestritten haben, ohne sich einigen zu können. Die Lombarden werden natürlich den 1176 erfolgten Schiedsspruch, der ihnen weit grössere Zugeständnisse machte, vorgelegt, und die Deutschen sich auf die erste Fassung berufen haben. Romoald[2]) berichtet hierüber: *„Cum autem scriptura de tractatu pacis habita et per Cremonenses Lombardis aliis delegata producta fuisset in medium, ceperunt Teotonici quibusdam scripture capitulis diligenter opponere et eorum sensum ad sue partis commodum retorquere, quedam vero capitula denegare. . . .“*

Dies entspricht genau den abweichenden Stellen in den beiden Schiedssprüchen: hier ist durch Hinzufügung oder Weglassung einzelner Worte der Sinn mehrfach bedeutend verändert, während in dem letzten Paragraphen, der das Schicksal Alessandrias entscheidet, die beiden Texte einander direkt widersprechen [*„quedam vero capitula denegare“*[3])].

Somit erscheinen zwei vor dem Frieden von Venedig gefällte Schiedssprüche recht glaubwürdig. Sind aber von 1175 bis 1177 zwei Schiedssprüche erfolgt, so muss den damaligen Verhältnissen entsprechend die für den Kaiser günstigere Fassung die erste gewesen sein[4]). Wie die Piacentiner

---

[1]) M. G. SS. XIX, 445.

[2]) M. G. SS. XIX, 447.

[3]) Ähnlich spricht sich der Kaiser in dem Briefe von 1176 über den zweiten Schiedsspruch aus: *„licet in quibusdam capitulis gravis nobis pernimium videatur.“*

[4]) Über die Abhängigkeit der beiden Schiedssprüche von einander cfr. Tschirch, 33—34.

Handschrift nur nach Legnano, so kann die Modeneser nur vor die Niederlage des Kaisers verlegt werden, da nur vorher an eine Zerstörung Alessandrias, wie sie hier gefordert wird, ernstlich gedacht werden konnte. Die Modeneser Fassung gehört demnach in den Sommer oder Herbst 1175; denn in dem Winter 1175 zu 76 lagen beide Parteien bereits in offenem Kampfe.

Zu Montebello war als letzter Zeitpunkt für den Schiedsspruch der 1. Juni in Aussicht genommen. Am 1. Juni waren aber die Friedenskonferenzen noch in vollem Gange. Seitdem Friedrich auf die Forderungen des Bundes eingegangen war und päpstliche Gesandte an den Verhandlungen teilnehmen liess, konnte ein Schiedsspruch, welcher noch während der Anwesenheit der Kardinäle einseitig das Verhältnis des Kaisers zu den Städten regelte, nur im Interesse Friedrich's erfolgt sein und würde hiermit sehr an Bedeutung verlieren.

Eine Einigung ohne die Kirche gewann erst wieder einen Sinn, nachdem die Unterhandlungen mit dem Papste abgebrochen waren.

In dem Schiedsspruch wird im Gegensatz zu den Forderungen des Bundes, die demselben sonst zur Grundlage dienten, die Sache der Städte scharf von der der Kirche getrennt und nur verlangt: *„Semper in unitate ecclesie permanere“* und weiter: *„nec cogat dominus imperator predictas civitates vel loca vel personas Societatis, cleros vel laicos, aliqua ratione de his, que spectant ad obedientiam vel observationem ecclesie vel apostolici, nec ea occasione debeat eis offendere in rebus vel in personis.“* Zu der Zeit, als eine solche Bestimmung erlassen wurde, muss eine Verständigung des Kaisers mit der Kurie bereits als ausgeschlossen gegolten haben und kann von einer Beteiligung Alexander's am Frieden nicht mehr die Rede gewesen sein.

Die Konsuln Cremonas werden also ihren Urteilsspruch erst nach Abbruch der Verhandlungen mit dem Papste gefällt haben [1]).

[1]) Derselben Meinung ist auch Ficker (S. 323), der freilich nur Verhandlungen in Pavia annimmt.

Nach Tononi liesse sich aber alsdann ein Schiedsspruch in das Jahr 1175 nicht mehr verlegen, da die Friedenskonferenzen den ganzen Sommer ausgefüllt hätten und im Herbst sich beide Parteien schon wieder feindlich gegenüberstanden[1]).

Ersteres ist Tononi auch nach unseren Ausführungen ohne weiteres zuzugeben: die Friedensverhandlungen werden sich durch die Monate Juni, Juli und August hingezogen haben[2]). Hiermit ist aber noch keineswegs erwiesen, dass der Krieg sofort nach Abbruch der Unterhandlungen begann. Vielmehr ist diese Frage bisher noch wenig erörtert worden und verdient erst eine eingehende Besprechung.

Wir müssen deshalb hier unsere Untersuchung über den Schiedsspruch Cremonas unterbrechen, da sich über denselben erst dann ein sicheres Urteil wird fällen lassen, wenn zuvor genau nachgeprüft ist, wann und von wem die Feindseligkeiten eröffnet wurden.

Nach Prutz[3]) fing der Krieg schon im Mai 1175 an und bestand nur in Angriffen der Lombarden, während der Kaiser den Sommer, Herbst und Winter hinter den schützenden Mauern Pavias ohne Heer verbrachte.

Auch Giesebrecht[4]) lässt die Städte den Krieg beginnen, erzählt aber dann im Anschluss an Romoald von Salerno von einem neuen Angriff des Kaisers auf Alessandria.

Romoald[5]) ist von den damaligen Geschichtsschreibern der einzige, der uns hier eine ausführliche Darstellung giebt: *„Imperator autem spe pacis consequende frustratus de novo guerram Lombardis facere cepit et Alexandriam modis quibus poterat infestare. Lombardi autem e converso ceperunt illi*

[1]) Tononi, 239: *„I due documenti non si possono riferire all' autunno o all' inverno successivo, perchè le parti sono perfettamente in discordia e disposte alla guerra.“* Dieser Einwand in betreff des zweiten Schiedsspruchs gilt ebenso für den ersten, da auch der erste nach den Verhandlungen mit der Kurie erfolgt ist.

[2]) Cfr. S. 22—25.

[3]) S. 256 ff.

[4]) S. 774 ff.

[5]) M. G. SS. XIX, 441.

pro posse resistere et Alexandrinis opem et auxilium pro viribus ministrare. Et quia imperator multos de suis . . . amiserat et repugnante horrore hiemis in Alexandrie obsidione stare non poterat, se cum suis intra Papiam recepit . . . ."; von Pavia aus habe er dann noch mehrere Streifzüge gegen Alessandria unternommen, während die Alessandriner und die übrigen Lombarden kaiserlich gesinnte Nachbarorte angriffen und zerstörten.

Hiernach war also der Kaiser der Angreifende[1]); die Städte erwiderten nur Gleiches mit Gleichem.

In diese detaillierte Erzählung Romoald's fügt sich die allgemeiner gehaltene Schilderung des Kardinal Boso[2]) ohne Schwierigkeit ein: „*Lombardi vero antiquam suc libertatis possessionem viriliter defendentes improbitati eiusdem Frederici fortius solito restiterunt et Papienses cum marchionibus et Cumanis assiduis devastationibus expugnabant.*"

Was will es dem gegenüber bedeuten, wenn die Magdeburger Annalen[3]) schreiben: „*imperator gravi permotus indignatione dissimulata ira, quia exercitum longe remotum tam cito congregare non potuit, in Papia et in Ravenna pluribusque aliis civitatibus, que sibi fideles exstiterant, reliquum tempus anni illius in pace exegit*". Die deutschen Quellen konnten über diese italienischen Ereignisse nicht so gut unterrichtet sein. Der Kaiser war den ganzen Sommer 1175 in Pavia gewesen und befand sich hier auch im Frühjahr 1176, als das deutsche Hülfsheer über die Alpen stieg. Um die Seinen in Deutschland zu grösseren Hülfeleistungen anzuspornen, wird er noch überdies haben verbreiten lassen, in welcher Not er sich den eidbrüchigen Rebellen gegenüber befände; was war natürlicher, als dass obige Schilderung in den Magde-

---

[1]) Soweit ich sehe, findet sich in allen bisherigen Darstellungen die umgekehrte Auffassung, dass nach dem Vertragsbruch die Städte die Angreifenden, der Kaiser der Angegriffene war.

[2]) Watterich, II, 428.

[3]) M. G. SS., XVI, 193. Vgl. auch „Ann. Pegav." M. G. SS., XVI, 261: „*cesar hoc dissimulans Papie interim sedit*".

burger Annalen und ähnliche in anderen deutschen Quellen entstanden.

Verschiedene Kaiserurkunden liefern uns den direkten Beweis, dass der Kaiser nicht den ganzen Herbst unthätig und machtlos in Pavia geblieben ist, sondern sich auch ausserhalb der Stadt mit einem bedeutenden Gefolge gezeigt hat.

Schon Giesebrecht weist darauf hin, dass Friedrich von italienischen Grossen umgeben in der westlich von Alessandria gelegenen Burg Annone am 6. November [1]) urkundete und bringt dies mit seinem Angriff auf Alessandria in Zusammenhang. Zur Ergänzung lässt sich noch eine andere, am 20. November zu Annone ausgestellte Kaiserurkunde anführen, die von Stumpf [2]) in das Jahr 1176 eingereiht ist, die aber, wie wir zu zeigen suchen werden, in das Jahr 1175 gehört [3]).

Die Urkunde trägt, wie ich mich persönlich in Weimar überzeugen konnte, nicht, wie Stumpf liest, 1176, sondern ganz deutlich die Jahreszahl 1175 [4]). Dem widerspricht die Indiktion VIIII, die zu 1176 passt. Doch werden wir wohl um so eher uns in diesem Falle für die Jahresangabe entscheiden müssen, als bei der Zahl VIIII (nicht IX,

[1]) Cfr. Stumpf, „Reichskanzler". No. 4179. Giesebrecht, V, 774.

[2]) No. 4183.

[3]) Ein Aufenthalt Friedrich's zu Annone, der uns für den November 1175 durch eine zweite Urkunde direkt bezeugt ist, wäre immerhin auch im November 1176, in dem uns leider andere Urkunden fehlen, nicht unmöglich.

[4]) Schmidt („Geschichte der Kirchbergschen Schlösser auf dem Hausberge bei Jena" 1831, S. 135) hat richtig 1175 gelesen. Lepsius (Förstemann: „Neue Thüringische antiquarische Mittheilungen" III c, 105) druckt bei Verbesserung des Ausstellungsortes wohl nur aus Flüchtigkeit die Zahl 1176 (im Index sogar 1178). Weiland („Die Reichsheerfahrt", in den Forschungen z. d. G., VII, 158, Anm. 4) meint, Lepsius habe aus dem Original 1175 in 1176 verbessert. Stumpf (No. 4183) druckt dementsprechend 1176, und seitdem ist diese Zahl, soweit ich sehe, allgemein als einzig richtig angenommen: cfr. Görz („Mittelrheinische Regesten", II, 107) und Giesebrecht (V, 806).

wie Schmidt fälschlich druckt) der Schreiber sich sehr leicht um einen Strich versehen konnte, während statt LXXVI sich nicht so einfach LXXV schreiben lässt.

Allerdings stimmt auch „*anno regni 25*“ zu dem Herbst 1176; doch ist darauf nicht zuviel zu geben, da die Angaben der *anni regni et imperii* in den Kaiserurkunden schwankend, bald richtig, bald falsch sind. „*anno imperii 23*“ spricht gerade für das Jahr 1175, wenn wir annehmen, dass in der kaiserlichen Kanzlei wenigstens in den Jahren 1175 und 1176 konsequent verfahren ist. Die Urkunden vom 26. März[1]), 23. April und 21. Mai 1175 (St. No. 4174, 4176, 4177) haben alle übereinstimmend „*anno imperii 22*“ [2]), und ein Privileg vom 29. Juli 1176 (St. No. 4181) dementsprechend „*anno imperii 24*“ [3]). Da nun die *anni imperii* bis zum 18. Juni zählen, so würde eine Urkunde vom 20. November, die „*anno imperii 23*“ trägt, folgerichtig nur in das Jahr 1175 gehören können.

Ziehen wir schliesslich auch die Unterschriften[4]) heran, so kommen wir zu demselben Resultat.

Von den hier genannten Zeugen lassen sich ausser Propst Eckehard von Goslar und Graf Hermann von Kirchberg, die sonst weder 1175 noch 1176 wieder vorkommen, alle übrigen in Kaiserurkunden vom Jahre 1175 nachweisen, und zwar: Erzbischof Philipp von Köln zuletzt am 27. August, Bischof Hugo von Verden am 27. Juli, Erzbischof Arnold von Trier am 21. Mai, Graf Albert von Eberstein, der Mundschenk Konrad von Schüpf, Konrad von Rotenburg[5]) und der Marschall Heinrich am 23. April.

---

[1]) Das Notariatsinstrument vom 16. und 17. April (St. No. 4175), das richtig „*anno imperii 20*“ trägt, kann hier übergangen werden, da es nicht in der kaiserlichen Kanzlei ausgestellt ist.

[2]) Die drei Urkunden haben daneben richtig „*anno regni 24*“.

[3]) Diese Urkunde hat dagegen „*anno regni 26*“; dem entspricht in der Urkunde vom 20. November, wenn wir sie in das Jahr 1175 einreihen, „*anno regni 25*“.

[4]) Cfr. Beilage II.

[5]) Konrad von Rotenburg ist mit dem am 23. April auftretenden „*Conradus dapifer*“ eine Person, da in einer Urkunde

Dagegen treten uns von diesen Zeugen im Jahre 1176 nur Philipp von Köln, Hugo von Verden, Mundschenk Konrad und der Marschall Heinrich entgegen, während Graf Albert von Eberstein und Konrad von Rotenburg, dessen Amt ein Truchsess Walter übernommen zu haben scheint, weder 1176 noch Anfang 1177 mehr erwähnt werden; und Erzbischof Arnold von Trier erscheint erst vom 16. März 1177 an wieder unter den Zeugen: wir haben auch von ihm keinen Beweis, dass er 1176 in Italien gewesen ist [1]); er wird vielmehr ebenso wie der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Bamberg und Merseburg und der Herzog Leopold von Österreich erst Anfang 1177 zum Kaiser gereist sein. Ausserdem wäre es bei einer Einreihung unserer Urkunde in das Jahr 1176 doch auffällig, wenn von all' den Bischöfen und Grafen, die am Hofe Friedrich's 1176 auftreten [2]), sich im November nur Philipp von Köln und Hugo von Verden noch unterzeichnet hätten [3]). Dem gegenüber waren im Juli 1175 von den vielen geistlichen Fürsten, die den Feldzug mitgemacht hatten, nach einer Urkunde vom 27. Juli ausser Christian von Mainz [4]) gerade Philipp von Köln und Hugo von Verden allein noch beim Kaiser. Zu diesen würde nach unserer Urkunde vom 20. November nur noch der Erzbischof von Trier kommen. Dass derselbe das

---

vom 13. März 1183 (St. No. 4356) „*Conradus pincerna de Sciphe, Conradus dapifer de Rotenberg*" und in einer anderen vom 15. Februar 1189 (Böhmer, „Acta imperii selecta", 150) „*Chunradus de Rottenburg et Udo de Sultze dapiferi*" zu lesen ist.

[1]) Die Annahme, dass Arnold von Trier bei Legnano zugegen war, stützt sich nur auf diese eine Urkunde (cfr. Görz, „Regesten" II, 107) und wird mit der Einreihung derselben in das Jahr 1175 hinfällig.

[2]) Cfr. Beilage II.

[3]) So fehlen vor allem Wichmann von Magdeburg, Graf Florentius von Holland, Graf Heinrich von Diez u. a. m.

[4]) Christian wird im November nach Beginn des Krieges nicht mehr um den Kaiser gewesen sein; er hatte schon vorher im Süden selbständig Krieg geführt und war wohl nur zu den Friedensverhandlungen nach Pavia gekommen (cfr. II § 2).

eine Privileg vom Juli 1175 nicht mitunterschrieben hat [1]), darf uns bei dem Schwanken der Unterschriften, welches sich oft selbst bei zwei an demselben Tage ausgestellten Urkunden zeigt, nicht Wunder nehmen und ist jedenfalls viel leichter erklärlich als das Fehlen seines Namens in allen Zeugenreihen des Jahres 1176.

Nach alledem weisen uns auch die Unterschriften mehr auf 1175 als auf 1176 hin, und werden wir nunmehr ohne Bedenken die von Stumpf 1176 datierte Urkunde in das Jahr 1175 verlegen können.

Alsdann müssen wir folglich für den November 1175 einen längeren[2]) Aufenthalt des Kaisers in der Burg Annone dicht bei Alessandria annehmen und können hier in seinem Gefolge ausser mehreren Italienern jetzt auch noch eine ganze Reihe von deutschen Grossen nachweisen [3]).

Hierdurch erhält der Bericht Romoald's über den Angriff Friedrich's auf Alessandria eine starke Stütze, und zugleich haben wir auch einen Anhalt für die Zeitbestimmung gewonnen.

Um allerdings genau feststellen zu können, wann der Kaiser gegen Alessandria aufgebrochen ist, müssen wir noch eine andere Urkunde heranziehen, deren Datierung streitig ist.

Am 25. Oktober stellte Friedrich bei Belforte im Gebiete Comos ein Privileg für diese Stadt aus. Jede weitere Zeitbestimmung (Jahresangabe, Indiktion, etc.) fehlt.

---

[1]) Die Urkunde vom 27. August kommt hierbei nicht in Betracht, da die Zeugenreihe unvollständig ist.

[2]) Mindestens vom 6. bis 20. November.

[3]) In der Urkunde vom 6. November (St. No. 4179), welche die Beilegung des Streits von Pisa und Genua enthält, treten nur Italiener als Zeugen auf, während das Privileg vom 20. November, welches für das S. Georgskloster zu Naumburg ausgestellt ist, nur von Deutschen unterzeichnet ist. Beide Zeugenreihen geben so zusammen in gegenseitiger Ergänzung ein ziemlich zuverlässiges Bild von dem damaligen Gefolge des Kaisers.

Stumpf[1]) reihte die Urkunde ursprünglich in das Jahr 1175, später aber in das Jahr 1164 ein. Gegen letztere Ansicht macht Ficker[1]) geltend, dass alsdann eine unwahrscheinliche Länge des Aufenthalts entstände und die Verlegung des Regest 4034 nötig würde.

Auch in dieser Streitfrage[2]) soll uns die Zeugenreihe zum Wegweiser dienen.

Wir haben aus dem Jahre 1164 vom 23. September, 24. September und 5. Oktober[3]) Urkunden mit Unterschriften. Unter den damaligen Zeugen lässt sich aber ebenso wie unter den im November 1164 in Deutschland genannten nicht ein einziger von den Männern, die unser Privileg unterzeichnet haben, ausfindig machen. Dagegen lässt sich von diesen Graf Heinrich von Diez und Billungus aus Pavia[4]) am 21. Mai 1175 und am 29. Juli 1176 in Pavia und Markgraf Heinrich Guercio[5]) sogar am 6. November 1175 in Annone nachweisen.

Guido von Sannazzaro war am 21. und 27. Dezember 1174 im Gefolge des Kaisers vor Alessandria; und von Pocobellus wissen wir, dass er Rektor des Lombardenbundes im Jahre 1172 war und als solcher in dem gegen Como ge-

---

[1]) No. 4032[a].

[2]) In den „Mon. hist. patr." XVI[a], 293 wird die Urkunde mit der Jahreszahl 1167 angeführt. Da keine Gründe hierfür gegeben werden, und die Zeugenreihen von 1167 auch nicht den geringsten Anhalt gewähren, gehe ich auf diese Ansicht nicht näher ein.

[3]) Cfr. St. No 4027, No 4028, No 4031.

[4]) Cfr. Beilage II. „*Billungus de Pavia*" und der am 21. Mai auftretende „*Billungus de Curte*" sind identisch, da am 29. Juli 1176 „*Billonus de Curte*" unter den Männern aus Pavia genannt wird.

[5]) „*marchio Henricus Vercio*" und der am 6. November erwähnte „*Henricus marchio de Guastis*" ist derselbe; denn erstens steht in einer Urkunde von 1178 (St. III, No 157) „*Henricus Werco, marchio de Wasto*", und zweitens wird Markgraf Heinrich Guercio, der bei dem Abschluss des Friedens von Konstanz einer der Unterhändler des Kaisers war, in dem Friedensinstrument „*Henricus marchio Saonensis*" nt; Savona war aber die Hauptstadt der Markgrafschaft Vasto.

richteten Rektorenbeschluss von 1175 [1]) ausdrücklich genannt wird[2]). Da wir so fünf von den sieben Zeugen[3]), die in der Urkunde auftreten, um 1175 antreffen, werden wir dieselbe im Anschluss an Ficker in das Jahr 1175 setzen können.

Am 25. Oktober stellte also der Kaiser nur von wenigen[4]) begleitet zu Belforte ein Privileg für Como aus. Von Anfang November an ist er in Annone bei Alessandria, wo sich ein stattliches Gefolge um ihn scharte. Es liegt nahe, diese beiden Thatsachen mit einander in Verbindung zu bringen und in dem Privileg für Como schon eine Vorbereitung für den Angriff auf Alessandria zu erblicken.

Der Kaiser machte der Stadt Como, der er schon im Mai ein Privileg geschenkt hatte, wohl nur deshalb jetzt weitere Zugeständnisse, um von ihr einen möglichst grossen Zuzug für den geplanten Angriff auf Alessandria zu erhalten. Da er schon am 6. November vor Alessandria lag, wird am 25. Oktober bereits offener Kriegszustand geherrscht haben.

Andererseits kann derselbe aber auch nicht viel vor dieser Zeit eingetreten sein.

Wir werden nämlich nach dem Bericht Romoald's[5]) annehmen dürfen, dass der Kaiser den ersten Schwertschlag

---

[1]) Cfr. Vignati „Storia diplomatica della lega Lombarda," 268. Pocobellus war thatsächlich 1172 Rektor, wie ich mich durch Einblick in eine bisher noch ungedruckte Urkunde vom Oktober 1172 die Ficker in der Bibl. nazionale zu Parma aufgefunden hat, überzeugen durfte.

[2]) Pocobellus wird wohl 1175 die Politik Comos geleitet und das Privileg vom Kaiser für seine Vaterstadt in Empfang genommen haben.

[3]) Über Hugo Rasus cfr. Ficker, „Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens", III, 161.

[4]) Ausser drei Männern aus Pavia und einem aus Como nur noch die Grafen von Diez und Schaumburg und der Markgraf von Vasto.

[5]) Cfr. S. 31—32.

ausführte, zumal wenn wir in Erwägung ziehen, wie er 1164 und 1167 in ganz ähnlicher Lage gehandelt hat.

Sobald er 1164 von dem Aufstand in der Veroneser Mark vernommen hatte, trat er mit den wenigen Truppen, die er in der Eile zusammenraffen konnte, sofort den Rebellen entgegen. Und kaum hatte er im Herbst 1167 mit den Trümmern seines durch die Pest decimierten Heeres die Lombardei betreten, als er schon mit völlig unzureichender Mannschaft die Äcker ringsum verwüstete und den kleinen Krieg begann. Ebenso wird er auch jetzt nicht waffenlos erst den Angriff der Feinde abgewartet, sondern sofort selbst die Offensive ergriffen, von allen Seiten die Getreuen um sich versammelt und sie gegen das verhasste Alessandria zum Angriff vorgeführt haben.

Stellen wir uns die Ereignisse so vor, dann werden wir **November** 1175 die Belagerung Alessandrias, **Ende Oktober** die Vorbereitungen zum Kampfe und etwa **Mitte Oktober** den Beginn des Kriegszustandes ansetzen können.

Von Mitte April bis in den Oktober hinein, das heisst rund sechs Monate, hat hiernach trotz des sofortigen Vertragsbruchs der Friede von Montebello angehalten. Verlegen wir die Verhandlungen mit der Kurie in die Monate Juni, Juli und August [1]), so wird der Schiedsspruch Cremonas ungefähr im **September** gefällt worden sein.

Allerdings sind es vornehmlich Wahrscheinlichkeitsgründe, die uns zu der Annahme führten, der Krieg habe erst im Oktober begonnen. Direkt festgestellt haben wir nur, dass am 27. August noch Frieden bestand [2]). Von da ab bis Ende Oktober existiert keine Urkunde, aus der sichere Schlüsse gezogen werden könnten. Jedenfalls lässt sich aber aus dieser Zeit auch nicht ein einziges Zeugniss ausfindig machen, das uns berechtigt, den Anfang des Kampfes un-

[1]) Der Monat Mai ist durch die Reise der Kardinäle und die erste Beratung in Pavia ausgefüllt.

[2]) Cfr. S. 24.

mittelbar nach Abbruch der Friedensverhandlungen anzusetzen: der erste Cremoneser Schiedsspruch kann ohne Schwierigkeit nach Aufhebung der Friedenskonferenzen und vor Ausbruch des Krieges eingereiht werden. Somit gelangen wir trotz der Bedenken Tononi's [1]) zu dem Schluss, dass die Konsuln Cremonas ein laudum im Jahre 1175 gefällt haben.

Wir wollen jetzt noch zu ermitteln suchen, von welcher Seite der Schiedsspruch nicht anerkannt worden ist.

Betrachten wir daraufhin die einzelnen Bestimmungen, so sind offenbar die Forderungen der Lombarden [2]), modificiert und besser geordnet, dem laudum zu Grunde gelegt. Welche Opfer hierbei dem Kaiser zugemutet wurden, lässt sich leider heute nicht mehr feststellen, da uns seine Forderungen nicht erhalten sind. Wie gross aber auch die Zugeständnisse waren [3]), er wird doch den Schiedsspruch anerkannt haben, bedenkt man, wie wenig er nach Entlassung seines Heeres auf einen Krieg vorbereitet war, welche Vorteile ein Sonderfriede mit den Städten ohne die Kirche ihm gewährte, und wie er ein Jahr darauf dem zweiten Schiedsspruch, der ihm noch viel härtere Bedingungen auferlegte, seine Zustimmung erteilte.

Für ihn waren im wesentlichen nur die letzten beiden

---

[1]) Cfr. S. 31.

[2]) Cfr. S. 11 Anm. 1.

[3]) Friedrich gesteht der Stadt Como in dem Privileg vom 21. Mai 1175 freie Konsulwahl zu (Rovelli, „Storia di Como" II, 358): *„ita tamen, ut facta electione, si nos fuerimus in Italia, eorum electi investituram consulatus de manu nostra recipiant. Si vero fuerimus in terra Teutonica, in unoquoque triennio vel unus consulum vel plures maiestati nostre se representent et magistratum ab imperiali celsitudine recipiant"*. Wir können wohl annehmen, dass der Kaiser dasselbe, was er treuen Städten bewilligte, in derselben Zeit auch von den gegnerischen verlangt haben wird, zumal er im Frieden von Konstanz ganz Ähnliches wirklich durchgesetzt hat (nur fünfjährige statt der dreijährigen Investitur in Deutschland). Hiergegen bleiben die Bestimmungen des Cremoneser Schiedsspruchs weit zurück: in diesen wird nur einmalige Investitur, und zwar nur in Italien, angeordnet.

Paragraphen günstig: der Ausschluss der Kirche vom Frieden und die Auslieferung Alessandrias. Wie die erste dieser beiden Bedingungen, so entspricht auch die zweite den Abmachungen des Friedens von Montebello. Was hätte man sonst für einen Grund gehabt, im Gegensatz zu den anderen Städten für Alessandria nur einen Waffenstillstand anzunehmen, wenn man damals nicht schon in Aussicht genommen hätte, dass diese Stadt eines andern Loses als die übrigen teilhaftig werde? So war es nur im Sinne des ursprünglichen Vertrages, wenn jetzt entschieden wurde, Alessandria solle von seinen Bewohnern verlassen werden.

Die Lombarden hatten aber sogleich nach Abschluss des Vertrages erklärt, dass sie ohne Alessandria den Frieden nicht anerkennen würden[1]). Diese Streitfrage war auch der Hauptgrund gewesen, dass sich die Friedensverhandlungen mit der Kurie zerschlagen hatten[2]). Und der Bund sollte jetzt einen Schiedsspruch anerkennen, durch den er nun doch die Stadt dem Gegner preisgab? Unmöglich! Die Erhaltung Alessandrias wurde von den Lombarden als Ehrensache betrachtet. Als die Rektoren im folgenden Winter ihren Eid erneuerten, führten sie der bisher geläufigen Formel zuwider den Namen der Stadt ostentativ im Bundestitel auf[3]).

Hiernach erscheint es als ausgeschlossen, dass die Lombarden sich einem Schiedsspruch, nach welchem Alessandria dem Kaiser überlassen wurde, gefügt haben.

Will man dies leugnen, dass das laudum von Bunde verworfen, vom Kaiser anerkannt worden sei, wie liesse sich alsdann der zweite Schiedsspruch verstehen?

Weshalb haben im Jahre 1176 die Konsuln Cremonas den 1175er Schiedsspruch überhaupt abgeändert? Weshalb hat der Kaiser einen für ihn viel ungünstigeren anerkannt, wenn er noch hoffen durfte, den vorteilhafteren durchzusetzen? Worin besteht denn die Abweichung des zweiten vom ersten

---

[1]) Cfr. S. 11 und 16—17.

[2]) Cfr. S. 27.

[3]) Muratori „Antiquitates" IV, 269. Vignati, 276.

Schiedsspruch? Im wesentlichen allein in der Umstossung des letzten Paragraphen, in der Umkehrung der Bestimmung über das Schicksal Alessandrias. Und weshalb durfte man von dieser Änderung irgend einen Erfolg erwarten?

Hierfür giebt es nur die eine Erklärung, dass der erste Schiedsspruch um Alessandrias willen von den Lombarden nicht anerkannt worden ist[1]).

Ob allerdings die Städte denselben förmlich abgelehnt haben, mag zweifelhaft erscheinen.

Aus einer schon oben besprochenen Stelle bei Robertus de Monte[2]) geht hervor, dass der Kaiser noch nach Abbruch der Friedensverhandlungen einige Zeit[3]) in Pavia geblieben ist. In diesem Augenblick, da nach der Abreise der Kardinäle eine Verständigung mit der Kurie nicht mehr möglich war, muss der Schiedsspruch gefällt worden sein[4]). Der Kaiser wird zunächst wohl den Städten eine Frist gestellt[5]), vielleicht ihnen auch einen Tag angesagt haben, an dem sie vor seinem Richterstuhl erscheinen sollten[6]). Erst als die

[1]) Die kirchliche Frage, die seit der Abreise der Kardinäle nicht mehr gelöst werden konnte, scheint bei Ablehnung des Schiedsspruchs mehr in den Hintergrund getreten zu sein. Zwar lässt Romoald (M. G. SS. XIX, 447) die Lombarden 1177 erklären; dass um der Kirche willen der Schiedsspruch nicht ausgeführt sei. doch beziehen sich die Worte offenbar auf das zweite laudum, da die Städte 1177 jedenfalls diesen für sie viel günstigeren Schiedsspruch vorgelegt haben werden (Cfr. S. 29).

[2]) Cfr. S. 27, Anm. 5.

[3]) Wurden die Unterhandlungen etwa Ende August abgebrochen, so kann Friedrich ein bis zwei Monate (bis Mitte Oktober) in Pavia geblieben sein.

[4]) Cfr. S. 30.

[5]) Wenn der Schiedsspruch im September erfolgte, kann der Kaiser noch eine Frist von mehreren Wochen (bis Mitte Oktober) gestellt haben.

[6]) Cfr. „Ann. Magdeburg." (M. G. SS. XVI, 193) „*ad curiam imperatoris statuto die venire contempserunt*" und „Ann. Pegav." (M. G. SS., XVI, 261): „*ad curiam sibi indictam non venerunt*". Vielleicht beruhen aber diese Nachrichten nur auf einer willkürlichen Annahme; cfr. S. 20 Anm. 3 und S. 32.

Städte den Schiedsspruch missachteten und ihm passiven Widerstand entgegensetzten, wird der Krieg von Friedrich eröffnet worden sein.

Schliesslich muss hier noch die Frage beantwortet werden, ob die Lombarden berechtigt waren, dem Schiedsspruch Cremonas den Gehorsam zu verweigern.

In dem Vertrage von Montebello war bestimmt, dass 15 Tage nach dem Schiedsspruch der Sechs die Konsuln Cremonas in denjenigen Fragen, über die sich die Sechs nicht einigen könnten, die Entscheidung fällen sollten. Der Schiedsspruch der Sechs war somit als Voraussetzung für den Cremonas angenommen. Ob aber die Sechs ihr laudum überhaupt gefällt haben, erscheint in Anbetracht der Volksbewegung [1]) und des schnellen Umschwunges der lombardischen Politik sehr zweifelhaft. Spätestens vierzehn Tage nach dem Vertragsschluss, bevor noch der Schiedsspruch der Sechs erfolgt sein konnte, hatte sich schon der Kaiser an den päpstlichen Hof gewandt [2]). Alsdann mussten aber vor Ankunft der Kardinäle Sonderunterhandlungen mit den Lombarden, die ohne die Kirche den Frieden nicht wollten [3]), zwecklos erscheinen. Nach Ankunft der Kardinäle haben jedoch die Sechs ihre Beratungen nicht wieder aufgenommen. Die Vita Alexandri [4]) berichtet nämlich, dass der Kaiser drei neue Stellvertreter für die Friedenskonferenzen ernannte. Da einer von diesen [5]) dem Schiedsgericht der Sechs angehörte [6]), wird dieses damals nicht mehr getagt haben können.

Selbst wenn aber die Sechs ihren Schiedsspruch vorher gefällt hätten, wäre doch die rechtliche Verbindlichkeit des Cremoneser laudum sehr anfechtbar, da dasselbe nicht bis zu

[1]) Das Schiedsgericht sollte seinen Sitz in Cremona haben; gerade in Cremona fand aber ein Volksaufstand statt (Cfr. S. 15).

[2]) Die Sechs sollten bis Mitte Mai ihren Spruch fällen; der Kaiser schickte aber schon spätestens am 1. Mai Boten nach Ferentino.

[3]) Cfr. S. 11—13.

[4]) Watterich II, 428.

[5]) Philipp von Köln.

[6]) Watterich II, 425; Const. et Acta I, 341. (Tononi, 238).

der im Vertrage festgesetzten Zeit, sondern erst nach den Friedenskonferenzen erfolgt ist. Durch die Teilnahme der Kirche an den Unterhandlungen war die Grundlage des Friedens von Montebello zerstört; die Lombarden brauchten daher den später gefällten Schiedsspruch nicht mehr anzuerkennen.

Andererseits kann es aber nicht in Abrede gestellt werden, dass die Städte moralisch noch an den Schiedsspruch Cremonas gebunden waren. Da sie den Kaiser gezwungen hatten, die Kurie in die Verhandlungen zu ziehen, so hätten sie nach dem Misslingen dieses Versuches sich wieder an die alten Bestimmungen des Vertrages halten müssen.

Dass sie dies aber nicht thun würden, hatten sie bereits im April erklärt.

Indem der Kaiser damals auf ihre Forderungen einging, hatte er sich schon in jener Zeit für den Fall, dass der Friede mit dem Papst nicht zustande kam, auch auf neuen Krieg mit den Städten gefasst machen müssen. Mit der Gesandtschaft nach Ferentino war der Friedensbruch nicht beseitigt, sondern nur aufgeschoben.

Wie wenig der Kaiser selbst auf die rechtliche Verpflichtung des Bundes, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, Wert gelegt hat, geht aus seinem Briefe von 1176[1]) hervor. Hier macht er zwar zwischen den Zeilen (*„pacem et concordiam . . . . iureiurando a multis firmatam"*) dem Bunde den Vorwurf des Eidbruchs; mit keinem Worte erwähnt er aber dabei den ersten Schiedsspruch, wie nahe es auch bei der Anerkennung des zweiten laudum gelegen hätte, auf den Vertrag hinzuweisen, nach welchem die Städte sich eigentlich schon dem ersten, viel ungünstigeren laudum hätten fügen müssen.

Nach alledem kann der erste Cremoneser Schiedsspruch nicht als ein rechtskräftiges Urteil, das für beide Parteien bindend gewesen wäre, angesehen werden.

Fassen wir hier noch einmal das Ergebnis unserer Untersuchung kurz zusammen. Durch Benutzung einiger ungedruck-

[1]) Cfr. S. 25.

ten Papsturkunden, Umdatierung zweier Kaiserprivilegien und Sichtung des bisher bekannten Quellenmaterials haben wir die Ereignisse von April bis November 1175 festzustellen und zu ordnen gesucht.

Wir sind dabei zu dem überraschenden Resultat gekommen, dass die Lombarden den Vertrag von Montebello schon kurz nach dem Friedensschluss verletzt haben. Dem Kaiser blieb kein anderer Ausweg, als mit dem Papst Unterhandlungen anzuknüpfen. Es folgten nun langwierige Friedenskonferenzen, die schliesslich von der Kurie und den Städten abgebrochen wurden. Die Konsuln Cremonas machten noch einen Vermittlungsversuch: ihr Schiedsspruch fand aber nicht den Beifall der Lombarden. Nach einer halbjährigen Pause sah sich so der Kaiser gezwungen, den Kampf aufs neue zu eröffnen.

Ficker hat hiernach Tononi gegenüber zwar darin recht, dass im Jahre 1175 ein laudum Cremonas gefällt worden ist. Doch hatte dieser Schiedsspruch bei weitem nicht die Bedeutung, die ihm fast alle deutschen Forscher bis in die neueste Zeit beigelegt haben[1]). Unserer Auffassung nach stand es vielmehr in der freien Entschliessung der Städte, den Schiedsspruch anzunehmen oder zu verwerfen.

Die Nichtanerkennung im Herbst war die natürliche Folge des Vertragsbruchs im Frühjahr.

Die entscheidende Wendung ist bereits wenige Tage nach dem Frieden von Montebello erfolgt, als die Lombarden ihren Eid brachen und hiermit die schiefe Ebene betraten, auf der sie später nur konsequent vorwärts geschritten sind.

---

[1]) So noch Giesebrecht, während schon vorher Tschirch zweifelnd die Frage aufgeworfen hat, ob man zur Zeit des Schiedsspruchs noch beiderseits das Friedensprotokoll vom 16. April trotz der unterdessen erfolgten allgemeinen Friedensunterhandlungen im anfänglichen Sinne als bindend angesehen habe.

II.

Beiträge zur Geschichte des Lombardenbundes.

§ 1.

Die Entwickelung des Rektoreneides.

Überblicken wir die Geschichte des Lombardenbundes von den Anfängen bis zum Frieden von Montebello, so können wir zwei Perioden unterscheiden, die sich durch den Bundeseid vom 1. Dezember 1167 [1]) scharf von einander abgrenzen lassen.

Im Jahre 1164 hatten sich Venedig und die Städte der Veroneser Mark gegen die deutsche Fremdherrschaft erhoben. Im Frühjahr 1167 waren ihrem Beispiele lombardische Städte gefolgt [2]) unter Führung des zuvor kaiserfreundlichen Cremona, das dem feindlichen Mailand die Bruderhand zur Versöhnung

[1]) Muratori, „Antiquitates", IV, 261—262; Vignati, „Lega Lombarda", 143 ff.

[2]) Kardinal Boso (Watterich, II, 398—399) schildert den Veroneser Bund von 1164 und den Lombardenbund von 1167 als eine Bewegung und erwähnt daher bei der Erzählung des Veroneser Aufstandes den Anschluss Cremonas, Mailands etc., der erst 1167 erfolgt ist. Die Worte Boso's sind vielfach dahin missverstanden worden, als ob nach seiner Darstellung schon 1164 sich lombardische Städte dem Veroneser Bunde angeschlossen hätten; cfr. Prutz, II, 43 und Baer, „Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit", Innsbruck 1888, S. 25, Anm. 4.

reichte. Jetzt im Dezember dieses Jahres verbanden sich die beiden Städtegruppen, die bisher selbständig nebeneinander bestanden hatten, die ältere des Ostens und die jüngere, aber kraftvollere des Westens, zu einem gewaltigen Bunde und wurden so durch Einigkeit stark genug, um der despotischen Kaiserpolitik Friedrich's I. einen unüberwindlichen Wall entgegenzusetzen — ein grossartiges Schauspiel: mit durchschlagendem Erfolg greift der dritte Stand in die Handlung der Weltgeschichte ein!

Der 1. Dezember 1167 bildet einen Markstein in der politischen Entwickelung der norditalienischen Communen, einen Markstein für die innere Ausgestaltung ihrer Bundesverfassung.

Wohl war ein Keim zu derselben bereits am 8. März [1]) gelegt durch den Bundeseid von Cremona, Mantua, Brescia und Bergamo [2]), der dann ohne wesentliche Abweichungen bei Gelegenheit des Beitritts anderer Städte, wie Mailand und Lodi, wiederholt wurde [3]).

Wohl versprachen sich diese Städte schon damals gegenseitige Hülfe, nahmen eine gemeinsame Vertretung bei Kaiser und Papst in Aussicht und gestanden dem Kaiser nur noch dieselben Rechte, die König Konrad ausgeübt hatte, zu. Doch wenn auch so die Grundlinien schon vorgezeichnet waren, eine eigentliche Bundesverfassung existierte erst seit der Vereinigung mit den Städten der Veroneser Mark und der Romagna [4]),

[1]) Cfr. Prutz, II, 343 u. 371.

[2]) Vignati, „Lega Lombarda", 105 ff. Astigiano Lorenzo („Il Commune di Cremona e il possesso di Guastalla e Luzzarra nel secolo XII" im Archivio storico Lombardo IX, 210 ff.) vermutet, dass vor dem Bund der 4 Städte eine geheime Verbindung Cremonas, Mantuas und Brescias bestanden habe. Dies ist möglich, doch nicht sicher nachweisbar.

[3]) In dem bisher bekannten Texte des Eides, den Cremona Mailand ... gegenüber leistete (Vignati, 109 ff.), sind aus Versehen mehrere Paragraphen ausgelassen. Dieselben sind in einer bisher noch ungedruckten Genueser Handschrift, die Ficker aufgefunden hat, erhalten.

[4]) Von Städten der Romagna schloss sich zunächst Bologna an.

seit der Einsetzung einer obersten Bundesbehörde, der Rektoren [1]).

Sobald nicht mehr vier oder acht, sondern sechzehn Städte sich zu einem Schutz- und Trutzbündnis vereinigten, wurde naturgemäss eine straffere Organisation notwendig und musste vor allem eine einheitliche Zentralgewalt geschaffen werden. Eine Zeit lang scheint die Gesamtheit der Konsuln und Podesta sich neben der engeren Gemeinschaft der Rektoren in leitender Stellung gehalten zu haben. Am 3. Mai 1168 [2]) finden wir auf einer Versammlung zu Lodi [3]) noch die Konsuln mit dem Ausbau der Bundesverfassung beschäftigt, und in den Rektoreneid vom 24. Oktober 1169 [4]) wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur auf den Majoritätsbeschluss der Konsuln aller Städte hin ein Abkommen mit dem Kaiser eingegangen werden dürfe. Die Aufnahme neuer Bundesmitglieder wurde aber schon damals von dem Majoritätsbeschluss der Rektoren abhängig gemacht; und von dieser

[1]) Während die früheren Eidschwüre sich nur wenig von einander unterschieden, wurde in dem Eid vom 1. Dezember nicht nur vieles hinzugefügt, sondern auch die bestehenden Bestimmungen durchgängig neu formuliert. Es liegt nahe, in dem Bundeseid der Veroneser Städtegruppe, die gerade am 1. Dezember beitrat, die eigentliche Grundlage für die neue Verfassung zu vermuten und auf der Dezemberversammlung einen tonangebenden Einfluss Veronas und Venedigs anzunehmen. Leider ist uns kein älterer Bundeseid von der Veroneser Städtegruppe erhalten. Dass ein solcher existiert habe, geht aus dem Schwur Venedigs, der dem Bundeseid vom Dezember 1167 eingefügt ist, zur Genüge hervor. Welche weiteren Teile dieses Bundeseides aber ausserdem auf den Veroneser Eid zurückzuführen sind, ob dies vor allem von dem Namen der Bundesrektoren gilt, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Jedenfalls scheint sich die spätere Machtfülle der Rektoren erst vom Dezember 1167 an allmählich ausgebildet zu haben.

[2]) Über dieses Datum (3. Mai) vergleiche gegen Prutz (II, 110: 13. Mai): Fr. Gräf, „die Gründung Alessandrias", Berlin 1887, S. 8 Anm. 2.

[3]) Muratori „Antiquitates", IV, 263; Vignati, 177 ff.

[4]) Vignati, 188 ff.

Zeit ab scheint ein Ausschuss von meist 10 Rektoren[1]) allein die oberste Leitung der Bundesangelegenheiten in Händen gehabt zu haben.

Der Rektoreneid gewann immer mehr an Bedeutung. Ursprünglich umfasste er nur die Verpflichtung, die Rechte der Bundesangehörigen zu wahren und in der Leitung und Verteidigung des Bundes stets den gemeinsamen Vorteil im Auge zu behalten[2]).

Seit dem Oktober 1169 erhielt der Eid durch eine Reihe von Veränderungen und Zusätzen eine neue Gestalt und fing an, eine Ergänzung zu der Bundesverfassung zu bilden: für die Einhaltung derselben zu sorgen, keine ihr entgegenstehenden Eide und keine Sonderverbindungen innerhalb des Bundes zu dulden, wurde jedem Rektor vor allem zur Pflicht gemacht. Ferner musste er geloben, Anhänger des Kaisers zu vertreiben und zu verfolgen, Briefe und Boten weder an den Kaiser zu senden noch von ihm zu empfangen, sich nicht zu einem Abkommen mit demselben oder zur Aufnahme neuer Bundesmitglieder bestechen zu lassen, sondern in all' und jedem stets im Einverständnis mit den übrigen Rektoren zu handeln[3]).

Mit diesem Schwur legten die Lombarden die Maske eines Defensivbündnisses[4]) ab und bezeichneten offen den Kaiser als ihren Feind, die Vernichtung der deutschen Fremdherrschaft als ihr Ziel.

Derselbe Eid wurde am 10. Oktober 1173 in Modena

[1]) So im Oktober 1169 (Vignati, 188), im Oktober 1172 (noch ungedruckt, cfr. S. 38, Anm. 1), im Februar 1173 (Vignati, 237), im Oktober 1173 (Vignati, 242) und im Mai 1183 (Vignati, 374).

[2]) Vignati, 147.

[3]) Ein Teil dieser Bestimmungen steht in einem Nachtrag, der vielleicht erst später hinzugefügt wurde, ist aber hier der Übersichtlichkeit halber schon unter dem Oktober 1169 mitangeführt.

[4]) Die Lombarden hatten schon im Frühjahr 1167 durch den Wiederaufbau Mailands und den Angriff auf Lodi die Offensive ergriffen, hielten aber anfangs in ihren Eiden an der alten Formel *„salva fidelitate imperatoris F."* fest, als ob es sich nur um ein Defensivbündnis handelte.

von den Rektoren beinahe wörtlich wiederholt: inzwischen war mit Ausnahme Tusciens fast ganz Norditalien durch den Bund gegen Friedrich geeinigt.

Im Herbst 1174 betrat nach sechseinhalbjähriger Abwesenheit der Kaiser selbst die Lombardei. Der langerwartete und seit lange vorbereitete Kampf begann; und mit Ausnahme der halbjährigen Friedensepisode vom Sommer 1175 dauerte das blutige Ringen fort bis zu der Schlacht von Legnano und dem Frieden von Venedig.

Während des Krieges erneuerten am 31. Januar 1176 die Rektoren zu Piacenza den Bundeseid[1]). Aber dieser Bundeseid zeigt ein ganz anderes Gepräge als alle vorausgehenden.

Kaum erinnern noch einige Worte[2]) an den Schwur von 1173. Der Name des Kaisers wird hier überhaupt nicht mehr erwähnt. Nur in einem Nebensatz wird der Verteidigung der Bundesstädte gedacht. Während alle auf den Krieg und den Kaiser bezüglichen Stellen fortgelassen sind, wurden andere Bestimmungen hinzugefügt, die wohl den Bund nach innen festigen mochten, die aber nichts mehr von dem bisherigen Offensivcharakter nach aussen zur Schau trugen.

Wie lässt sich diese Erscheinung in einer Zeit erklären, wo der Krieg, auf den man gerade durch die früheren Eide sich vorbereitet hatte, nun wirklich zum Ausbruch gekommen war, und wo demnach eher eine Verschärfung als eine Milderung der Schwurformel geboten erscheinen musste?

---

[1]) Vignati, 276.

[2]) Die wichtigsten Stellen sind folgende: Der Anfang des 1176er Eides *„ego iuro ad sancta Dei evangelia, quod bona fide et sine fraude . . .“* und der des 1173er Eides: *„ego iuro ad sancta Dei evangelia, quod bona fide sine fraude“*. Und weiter 1176: *„et eas civitates vel loca vel homines, qui in hanc societatem venerint, postquam recepti recepteve fuerint . . . . .* und 1173: *„et eorum qui in hanc concordiam venerint et recepti fuerint . . . .“*; ferner 1176: *„et ego non recipiam aliquod avere ad meam propriam utilitatem . . .“* und 1173: *„ego non accipiam* (1169 *et ego non recipiam . . .) aliquod avere pro privata mea utilitate . . .“*

Hier ist offenbar eine Lücke vorhanden, die wir auszufüllen versuchen wollen.

Vignati veröffentlicht aus dem liber iurium der Stadt Lodi im Anschluss an den Cremoneser Eid von 1169, den er fälschlich als *„iusiurandum civitatum"* [1]) bezeichnet, noch einen anderen als *„sacramentum rectorum civitatum"* [2]). Da aber der erstere vom Oktober 1169 gleichfalls nur ein Rektoreneid sein kann [3]), so stösst der Verdacht auf, dass der zweite Rektoreneid nicht in den Oktober 1169 zu verlegen ist.

Ein Vergleich mit den vorhergehenden und folgenden Rektoreneiden zeigt vielmehr, dass diese undatierte Lodeser Urkunde in eine viel spätere Periode, nämlich in dieselbe wie der Eid vom Januar 1176, mit dem sie grossenteils wörtlich übereinstimmt, gehört.

Da sie aber weder Datum noch Unterschriften hat, auch sonst keinen sicheren Anhalt für die Datierung gewährt, so stehen wir jetzt vor einer neuen Schwierigkeit:

Ist dieser Eid vor oder nach dem vom Januar 1176 einzureihen?

In dieses Labyrinth wird uns ein dritter, bisher noch unveröffentlichter Rektoreneid, den

[1]) Vignati „Lega Lombarda", 188. Vignati, „Codice diplomatico Laudense," Milano 1885, I, 58 mit der Überschrift *„Giuramento dato dai rappresentanti delle città della lega Lombarda."*

[2]) „Lega Lombarda," 191; „Codice Laudense," 59.

[3]) Der bisherige Rektoreneid vom Dezember 1167 ist, allerdings verkürzt und verändert, in dem Schluss des Schwurs enthalten: *„Nec ero guida vel spia . . . ."* In den darauf folgenden 10 Unterschriften lassen sich nicht die Namen von beliebigen Abgeordneten von 10 Städten, sondern nur die der damaligen 10 Bundesrektoren erblicken, da den Eid von 1173 gleichfalls 10 Männer, die direkt als Rektoren bezeichnet werden, unterschrieben haben: ist der 1173er Schwur sicher ein Rektoreneid, so muss dies auch der fast wörtlich ebenso lautende 1169er sein.

Professor Ficker in dem Archiv von Mantua entdeckt hat, Licht und Klarheit bringen[1]).

Wie schon ein flüchtiger Vergleich lehrt, gehört auch dieser Schwur mit den beiden soeben besprochenen zusammen in dieselbe Entwickelungsstufe der Rektoreneide.

Er hat mit den früheren Rektoreneiden mehr Berührungspunkte, als die beiden anderen, insbesondere mehr als der Piacentiner von 1176[2]). Der Satz[3]) *„ego non ero spia neque guida ad damnum societatis“* entspricht den Worten des 1173er Eides *„nec ero guida nec spia ad damnum nostre civitatis“*; und der Schluss[4]) *„et hec omnia observabo bona fide, quamdiu rector ero“* erinnert an den ersten Rektoreneid: *„et hoc attendam, donec ero in hoc presenti regimini.“*

Vergleichen wir ferner die Worte der Mantuaner Urkunde[5]) *„et eos, qui in hanc societatem venerint, postquam recepti fuerint . . .“* mit denen des Modeneser Eides von 1173 *„et eorum, qui in hanc concordiam venerint et recepti fuerint“* und mit denen des Piacentiner Schwurs *„et eas civitates vel loca vel homines, qui in hanc societatem venerint, postquam recepti recepteve fuerint“*, so lässt sich der zuletzt citierte Satz nicht direkt aus dem des Modeneser Eides ableiten; hier wird vielmehr die Verbindung durch die Mantuaner Urkunde gebildet.

Nach alledem steht diese den früheren Rektoreneiden näher und ist folglich zwischen dem Modeneser Eid vom Oktober 1173 und dem Piacentiner vom Januar 1176 einzureihen.

Erst durch diese Urkunde wird so die Reihe der Rektoreneide zu einer ununterbrochenen Kette: das wichtige

---

[1]) Cfr. Beilage III.

[2]) Unwichtigere Vergleichungspunkte, die auf Schreibfehler oder Versehen zurückführbar sind, (z. B. ein *„et“* hier und da mehr oder weniger) übergehe ich.

[3]) Beilage III, § 7.

[4]) Beilage III, § 9.

[5]) Beilage III, § 1.

Mittelglied ist aufgefunden, welches den Zusammenhang zwischen der späteren und der früheren Eidesformel wiederherstellt.

Ein weiterer Beweis für diese Anschauung ist darin zu erblicken, dass gerade gegen die früher neu hinzutretenden Bestimmungen[1]) in der Mantuaner Urkunde noch sehr breit und weitschweifig, in dem Piacentiner Eid und in dem undatierten Lodeser Aktenstück schon viel präciser und klarer abgefasst sind. Die Mantuaner Urkunde enthält die erste Formulierung der betreffenden Sätze und bezeichnet den Anfang einer neuen Entwickelung.

Es handelt sich hier um eine vollständige Umgestaltung des Rektoreneides, die zugleich auch einen grossen Fortschritt in der weiteren Ausbildung der Bundesverfassung bedeutet. Zum ersten Male werden die richterliche und die administrative Thätigkeit der obersten Bundesbeamten, ihre Wahl und ihre Zusammenkünfte fest geregelt.

Jeder Rektor musste schwören, ehrlich und unbestechlich nach bestem Wissen und Gewissen die Bundesangehörigen zu regieren und zu beschirmen[2]), zu den Bundestagen[3]) regelmässig und pünktlich zu erscheinen oder einen Stellvertreter zu senden[4]), Klagen und Beschwerden binnen 10 Tagen zu erledigen, aber ohne die Entscheidungen der Konsuln in ihren Einzelstaaten anzutasten[5]), Lasten und Umlagen auf die verschiedenen Staaten gerecht zu verteilen, und das, was der eigenen Stadt auferlegt ist, zu erfüllen[6]), geheime Rektoren-

---

[1]) Beilage III, § 2, § 4, § 5 und § 6.

[2]) Beilage III, § 1—9, besonders §§ 1, 3, 7.

[3]) Das Wort „*parlamentum*“ kommt hier zum ersten Mal in den Eiden vor.

[4]) III, § 2.

[5]) III, § 4. Die Appellation an den Kaiser war seit dem 3. Mai 1168 verboten.

[6]) III, § 5. Schon vorher bestand die Bestimmung, dass die Konsuln alle Befehle der Rektoren auszuführen haben.

beschlüsse für sich zu behalten [1]) und vor dem Amtsaustritt für die Neuwahlen Sorge zu tragen [2]).

Der Schwur ist auf friedliche Zeiten zugeschnitten und nur in solchen erklärbar, zumal wenn man ihn mit den bisherigen Rektoreneiden, die fast ausschliesslich von kriegerischen Massregeln erfüllt sind, vergleicht.

Da nun aber feststeht, dass er zwischen dem 10. Oktober 1173 und dem 31. Januar 1176 einzureihen ist [3]), und da in dem Zeitraum dieser zwei Jahre allein der Sommer 1175 friedlich verlief, so lässt sich der Eid nur in dieses Friedenshalbjahr vom Frühjahr bis Herbst 1175 verlegen.

Der Kardinal Boso [4]) berichtet unmittelbar nach dem Vertragsschluss von Montebello, dass die Lombarden trotz der Friedensverhandlungen vor dem Kaiser auf ihrer Hut waren: „*Propterea confederationis sue iuramenta sollicitius innovarunt.*“ Wie wir wenige Zeilen darauf erfahren, gingen die beiden Gesandten Alexander's von Piacenza nach Lodi, um sich mit den Rektoren zu besprechen. Also müssen die Rektoren in der ersten Hälfte des Mai in Lodi versammelt gewesen sein [5]); und zwar scheinen sie hier längere Zeit geblieben zu sein, da die erste Friedenskonferenz [6]) zwischen dem Kaiser und den Lombarden in Lodi stattfand. Zugleich wissen wir, dass die Rektoren auf einem Bundestag zu Lodi [7]) in Anwesenheit vieler Konsuln energische Massregeln gegen Como beschlossen, weil diese Stadt ein dem Abt von Chiaravalle ausgestelltes Privileg verletzt hatte.

[1]) III, § 6. Diese Bestimmung ist völlig neu hinzugefügt.

[2]) III, § 8. Bisher existierte nur die Bestimmung in dem Schwur der Konsuln, dass diese bei Amtsaustritt, Gefangennahme oder Verrat der Rektoren binnen 15 Tagen Neuwahlen vorzunehmen haben.

[3]) Cfr. S. 52.

[4]) Watterich, II, 426.

[5]) Die beiden Kardinäle reisten zwischen dem 30. April und 5. Mai (cfr. Beilage I) von Ferentino ab; sie werden also Anfang oder Mitte Mai in Lodi eingetroffen sein.

[6]) Cfr. S. 25.

[7]) Vignati, „Lega Lombarda“, 268.

Fassen wir diese verschiedenen Nachrichten zusammen, so ergiebt sich, dass die Rektoren gleich nach dem Frieden von Montebello in Lodi zusammengekommen sind und den Bundeseid erneuert haben; nach der Darstellung der Vita Alexandri ist dies noch vor der Ankunft der Kardinäle, d. h. ungefähr Anfang Mai [1]) geschehen. Dieser Lodeser Eid vom Frühjahr 1175 kann nur unsere Mantuaner Urkunde sein.

Nur damals lag ein Grund vor, die alte, kriegerische Eidesformel durch eine friedliche zu ersetzen, während in den Kriegszeiten vorher und nachher ein solcher Vorgang unerklärlich gewesen wäre.

Sobald ein Vertrag geschlossen war und die Möglichkeit eines dauernden Friedenszustandes auftauchte [2]), mussten alle Rektoren, wenn anders sie vorsichtig [3]) der neuen Lage Rechnung trugen, sofort den bisherigen Eid ändern. So vorzüglich derselbe auch in Kriegszeiten seinem Zwecke entsprach, in Friedenszeiten wurden fast alle seine Bestimmungen von selbst illusorisch. Nach dem Frieden von Montebello [4]) konnten doch die Rektoren nicht mehr wie bisher schwören, dass sie in keine Unterhandlungen mit dem Kaiser treten und seine Anhänger mit Feuer und Schwert verfolgen würden.

Erneuerten sie damals den Bundeseid, so ist dies jedenfalls ein anderer als der bisherige gewesen.

Da nun nach dem Wiederausbruch des Krieges im Januar 1176 eine friedliche Eidesformel thatsächlich existierte [5]), so muss dieselbe im Frühjahr 1175 eingeführt

---

[1]) Cfr. S. 54, Anm. 5.

[2]) Allerdings wird der Vertragsbruch schon vor der Erneuerung des Eides erfolgt sein. Durch die Gesandtschaft des Kaisers nach Ferentino war aber die Möglichkeit eines dauernden Friedens erhalten geblieben.

[3]) Watterich, II, 426: „*iuramenta sollicitius innorarunt . . .*“

[4]) Die Lombarden verwarfen den Vertrag nicht, sondern erkannten denselben, freilich nur bedingungsweise, an; cfr. S. 21.

[5]) Cfr. S. 50.

worden sein; denn ohne den vorangegangenen Frieden von Montebello wäre der friedliche Eid vom Januar 1176 ein unlösbares Rätsel.

Dieses Resultat erhält noch eine Bestätigung, wenn wir die Überschrift der Mantuaner Urkunde in Betracht ziehen: „*Societas Mediolani et aliorum Lumbardorum facta millesimo ducentesimo LXV indictione VIII.*“ Hierauf folgen die Worte: „*In nomine domini nostri Jhesu Christi. Sacramentum rectorum tale est. Ego iuro . . .*“

Will man überhaupt die Überschrift auf das Folgende beziehen, so muss „*ducentesimo*“ ein Schreibfehler sein[1]). Da aber die Zahl nicht 1165[2]) lauten kann, so ist das Nächstliegende, statt MCCLXV die Zahl MCLXXV zu lesen. Das Wort „*ducentesimo*“ lässt sich alsdann am einfachsten durch die Annahme einer doppelten Abschrift erklären: der erste Schreiber wird statt „MCLXXV“ die Zahl „MCCLXV“ gesetzt und der zweite hierfür „*millesimo ducentesimo LXV*“ geschrieben haben[3]).

Ein sehr schwerwiegender Grund mehr für die Zahl 1175 ist schliesslich noch die Indiktion VIII, die gerade zu diesem Jahre passt.

Ist somit das Datum der Mantuaner Urkunde bestimmt, so wollen wir jetzt auch

[1]) 1265 hatte sich die Lombardei in die beiden feindlichen Lager der Welfen und Gibellinen geteilt. Mailand war soeben welfisch geworden, während Cremona und Piacenza noch gibellinisch blieben. Durch den Durchzug eines Heeres von Karl von Anjou waren gerade in diesem Jahr die Gegensätze aufs schärfste zugespitzt. Es ist undenkbar, dass damals eine friedliche, wohlorganisierte Einigung der Lombarden, wie sie unser Eid zur Voraussetzung hat, bestanden habe.

[2]) 1165 existierte noch kein Lombardenbund, sondern nur der Veroneserbund.

[3]) Dies darf um so eher angenommen werden, als auch andere Stellen in der Urkunde zeigen, dass wir nur eine recht unsorgfältige Abschrift vor uns haben. Z. B. § 2 das italienische „*a parlamento*“ statt des lateinischen „*ad parlamenta*“, § 4 „*quod maiori parti . . . constitutum fuerint*“ statt „*quod a maiori parte . . . constitutum fuerit*“, etc.

das des undatierten Lodeser Aktenstücks zu ergründen suchen.

Vergleichen wir diese Urkunde mit dem soeben besprochenen Eid vom Frühjahr 1175 und mit dem Piacentiner vom Januar 1176, so zeigt sich zunächst, dass sie mit jedem dieser beiden weit mehr übereinstimmt, als die beiden untereinander.

Um aus der Fülle der Berührungspunkte der noch undatierten Urkunde mit dem Rektoreneid von 1175 nur einige herauszugreifen, so ist z. B. der Schluss von § 1[1]) *„et eos qui in hanc societatem venerint, postquam recepti fuerint, secundum quod credidero melius esse societati"* in beiden Urkunden Wort für Wort gleichlautend, während er im Piacentiner Eid von 1176 bedeutend verändert ist[2]). Ebenso verhält es sich mit den Worten in § 3: *„et si ego recipiam aliquod avere pro predicta societate,"* ebenso mit § 4: *„illas queremonias vel lamentationes, que nobis facte fuerint arbitrio rectorum infra XL. dies . ."* und § 5: *„Et si aliquod gravamen* (im 1175er Eid: *preceptum*), *in rebus vel* (1175: *et*) *personis imposuero super civitatem aliquam* (im 1175er Eid umgestellt), *bona fide imponam secundum possibilitatem . . ."* u. s. w.

In allen diesen Fällen weicht der 1176er Eid wesentlich von den beiden anderen ab [3]).

Dem gegenüber lassen sich aber auch zwischen der undatierten Urkunde und dem 1176er Eid

---

[1]) Wie ich den 1175er Eid (Beilage III) in Paragraphen geteilt habe, so bezeichne ich der Kürze halber die entsprechenden Stellen in den beiden anderen Eiden mit denselben Paragraphennummern.

[2]) *„et eas civitates vel loca vel homines, qui in hanc societatem venerint, postquam recepti recepteve fuerint, secundum quod sciero vel credidero magis expedire societati."*

[3]) Hier lautet § 3: *„Et si recepero pro predicto regimine . . . ."* § 4: *„et lamentationes illas, que mihi vel sociis facte fuerint, fraudulenter recipere non omittam, et receptas, postquam securitates facte fuerint, infra XL dies . . . ."* § 5: *„Et si aliquid iniunxero vel precepero super rebus vel personis alicuius civitatis predicte societatis vel super ipsis civitatibus, bona fide tam mee quam aliis imponam."*

gleich oder ähnlich lautende Stellen nachweisen, die im 1175er Eide auffallend anders abgefasst sind. Z. B. § 2: „*Ego fraude* (im Eide von 1176: *Et ego per fraudem*) *non evitabo, quominus intersim parlamentis, que constituta fuerint a rectoribus civitatum, vel ego vel unus ex* (1176: *iam dicte societatis, per me vel per unum de*) *consulibus mee civitatis*“[1]). § 4: „*ita tamen, quod non sim astrictus recipere* (1176: *suscipere*),“[2]). § 8: „*qui regant predictam societatem,*“[3]) u. s. w.

Demnach steht also die undatierte Urkunde den Eiden von 1175 und 1176 näher, diese beiden dagegen einander ferner, und hat es den Anschein, als ob sie zwischen dem 1175er und dem 1176er Schwur eingereiht werden müsste.

Dieser Annahme treten aber ungeahnte Schwierigkeiten entgegen. Das Wenige, was die Eide von 1175 und 1176 im Gegensatz zu der undatierten Urkunde gemeinschaftlich haben, ist von durchschlagender Bedeutung. Man mag allenfalls davon absehen, dass in beiden Eiden im § 4 „*diffiniam*“ statt „*finiam*“[4]) steht, und dass den Worten des Eides von 1175 „*et quod impositum fuerit mee civitati, bona fide attendi faciam*“ in dem Eide von 1176 der Satz „*et hoc meam civitatem bona fide attendere faciam*“ entspricht, während eine derartige Bestimmung in der undatierten Urkunde überhaupt nicht vorhanden ist.

Unmöglich wird aber die Einreihung dieser Urkunde zwischen dem Frühjahr 1175 und dem Januar 1176 durch das Fehlen der Worte „*ad quorum defensionem operam dabo,*“ die sich in dem § 1 der beiden Eide von 1175 und 1176 wiederfinden[5]). Ist es schon an sich unwahrscheinlich, dass

---

[1]) § 2 lautet im 1175er Eide sehr viel weitschweifiger; cfr. Beilage III.

[2]) Im 1175er Eide steht statt dieser Verbindungsformel ein einfaches „*et*“.

[3]) Im 1175er Eide: „*per regentes predictam societatem*“.

[4]) So in der undatiurten Urkunde.

[5]) Im 1176er Eid: „*ad quorum defensionem bona fide operam dabo.*“

die Rektoren in dem Dreivierteljahr, vom Frühjahr 1175 bis Ende Januar 1176, dreimal ihren Eid geleistet haben, so kann es doch jedenfalls in diesem kurzen Zeitabschnitt keinen Augenblick gegeben haben, in welchem ein so wichtiger Zusatz, wie die Verpflichtung, die Bundesstaaten zu verteidigen, hätte ausgelassen werden können.

Dass wir es hier mit keinem Versehen des Schreibers zu thun haben, zeigt noch eine zweite, grundsätzliche Abweichung: im § 4 steht nämlich im 1175er Eide „*nisi remanserit parabola utriusque partis*“ und inhaltlich dem ganz entsprechend im 1176er Eide „*nisi remanserit parabola partium*“, dagegen im § 4 der undatierten Urkunde „*nisi remanserit per parabolam lamentatoris.*“ Hier muss ein Schreibfehler als ausgeschlossen gelten. Ganz undenkbar ist es aber, dass man im Laufe weniger Monate eine sachlich so tief einschneidende Verfassungsänderung zuerst vorgenommen und dann wieder zurückgenommen hätte.

Folglich lässt sich die undatierte Urkunde keinesfalls zwischen dem Eid vom Frühjahr 1175 und dem vom Januar 1176 einreihen. Ebensowenig kann sie aber in die Zeit vor dem 1175er Schwur gehören, da dieser Schwur, d. i. die Mantuaner Urkunde, wie wir gesehen haben, die erste Fassung der friedlichen Bestimmungen enthält, und da ferner vor dem Frieden von Montebello ein friedlicher Eid unerklärlich sein würde.

So bleibt uns hiernach nichts weiter übrig, als die undatierte Urkunde hinter den Eid vom Januar 1176 zu verlegen.

Im § 1 der Urkunde wird der Bund als „*societas Lombardie et Marchie et Romanie et Venetie*“ bezeichnet. Die Erwähnung Venedigs im Titel des Bundes nötigt, den Schwur vor dem Juli 1177 einzureihen. Die Stadt wird freilich noch bei Abschluss des Waffenstillstandes unter den Bundesstädten mitaufgeführt[1]). Aber schon in diesem

[1]) Cfr. Ficker, 303. — Tononi schreibt (S. 229) fälschlich: „*anno 1177, in cui la Venezia non faceva piu parte della lega*“. — Ein Fehlschluss ist es ferner, wenn Tononi aus der Bezeichnung des Bundes

Waffenstillstandsinstrument, das nach Weiland[1]) vor dem 22. Juli 1177 aufgesetzt wurde, ist nur von Bundesangehörigen „*Lombardie, Marchie, Romagnole*“ die Rede, und wie hier, so lässt sich auch in anderen Aktenstücken jener Zeit[2]) der Name Venedig nicht mehr im Bundestitel nachweisen; derselbe lautet von jetzt ab, wenn nicht „*societas Lombardorum*“, regelmässig „*societas Lombardie, Marchie et Romagnole*“[3]).

Wurde der Eid demnach zwar v o r dem Juli 1177 geleistet, so kann dies doch auch n i c h t l a n g e v o r dieser Zeit gewesen sein. Denn die Worte „*ad quorum defensionem operam dabo*“ konnten erst in dem Augenblick ausgelassen werden, da der Friedenszustand als gesichert gelten durfte. Dies war f r ü h e s t e n s i m F r ü h j a h r 1177 der Fall.

---

im Schiedsspruch als „*societas Lombardie*“ folgern zu dürfen glaubt, dass dieser Schiedsspruch n a c h 1175 erfolgt sei, da 1175 Venedig noch zum Bunde gehört habe. Vielmehr findet sich d e r k ü r z e r e T i t e l „*societas Lombardie*“ oder „*societas Lombardorum*“ auch v o r 1175 (z. B 1170, cfr. Vignati, 201, und 1172; cfr. Vignati, 235), ebenso wie die Rektoren in der Regel schlechtweg als „*rectores Lombardie*“ (Vignati, 237, 240, 268 etc.) und die Bundesangehörigen als „*Lombardi*“ (z. B. gerade in dem Vertrage von Montebello) bezeichnet werden.

[1]) Const. et Acta I, 360.

[2]) Cfr. Vignati, 311, 314, 315, 324 etc.

[3]) D e r l ä n g e r e T i t e l „*societas Lombardie, Marchie et Romagnole*“ (oder „*Romagne*“) ohne Venedig kommt schon 1170 (Vignati, 201 u. 208) vor. 1173 wird Venedig mit dem Zusatz „*si hoc sacramentum fecerint*“ und später ohne diesen Zusatz im Bundestitel wieder genannt (Vignati, 242 etc.). Dies geschah zum letzten Male im Januar 1176 und unterblieb dauernd vom Juli 1177 ab. Der Grund hierfür liegt wohl darin, dass die Stadt innerhalb des Bundes immer mehr zurücktrat und schliesslich eine neutrale Stellung einnahm. — Erwähnt sei hier noch ein Einwand von Baer („Beziehungen Venedigs . . . .“, S. 44, Anm. 2): das Fehlen Venedigs im Bundestitel sei „rein zufällig und von gar keiner Bedeutung“, da unter *societas Marchie* Venedig miteingeschlossen sei und „also nicht besonders genannt zu werden b r a u c h t e“. Letzteres ist Baer zuzugeben. Es handelt sich hier aber garnicht um das, was geschehen konnte und durfte, sondern nur um das, was gewohnheitsmässig geschah.

Im April machten die Lombarden zu Ferrara, wie Romoald von Salerno [1]) erzählt, Alexander die heftigsten Vorwürfe, dass er seine Bundesgenossen im Stich gelassen habe; und der Verlauf der nun folgenden Verhandlungen musste ihnen die Augen völlig öffnen und die Gewissheit geben, dass Papst und Kaiser sich bereits geeinigt hatten, und dass auch sie somit zum Anschluss gezwungen waren.

Diese Erkenntniss wird die Rektoren im Mai oder wenig später [2]) dahin geführt haben, ihren Eid den neuen Verhältnissen entsprechend umzugestalten.

In dieser Zeit erscheint die Nennung Venedigs im Bundestitel begreiflich: man musste die Stadt, in welcher der Friede vereinbart werden sollte, noch rücksichtsvoll behandeln, damit sie ihr Versprechen halte und nicht vor dem Abschluss der Verhandlungen dem Kaiser die Thore öffne. Erst im Juli werden dann die Lombarden durch die zweideutige Haltung der Bürgerschaft veranlasst worden sein, die Stadt nur noch unter den Bundesstädten, nicht aber mehr im Bundestitel aufzuführen.

Dass die Rektoren noch v o r dem offiziellen Friedensschluss sich zu einer Änderung der Schwurformel entschlossen, darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir an den ganz ähnlichen Vorgang im Frühjahr 1175 denken [3]). Wie damals stand auch jetzt ein dauernder Friedenszustand in Aussicht, und galt es vor allem, eine b l e i b e n d e E i d e s f o r m e l für die kommenden Zeiten zu schaffen. Wie damals, so konnte auch jetzt der bisherige Eid den neuen Anforderungen nicht mehr genügen.

Im Januar 1176 waren nämlich nach dem Wiederausbruch des Krieges verschiedene Zusätze zu dem 1175 er

[1]) M. G. SS. XIX, 444 ff.

[2]) Vgl. den Schluss des Eides: „*observabo usque ad k a l e n d a s m a d i i proximas*". Vielleicht wurde der Eid am 1. Mai geleistet.

[3]) 1175 war der Friede zwar schon geschlossen, aber durch die Forderungen des Bundes wieder in Frage gestellt. Die Beendigung des Krieges musste damals jedenfalls unsicherer als zwei Jahre darauf erscheinen.

Eide gemacht worden: so die ausdrückliche Erwähnung Alessandrias im Bundestitel, die Bestimmungen über die Verteidigung dieser Stadt und die Hervorhebung der Sonderverträge von Cremona, Lodi und Bergamo. Da diese Zusätze im Sommer 1177 wieder überflüssig erscheinen mussten, so war nichts natürlicher, als dass die Rektoren jetzt für den neuen Eid nicht den letzten vom Januar 1176 allein zur Grundlage nahmen, sondern vielfach auf den vorausgegangenen vom Frühjahr 1175 zurückgriffen.

Erst so wird das merkwürdige Abhängigkeitsverhältnis der drei Rektoreneide untereinander verständlich. Man setzte aus den Eiden von 1175 und 1176 einen dritten, möglichst prägnanten zusammen, indem alles Unwesentliche über Bord geworfen wurde. Waren die Bestimmungen im 1176er Eide ausführlicher und breiter ausgedrückt, so ging man jetzt wieder auf die erste Fassung von 1175 zurück[1]); waren dagegen 1176 kürzere und präzisere Wendungen eingeführt, so wurden dieselben auch jetzt beibehalten[2]).

§ 6 und § 7 wurden, wie schon im 1176er Eide, fortgelassen: § 6 war ein Überbleibsel aus der älteren Schwurformel und § 7 scheint aus besonderen Verhältnissen des Jahres 1175 hervorgegangen zu sein.

§ 5, der in dem 1176er Eide hinter § 8 eingereiht war, wurde jetzt vor § 4 eingeschoben und so § 8 wieder an den Schluss des Schwurs verlegt: hiermit war eine bessere Ordnung der Paragraphen erreicht.

Sieht man von dem Fehlen des Satzes „*ad quorum defensionem operam dabo*“ und der Änderung im § 4 von „*parabola partium*“ in „*per parabolam lamentatoris*“ ab, so sind nur noch die letzten Worte „*usque ad kalendas madii proximas*“ eine wesentliche Neuerung: der Amtswechsel der

[1]) So im § 1, § 3 etc.; cfr. S. 57.
[2]) So vor allem § 2; cfr. S. 57—58.

Rektoren scheint so gesetzlich auf den 1. Mai festgelegt worden zu sein[1]).

In dieser Weise entstand ein kurzer und übersichtlicher Schwur, der keine kriegerischen Massregeln, überhaupt keine Anspielungen auf vorübergehende Verhältnisse enthielt, sondern allein eine allgemeine Regelung innerer Bundesangelegenheiten bezweckte.

Er wird wohl in den nächsten Zeiten nicht mehr wesentlich geändert worden sein und bildet so in der Entwickelungsgeschichte des Rektoreneides den Abschluss der letzten Phase, deren Anfang auf den Frieden von Montebello zurückzuführen ist.

Infolge des Friedens von Montebello hatten sich die Städte genötigt gesehen, ihre Bundesverfassung, die im Kampfe gegen den Kaiser entstanden und nur für Kriegszeiten berechnet war, der veränderten Lage entsprechend umzugestalten. Eine feste, dauernde Organisation musste geschaffen werden, damit die Vereinigung auch in den zu erwartenden Friedenszeiten Bestand habe. Diesem Zweck entsprach der neue Rektoreneid von 1175, dessen Grundzüge im weiteren Verlauf trotz Wiederausbruch des Krieges beibehalten worden sind.

Demnach hat der Friede von Montebello, so resultatlos und unfruchtbar er scheinbar auch verlaufen ist, den ersten Anstoss zur Umbildung der Rektorenschwurformel und hiermit zur Vollendung der Bundesverfassung gegeben.

§ 2.

Die Städtegruppe im südlichen Bundesgebiet (1174—75).

Muratori[2]) hat aus dem Archiv von Bologna einen Eid der fünf Städte Bologna, Modena, Reggio,

[1]) Falls es sich hier nicht um eine zufällige Zeitbestimmung handelt, wäre dies die erste genaue Angabe über den Amtsantritt der Rektoren.

[2]) „Antiquitates", IV, 265 ff. Vignati „Lega Lombarda", 221 ff.

Parma und Mantua zusammen mit noch zwei anderen Urkunden[1]) veröffentlicht unter der gemeinsamen Überschrift: „*Sacramenta Populorum, qui Societati Lombardorum nomen dedere*[2]), *circiter Annum 1170 et sequentem.*“

Durch diese Worte scheinen viele irregeleitet zu sein, zumal die eine der Urkunden ein in das Jahr 1170 gehörender Eid Pavias ist. Wenigstens reiht Vignati[3]) auch den Fünfstädteschwur, der weder Orts- noch Jahresangaben trägt, in das Jahr 1170 ein. Er weist darauf hin, dass der Schluss des Schwurs mit dem Nachtrage des Cremoneser Rektoreneides von 1169 identisch sei, und dass 1170 sich die Herren von Monteveglio, die von Frignano u. a. m. im Kampfe gegen Modena und Bologna befunden haben. Aber Kriege mit Burgen und kleinen Orten kamen in jenen Zeiten häufig vor und werden schwerlich einen Anlass zu dem Bündnis von fünf grossen Städten gegeben haben; der Nachtrag des Cremonenser Eides findet sich auch in dem Modeneser Schwur von 1173 wieder und kann daher allein noch keinen sicheren Anhaltspunkt für die Datierung darbieten.

Trotzdem ist Vignati's Ansicht von Prutz[4]) und Rubbiani[5]) angenommen worden, während freilich Giesebrecht[6]) die Urkunde in eine spätere Zeit, nämlich ungefähr in den Herbst 1174, verlegt[7]).

Ehe wir zu dieser Streitfrage Stellung nehmen, müssen wir zunächst auf die Bedeutung des Eides etwas näher eingehen.

[1]) Über die eine Urkunde cfr. § 3.

[2]) Diese Überschrift passt zu den drei Eiden sehr schlecht, wie sich im folgenden noch näher zeigen wird.

[3]) „Lega Lombarda“, 220—224.

[4]) II, 220.

[5]) „Le cospirazioni imperiali di Romagna e Toscana contro la lega Lombarda“ im Archivio storico Marchigiano I, 129.

[6]) V, 753.

[7]) Giesebrecht giebt keine genaue Zeitangabe, bringt aber den Eid mit den Kämpfen Christian's (Anfang 1175) in Verbindung. — Die Begründung seiner Ansicht ist mir nicht bekannt.

Fast alle Forscher stimmen darin überein, dass der Schwur von den Vertretern der fünf Städte geleistet worden sei. Nur Giesebrecht hält die Urkunde nicht für einen Eid der fünf Städte, sondern für einen Eid, den die Konsuln der lombardischen Bundesstädte im Interesse der Fünf geschworen haben.

Es ist nicht schwer, diese Ansicht Giesebrecht's als irrig nachzuweisen. Der Satz „*Et illi civitati de his quinque civitatibus, que hoc sacramentum facere noluerit . . .*“ lässt wohl kaum einen Zweifel über die Person der Schwörenden zu. Ferner können die Worte „*Et si sacramentum fuerit renovatum per Longobardos et per eorum societatem . . .*“ unmöglich den Vertretern des Lombardenbundes in den Mund gelegt werden. Schliesslich ist der erste Teil des Eides fast wörtlich in einer anderen, gleichfalls aus dem Archiv von Bologna stammenden Urkunde[1]) enthalten, von welcher selbst Giesebrecht[2]) allem Anschein nach der Ansicht ist, dass sie einen Eid der vier Städte Bologna, Modena, Reggio und Parma darstelle. Wenn aber dieser Schwur nicht von den Konsuln der Bundesstädte, sondern von denen der vier geleistet worden ist, so kann dementsprechend unsere Urkunde, die dieselben Sätze enthält, nur ein Eid der fünf Städte sein.

Hier tauchen nun neue Fragen auf: Was bezweckten die Fünf mit ihrem Schwur? Welche Stellung nahmen sie zu dem Lombardenbunde ein?

Vignati erblickt in dem Eide *una fedele riproduzione* des Cremoneser Rektoreneides *con qualche applicazione agli interessi particolari di questo gruppo di città tra loro confinanti.* Ähnlich urteilt Rubbiani.

Wir wollen bei unserer Untersuchung von einem Vergleich mit dem Vierstädteeid ausgehen.

---

[1]) Vignati „Lega Lombarda“, 321 ff.

[2]) V, 885: Bologna habe ein Schutzbündnis mit Modena, Reggio und Parma zustande gebracht.

In beiden Fällen handelt es sich um dieselbe Städtegruppe, hier mit, dort ohne Mantua, beidemal um dieselben Verpflichtungen. Die Urkunden müssen in irgend einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Zwar fehlt in beiden das Datum. Trotzdem lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass die Schwurformel der Vier einer späteren Zeit als die der Fünf angehört.

Der Fünfstädteeid muss nämlich v o r dem Frieden von Venedig abgefasst sein. Denn abgesehen davon, dass hier Venedig noch im Bundestitel erwähnt wird [1]), schwören die Fünf, Garsidonius solange verfolgen zu wollen, „*usquequo ad preceptum ecclesie vel rectorum Lombardie palam redierit.*" Garsidonius, einer der treusten Anhänger des Kaisers, gelangte aber durch den Frieden von Venedig [2]) wieder in den Besitz seines früheren Bistums Mantua und wird in der Vita Alexandri [3]) ausdrücklich unter den Bischöfen genannt, die sogleich nach dem Friedensschluss Absolution von Alexander erhielten. Der Eid der fünf Städte muss also v o r diese Zeit fallen.

Dagegen lässt sich in dem Schwur der Vier der Zusatz „*et nominatim contra Cremonam*" frühestens vom Winter 1176/77 an erklären [4]); und die weiter unten folgenden Worte „*salvis sacramentis . . treugue*" können erst n a c h dem Abschluss des Waffenstillstandes im Juli 1177 niedergeschrieben sein.

Der Vierstädteeid ist also n a c h, der Fünfstädteeid v o r dem Frieden von Venedig einzureihen: wahrscheinlich hat die eine Urkunde als Grundlage für die andere gedient [5]).

[1]) Cfr. S. 60, Anm. 2 u. 3.

[2]) Const. et Acta, I, No. 249 u. 260, § 18.

[3]) Watterich, II, 443.

[4]) Cfr. § 4.

[5]) Für die Annahme, dass beide Urkunden von einer dritten abhängig sind, liegt kein Grund vor. Der Fünfstädteeid scheint die erste Fassung der betreffenden Sätze zu enthalten, da die Ausdrucksweise vielfach noch sehr umständlich und ungeschickt ist. Der Vierstädteeid ist bedeutend kürzer und prägnanter.

Was nun die Bedeutung des Vierstädteeides betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier ein Sonderbündnis abgeschlossen wurde. Der Lombardenbund wird zwar in dem Satze „*salvis sacramentis societatis et treugue*“ erwähnt. Diese Worte sind aber ähnlich, wie in den ersten 1167er Schwüren die Formel „*salva fidelitate imperatoris F. . .*“ nur als eine leere Redensart aufzufassen. Sie werden durch den vorausgehenden Paragraphen „*Et non faciam . . treuguam cum imperatore . .*“ vollständig illusorisch. Das Bündnis war gegen den Kaiser gerichtet: demselben wurde offen der Krieg erklärt. Hiermit setzten sich die Vier in direkten Gegensatz zu den übrigen Bundesstädten und dem 1177 beschworenen Waffenstillstandsinstrument; sie führten eine selbständige Politik auf eigene Faust.

Da nun aber dieselben vier Städte zusammen mit Mantua schon einmal fast denselben Eid geleistet hatten, wird man vermuten müssen, dass sich bereits die fünf Städte in einer ähnlichen Lage, wie später die vier, befunden haben.

Auch der Fünfstädteeid macht der äusseren Form nach den Eindruck eines Sonderbündnisses. Vergleichen wir ihn in den einzelnen Bestimmungen mit den Rektoreneiden, so sind die fünf Städte, meist als „*predicte civitates*“ bezeichnet, an die Stelle der Städte des Lombardenbundes und die Konsuln der fünf Städte an die Stelle der Bundesrektoren getreten. So heisst es z. B. „*nisi quantum remanserit . . . per concordiam omnium consulum civitatum, qui hoc sacramentum fecerint.*“

Am deutlichsten zeigt sich die Veränderung in dem Satz „*usquequo discordia durabit imperatoris et predictarum civitatum.*“ Die Dauer des Bündnisses wurde auf solange festgelegt, als sich die fünf Städte im Kampfe mit dem Kaiser befinden würden. Nicht von dem Kriege des Lombardenbundes, sondern nur von einem Kriege der Fünf ist hier die Rede.

Wenige Zeilen darauf liest man die Worte „*per Longobardos et per eorum societatem*“, Schärfer als durch „*eorum societatem*“ kann der Lombardenbund dem engeren Fünfstädtebund nicht gegenüber gestellt werden.

Eine andere Stelle lautet: „*Et stratam bona fide salvabo et guardabo omnibus Lombardis per meum comitatum et episcopatum, qui mihi per eorum episcopatum stratam iuraverint.*“ Die Lombarden treten nicht als Angehörige desselben Bundes auf, sondern erhalten Vergünstigungen nur im Falle besonderer gegenseitiger Abmachungen zugestanden.

Ist es demnach zweifellos, dass ähnlich wie der Eid der vier Städte auch der der fünf die Bedeutung eines Sonderbündnisses gehabt hat[1]), so sind doch die Fünf ebensowenig wie später die Vier aus dem Lombardenbunde ausgeschieden. Die Worte „*usquequo ad preceptum ecclesie vel rectorum Lombardie palam redierit*“ sind schon erwähnt worden. Ferner gelobten die Fünf, dass sie die Ihrigen, die sich gegen den Lombardenbund verschworen hätten, durch Krieg zwingen würden, sich dem Bundesgericht zu stellen: „*Et homines de meo districtu, qui sunt in iura et conspiratione contra societatem Lombardie, si fuerint appellati quod veniant ad societatem, et si venire noluerint, guerram eis faciam.*“ Freilich folgt ein Zusatz, der die Entscheidung doch wieder den fünf Städten vorbehielt: „*et non de guerra faciam pacem nec treuguam sine parabola predictarum civitatum.*“

Die Stellung der Fünf zu dem Lombardenbunde erscheint noch verwickelter durch den Schlussabschnitt, den wir bisher ganz ausser Acht gelassen haben.

Derselbe ist eine wörtliche Wiederholung der letzten Sätze des Cremoneser und Modeneser Rektorenschwures und steht in so offenbarem Widerspruch zu dem vorausgehenden Teil der Urkunde, dass er von diesem getrennt betrachtet werden muss.

[1]) Sonst wäre es wohl auch ein merkwürdiger Zufall, dass vier von den fünf Städten trotz völlig veränderter Lage den ersten Teil des Eides in fast genau derselben Formulierung wiederholen konnten.

Der Schlussabschnitt beginnt mit den Worten „*Et quamdiu discordia durabit inter Fredericum imperatorem dictum ex una parte et ex altera parte Venetiam et civitates Marchie, Lombardie et Romanie . .*“, während vorher, wie wir gesehen haben, nur von „*discordia imperatoris et predictarum civitatum* (d. h. der fünf Städte)“ gesprochen wurde. Ferner vergleiche man folgende Sätze „*Et non ibo ad ipsum imperatorem Fredericum sine consilio et parabola omnium rectorum predicte societatis . . .*“ und „*Et non faciam pacem . . . cum imperatore . . . sine communi consilio et parabola omnium predictarum civitatum*“. Wie lässt es sich vereinigen, dass das eine Mal von allen Rektoren des Lombardenbundes, das andere Mal allein von den Konsuln der fünf Städte die Rede ist? Hier kann unter Ausdrücken wie „*predicta societas*“ und „*hec concordia et societas*“ nur der Lombardenbund verstanden werden; dort sind dagegen mit „*predicte civitates*“ die fünf Städte gemeint[1]). Auf der einen Seite werden durch die Worte „*Nec de cetero iurabo me esse caput alicuius compagnie nec sub capite iurabo . . .*“ alle Sonderbünde innerhalb des grossen Lombardenbundes verboten; andererseits bedeutet der Fünfstädteeid gerade ein Sonderbündnis im vollsten Sinne des Wortes.

Eine Vermittelung scheint bei solchen Widersprüchen schwierig. Doch ist die Kluft mit einem Schlage überbrückt, wenn wir die dem Schlussabsatz vorausgehenden Worte lesen: „*Et si sacramentum fuerit renovatum per Longobardos et per eorum societatem, hoc sacramentum tenebo his, qui mihi iuraverint, et sicuti mihi iuraverint*“. „*hoc sacramentum*“ ist nicht auf den Fünfstädteeid, sondern auf den Schwur, der durch die Lombarden erneuert werden

[1]) Dass unter dem häufig wiederkehrenden Ausdruck „*predicte civitates*“ die fünf Städte zu verstehen sind, zeigt gleich der erste Satz: „*adiuvabo Bononienses, Mutinenses . . . . de facto et guerra imperatoris . . . . et eorum, qui pro imperatore predictis civitatibus vel alicui earum guerram fecerint*“.

sollte („*fuerit renovatum per Longobardos*"), zu beziehen; und dieser durch die Lombarden zu erneuernde Schwur ist der Rektoreneid, dessen wichtigste Sätze nun im folgenden Wort für Wort citiert werden: „*Et quamdiu discordia durabit inter F . . .*"

Die fünf Städte verpflichteten sich also nicht unbedingt zu den im Schlussabschnitt enthaltenen Bestimmungen des Rektoreneides, sondern versprachen dieselben dem Lombardenbunde gegenüber nur für den Fall einhalten zu wollen, wenn zuvor die Lombarden auch ihrerseits denselben Rektoreneid erneuert hätten („*si . . fuerit renovatum*").

Mit dieser Erneuerung muss es aber zu jener Zeit eine eigene Bewandnis gehabt haben. Wäre nämlich der Rektoreneid noch bei allen Lombarden voll und ganz in Geltung gewesen, dann würde das Sonderbündnis der Fünf zum mindesten überflüssig erscheinen.

Der Inhalt des Fünfstädteschwurs deckt sich mit dem des Rektoreneides: beide bestehen aus scharfen Kriegsmassregeln gegen den Kaiser. Weshalb schlossen die Fünf ein besonderes Schutz- und Trutzbündnis ab, da doch alle Anhänger des Lombardenbundes schon durch den Rektoreneid zu gegenseitiger Hülfe verpflichtet waren? Augenscheinlich waren die Fünf von grossen Gefahren umringt[1]). Aber in einer solchen Lage hätten sie gerade bei dem mächtigen Lombardenbunde Schutz suchen müssen. Statt dessen schufen sie eine völlig selbständige Organisation, die sich kaum noch innerhalb der Schranken der lombardischen Bundesverfassung hielt.

Sie schwuren nämlich, keinen Frieden oder Waffenstillstand zu schliessen „*sine communi consilio et parabola omnium predictarum civitatum.*"[2]). Dies war nicht nur überflüssig, sondern geradezu rechtswidrig; denn nach dem Cremoneser und Modeneser Rektoreneid sollte keiner ein Abkommen

[1]) Hierüber siehe weiter unten.

[2]) Der Satz ist wörtlich in den Vierstädteeid übernommen, erklärt sich aber hier viel leichter, da die Lombarden sich am Kriege der Vier nicht beteiligten.

treffen „*nisi consilio majoris partis consulum civitatum omnium huius societatis*“ [1]). So lange also der Rektoreneid in Kraft war, hätte ein Vertragsschluss nicht von der Übereinkunft der Fünf, sondern nur von dem Majoritätsbeschluss aller lombardischen Bundesstädte abhängig gemacht werden dürfen.

Demnach muss sich die Kriegsverfassung des Lombardenbundes damals bedenklich gelockert haben. Den Fünf wird aber kaum ein Vorwurf zu machen sein, da sie vielmehr gerade eine Wiederbelebung der alten Disciplin angestrebt haben. Sie erklärten sich am Schluss ihres Schwures bereit, den Rektoreneid, zu dem sie durch ihr Bündnis in Gegensatz geraten waren, gewissenhaft zu beobachten. Ja noch mehr, sie verfolgten in letzter Linie genau denselben Zweck wie die Lombarden mit ihrem Bund: nämlich gegenseitigen Beistand gegen die kaiserliche Partei. Da sie zu dem Behuf sich nicht mit der Erneuerung des Rektoreneides begnügten, sondern ein selbständiges Bündnis eingingen, kann der Grund nur darin gefunden werden, dass der Lombardenbund den einzelnen Städten nicht mehr ausreichenden Schutz gewährte.

Erst unter diesem Gesichtspunkt wird der scheinbare Widerspruch zwischen dem Schlussabschnitt und dem übrigen Inhalt unserer Urkunde begreiflich: die Fünf sahen sich durch den Feind bedroht und forderten die Lombarden zur Erneuerung des Rektoreneides und hiermit zu einer energischeren Kriegsführung auf; um bis dahin allen Angriffen erfolgreich widerstehen zu können, suchten sie einstweilen durch eine eigene Organisation die des Lombardenbundes zu ersetzen. Sie beabsichtigten also nicht, wie später die Vier, ein dauerndes Sonderbündnis zu bilden, sondern versprachen im Gegenteil, sobald der Rektoreneid erneuert würde, sich dem grossen Bunde wieder vollständig einzuordnen.

---

[1]) So im Cremoneser Eide. In den verschiedenen Handschriften des Modeneser Eides weicht der Wortlaut dieses Satzes zum Teil etwas ab; der Sinn ist in allen der gleiche.

Welches waren nun aber die Gefahren, denen die Fünf in höherem Grade als die anderen Städte ausgesetzt waren? Wodurch wurden sie zu der Bildung eines Sonderbundes veranlasst?

Wir haben bisher die Bedeutung des Eides besprochen und wollen jetzt einen Einblick in seine Vorgeschichte zu gewinnen suchen.

Hier werden uns die Sätze, welche sich auf Garsidonius beziehen, Aufschluss geben: „*Guarsendonium quondam Mantuanum episcopum nec iuvabo nec manutenebo per me nec aliquos de meo districtu, et eum contrariabo et guerram ei bona fide faciam et omnibus illis sine fraude de meo districtu, qui eum iuvaverint . . .*“ Da dieser Eid vermutlich in jeder der fünf Städte beschworen wurde, scheint Garsidonius nicht nur in Mantua, sondern auch in den anderen Städten einen grossen Anhang gehabt zu haben. Die folgenden Worte bestätigen unsere Ansicht: „*Et si aliqua istarum civitatum opus fuerit ad distringendum suos, ne consilium vel adiutorium predicto Guarsendonio dent, bona fide iuvabo; nec de aliqua civitate vel alterius districtu predictarum civitatum pro hoc facto expulsum vel a sua civitate separatum vel a civitate sua guerram passum recipiam; et de meo districtu, si venerit, expellam, usquequo ad preceptum consulum sue civitatis pro predictis factis redierit.*“

Es muss also eine weitverbreitete Bewegung, deren Seele Garsidonius war, ausgebrochen sein und ein heftiger Kampf unter den Bürgern getobt haben: die kaiserliche Partei wurde besiegt und vertrieben („*pro hoc facto expulsum . .*“). Trotzdem fühlte sich die einzelne Stadt der Gefahr nicht gewachsen („*si aliqua istarum civitatum opus fuerit ad distringendum suos . . .*“). Die Fünf verbanden sich, um durch gegenseitige Unterstützung der Bewegung Herr zu werden.

In dieser Weise werden wir uns die Entstehung des Bundes zu denken haben.

Unsere Auffassung findet in anderen Stellen des Eides eine Bestätigung und Ergänzung. Dass das Bündnis vornehmlich gegen Garsidonius und die kaiserliche Partei gerichtet war, darauf deuten gleich anfangs die Worte „*guerra imperatoris et suorum nuntiorum et eorum, qui pro imperatore predictis civitatibus vel alicui earum guerram fecerint.*“ Weiter unten wird der Feind durch „*imperatori vel sue parti*“ oder „*imperatore vel aliquo de sua parte*“ bezeichnet.

Wie tief einschneidend die Massregeln der Fünf waren, zeigt das Marktverbot: „*Nec dabo mercatum imperatori vel sue parti; et bona fide vetabo eis, qui dare voluerint.*“

Mit dem Satz „*Et homines de meo districtu, qui sunt in iura et conspiratione contra societatem Lombardie, . . guerram eis faciam . . .*“ scheint auf Verschwörungen, die vielleicht auf Garsidonius zurückzuführen sind, angespielt zu sein.

Wenn so im eigenen Lager offene und versteckte Anhänger des Kaisers sassen, dann werden auch die Gewaltmittel verständlich, durch welche die fünf Städte ihren Bund zusammen zu halten suchten: „*et ei, qui hoc sacramentum facere noluerit, domos suas destruam et possessiones destruam et devastabo.*“ Der Krieg muss hiernach mit grosser Erbitterung geführt worden sein. „*Et illi civitati de his quinque civitatibus, que hoc sacramentum facere noluerit, guerram ei faciam . . ., usquequo hoc sacramentum fecerit.*“ Aus diesen Worten spricht die Besorgnis, dass die feindliche Partei doch noch in einer oder der anderen Stadt die Oberhand gewinnen könnte. Die Gefahr war offenbar noch nicht vorüber.

Zu welcher Zeit lässt sich nun im südlichen Bundesgebiet ein solcher Bürgerkrieg nachweisen?

Wir kommen hiermit zu der Frage der Datierung des Eides.

Es existiert eine Urkunde vom 14. September 1175[1]), in welcher das Volk Bolognas durch einen feierlichen Schwur die Verantwortung für die Handlungen seiner Konsuln mit-

[1]) Savioli „Annali Bolognesi“ IIb, 55.

übernimmt. Der Eid wurde „*in plena concione in curia sancti Ambrosii*“ vom Pförtner Manellus im Namen des Volkes geschworen: „*quod omnes alienationes vel obligationes, quas consules Bonon., qui nunc sunt vel in antea fuerint, fecerint de domibus aut de aliis possessionibus Alidoxii vel eius uxoris . . . sive alicuius hominis, quem Comune Bononie iudicaverit inimicum omnibus accipientibus in perpetuum adiuvabunt defendere.*“ Diese Worte lassen auf einen vorausgegangenen Bürgerzwist schliessen, bei dem die unterliegende Partei weichen musste und ihrer Besitzungen verlustig ging. Der Ausdruck „*consules Bonon., qui nunc sunt vel in antea fuerint*,“ macht es wahrscheinlich, dass der Zwist längere Zeit vor dem September 1175 ausgebrochen sei.

Hier hilft uns eine Stelle bei Sigonius [1]) weiter: „*Populus Bononiensis advocata in Curia D. Ambrosii concione venditiones bonorum eorum civium ratas fecit, qui priore anno, quod cum Friderico senserant, hostes fuerant iudicati.*“

Mag zwar sonst Sigonius vielfach unzuverlässig sein, diese Nachricht entspricht doch so genau der Bologneser Urkunde[2]), dass auch die dort nicht verbürgten Worte „*priore anno, quod cum Friderico senserant*“ als richtig angenommen werden müssen.

Vergleichen wir jetzt die Bologneser Überlieferung mit den Angaben des Fünfstädteeides, so liegt die Übereinstimmung zu Tage: beidemal handelte es sich um einen Bürgerkrieg, hier in Bologna, dort ausserdem noch in einigen anderen Städten; beidemal unterliegt die kaiserliche Partei, wird vertrieben oder verliert Hab und Gut[3]). Der Fünfstädteeid wird demnach in die Zeit der Bologneser Unruhen, nämlich

[1]) „Historia de rebus Bononiensibus“ Lib. III, unter dem Jahre 1175 (S. 68).

[2]) Nur der Ausdruck „*ratas fecit*“ ist ungenau. Die Worte der Urkunde „*in perpetuum adiuvabunt defendere*“ besagen weit mehr als eine Gültigkeitserklärung.

[3]) In dem Fünfstädteeid wird mit Zerstörung der Besitzungen („*domos suas destruam . . .*“) gedroht.

in den Herbst 1174 (d. i. ein Jahr vor dem September 1175), zu verlegen sein.

Somit wären wir bei der Datierung zu demselben Ergebnis wie Giesebrecht gekommen, während wir freilich im Gegensatz zu diesem Forscher der Urkunde eine ganz andere Bedeutung zuschreiben zu müssen glaubten.

Es fragt sich nun, ob ein derartig ausgesprochenes Sonderbündnis, wie das der Fünf unserer Ansicht nach war, im Herbst 1174 möglich gewesen ist.

Im Anfang des Jahres 1175 stand Christian von Mainz mit einem Heere in der Romagna: im Februar belagerte er S. Cassiano; im März nahm er die Burg und richtete seine Angriffe auf Bologna. Nach der Darstellung in den Hist. miscell. Bonon. [1]) und im Chronicon des Tolosanus [2]) fand er bei Städten wie bei Grossen des umliegenden Landes zahlreiche Unterstützung. Von ersteren werden Faenza, Imola, Ravenna, Cesena, Forli und Rimini genannt [3]). Da diese Orte grösstenteils zum Lombardenbund gehörten oder doch mit demselben in enger Verbindung standen, so müssen sie vorher durch Christian auf die Seite des Kaisers gezogen worden sein. Die Belagerung S. Cassianos begann Anfang Februar. Folglich scheint der Erzbischof ungefähr Ende 1174 in der Romagna eine grosse Thätigkeit entfaltet und viele Städte wie Ritter für den Kaiser gewonnen zu haben.

Wie vortrefflich würde es hierzu passen, wenn Garsidonius zu derselben Zeit oder etwas früher in sein Bistum Mantua zurückgekehrt, dort wie in den Nachbarstädten Anhänger gesammelt und einen Bürgerkrieg entfesselt hätte. Wie natürlich, dass alsdann die zunächst bedrohten Städte des Lombardenbundes sich zu gemeinsamer Abwehr der doppelten Gefahr eng mit einander verbanden.

---

[1]) Muratori SS. XVIII, 244.

[2]) Documenti di storia Italiana VI, 655.

[3]) Nach den, freilich unzuverlässigen, Ann. Stadenses (M. G. SS. XVI, 347) ausserdem noch Ferrara.

Allerdings gingen, wie wir des näheren ausgeführt haben, die Fünf in ihrem Eide soweit, eine fast selbständige Stellung den übrigen Lombarden gegenüber einzunehmen.

Dass dies im Winter 1174 zu 75 nicht nur möglich, sondern wirklich der Fall war, das lässt sich wenigstens für Bologna, die wichtigste der fünf Städte, schlagend nachweisen.

Am 9. Januar 1175 schwuren die Männer von Oliveto[1]), ihre Burg für Bologna zu verteidigen, *„donec discordia erit inter imperatorem et civitatem Bononiensem."* Der Fünfstädtebund sollte solange dauern, *„usquequo discordia durabit imperatoris et predictarum civitatum."* In beiden Fällen wird die Thatsache, dass der ganze Lombardenbund im Krieg mit dem Kaiser lag, stillschweigend übergangen und nur von einem Kriege Bolognas, respektive der Fünf, gesprochen. Wie selbständig Bologna innerhalb des Lombardenbundes dastand, das zeigt ferner ein Schwur der Lombarden aus derselben Zeit[2]): Die Vertreter der Bundesstädte verpflichteten sich, zwei Heere auszurüsten, das eine zur Verteidigung Alessandrias, das andere gegen die Feinde Bolognas und der Lombardei [*„supra illos, qui sunt contrarii Bononie et Lombardie"*][3]).

Soviel über Bologna.

Der zuletzt erwähnte Schwur bestätigt aber bei genauerer Betrachtung in noch ganz anderer Weise unsere Datierung des Fünfstädteeides.

Wir müssen hier die betreffende Stelle wörtlich citieren: *„Et expeditionem supra illos, qui sunt contrari Bononie et Lombardie inter Parmam et Bononiam, ad voluntatem rectorum Cremone, Bononie, Mantue et*

---

[1]) Savioli „Annali Bolognesi", II[b], 47.

[2]) Savioli II[b], 46.

[3]) Wie wir aus dem Schluss des Eides erfahren, war ausserdem Bologna zu einer geringeren Auflage, als alle anderen Städte, verpflichtet (*„Sed Bononia non debet dare nisi XL arcatores pro unaquaque guarda"*). Doch lässt sich dies schon durch die besonders gefährdete Lage der Stadt genügend erklären.

Parme vel majoris partis faciam de hinc usque ad primum diem lune proxime quadragesime, ita tamen quod ille civitates, que sunt confines, faciant exercitum militum et peditum, cetere vero militum exercitum faciant ad voluntatem majoris partis istorum rectorum, scilicet Cremone, Bononie, Mantue et Parme (vel majoris partis). Et si necessarium fuerit alicui harum civitatum videlicet Parme[1]*, Mutine, Bononie, Mantue et aliis civitatibus propter imperatorem vel cancellarium vel (per) alium eius missum per guastum vel obsidionem, pro mea civitate succursum dabo secundum eius possibilitatem, ita tamen quod ille civitates, que sunt affines, faciant succursum militum et peditum, cetere vero militum, infra octo dies, postquam requisitum fuerit, sine fraude; et infra ipsos octo dies eos movere faciam. Et de dando hoc succursu et expeditione facienda in meo arrengo iurare faciam.*"

Dieser Abschnitt handelt ausschliesslich von einer bestimmten Städtegruppe. Es genügt, auf den Anfang der beiden Sätze: „*expeditionem supra illos . . . . . inter Parmam et Bononiam*" und „*alicui harum civitatum, videlicet Parme, Mutine, Bononie, Mantue et aliis civitatibus*" hinzuweisen. Deutlicher kann der Bund von Parma, Modena, Bologna, Reggio und Mantua nicht bezeichnet werden. Das Bündnis der Fünf, auf das so direkt Bezug genommen wird, muss demnach vorher abgeschlossen gewesen sein.

Bei einem Vergleich mit dem Fünfstädteeid zeigen sich nun weitere Anknüpfungspunkte[2]).

Die Fünf hatten gelobt, sich gegenseitig zu unterstützen „*infra VIII dies, postquam fuero requisitus.*" In ihrem Interesse schwuren jetzt alle Lombarden, nötigenfalls binnen acht Tagen Hülfe zu senden: „*infra VIII dies, postquam requisitum fuerit.*" Hiermit wurde eine Hauptbestimmung des Fünfstädte-

[1]) Vignati (S. 251) hat „*Parme*" ausgelassen.

[2]) Seltsamerweise ist der so auffällige Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden bisher noch nicht bemerkt oder wenigstens von keinem hervorgehoben worden.

eides von den Lombarden anerkannt und fast wörtlich in ihren Schwur übernommen.

Ausserdem sollte sogleich bis zu einem bestimmten Termin ein Heer ausgerüstet und nach dem Süden in die bedrohten Gegenden geschickt werden *„ad voluntatem Cremone, Bononie, Mantue et Parme vel majoris partis.“* Bologna, Mantua und Parma, welche dem Bunde der Fünf angehört haben, bildeten die Majorität unter den vier Rektoren und konnten also, falls sie anderer Meinung als Cremona waren, allein die Anordnungen, die ihnen nötig schienen, treffen [1]). Die Fünf behielten, selbst wenn sie mit den übrigen Lombarden uneins wurden, hier in Fragen, welche ihre Sicherheit betrafen, die Entscheidung in Händen.

Auch ist unter dem Ausdruck *„ille civitates, que sunt confines“* und *„ille civitates, que sunt affines“* die Gruppe der fünf Städte zu verstehen [2]): dieselben sollten untereinander zu grösseren Hülfeleistungen (*„succursum militum et peditum“*) als die anderen Städte (nur *„militum“*) verpflichtet sein. Sie nahmen so noch immer eine Art Sonderstellung innerhalb des Lombardenbundes ein.

Einen geschlossenen Bund im Bunde konnten sie jedoch zur Zeit dieses Schwurs nicht mehr bilden, da ihnen von Seiten der Lombarden sonst schwerlich so grosse Opfer gebracht sein würden [3]). Sie müssen vielmehr, wie aus dem Inhalt der Urkunde hervorgeht, sich wieder als ein Teil dem

[1]) Der Zusatz *„vel majoris partis“* scheint hier mit voller Absicht gesetzt zu sein, da er sich weiter unten bei Erwähnung derselben vier Rektoren wiederfindet, während er in dem vorausgehenden Satz *„et expeditionem sursum faciam ad voluntatem rectoris (? rectorum) Mediolani et Placentie et Brixie atque Verone“* ausgelassen ist.

[2]) *„Ille civitates que sunt confines“* d. h. die Städte in der Nähe des Feindes. Der Feind stand aber *„inter Parmam et Bononiam“*. Welche Städte speziell gemeint sind, ergiebt sich aus den Worten *„alicui harum civitatum, videlicet Parme, Mutine, Bononie, Mantue . . . .“*

[3]) Die Lombarden wollten sofort ein Hülfsheer entsenden und in Zukunft, sooft es verlangt würde, binnen acht Tagen Beistand leisten.

Ganzen untergeordnet haben [1]). Was hätte auch jetzt ein selbständiges Bündnis noch für einen Sinn gehabt? Der Zweck, den die Fünf bei ihrer Vereinigung verfolgt hatten, war ja erreicht: sie erhielten den nötigen Schutz gegen Angriffe des Feindes.

Wie vorsichtig sie aber trotzdem den Lombarden gegenüber auftraten, lehrt der letzte Satz: „*Et de dando hoc succursu et expeditione facienda in meo arrengo iurare faciam*". Sie begnügten sich anscheinend nicht mit dem Schwur der Bundesvertreter, sondern setzten durch, dass die Verpflichtungen, welche der Bund gegen sie übernahm, in den einzelnen Städten noch von den Bürgern beschworen werden sollten.

Nach alledem werden wir wohl nicht fehlgehen, wenn wir in dem besprochenen Abschnitt des Eides die Bedingungen erblicken, unter denen sich die Gruppe der Fünf dem Lombardenbunde wieder einfügte [2]).

Da nun der Eid, wie sich ziemlich sicher feststellen lässt, in den Februar 1175 gehört [3]), so gewinnt unsere Annahme, dass die Fünf im Herbst 1174 ihr Sonderbündnis geschlossen haben, sehr an Wahrscheinlichkeit. Denn erstens trägt der Fünfstädteschwur einen provisorischen Charakter [4]);

[1]) Dies zeigt schon allein die Nebeneinanderstellung der Rektoren von Bologna, Mantua, Parma und Cremona.

[2]) Die Fünf erreichten in dieser Urkunde gerade das, was sie in ihrem Schwure verlangt hatten. Sie bildeten zur Zeit kein Sonderbündnis mehr und nahmen doch noch eine gewisse selbständige Stellung den Lombarden gegenüber ein.

[3]) Die beiden Heere sollten bis zum 1. und 3. März aufgebracht werden. — In betreff der Jahreszahl (1175) cfr. Vita Alexandri (Watterich II, 423), Ann. Placent. Guelfi (M. G. SS. XVIII, 414) und Hist. miscell. Bonon. (Muratori SS. XVIII, 243—244). In der Vita Alexandri wird erzählt, dass die Lombarden Anfang 1175 zusammenkamen und beschlossen, Alessandria Hülfe zu bringen. In den anderen beiden Quellen wird über die Ausführung der Beschlüsse, die Heereszüge nach Alessandria und S. Cassiano, ganz entsprechend den Angaben unseres Eides berichtet.

[4]) Cfr. S. 71. Nur bis zu der Erneuerung des Rektoreneides kann die Dauer des Sonderbündnisses in Aussicht genommen sein.

die unnatürliche Zwitterstellung der Fünf zu dem Lombardenbunde kann nicht lange gedauert haben. Zweitens ist in dem Eide der Lombarden auf ähnliche Vorgänge wie im Fünfstädteschwur Bezug genommen; beidemal befand sich dieselbe Städtegruppe durch Angriffe von kaiserlichen Gesandten in grosser Bedrängnis: im Fünfstädteeid heisst es „*guerra imperatoris et suorum nuntiorum*“, im Eide der Lombarden „*propter imperatorem vel cancellarium vel (per) alium eius missum* [1]) *per guastum vel obsidionem*“.

Wir werden hiernach das Ergebnis unserer Untersuchung dahin zusammenfassen können, dass Bologna, Modena, Reggio, Parma und Mantua ungefähr vom Herbst 1174 bis zum Februar 1175 einen selbständigen Bund gebildet haben.

Die Bedeutung des Fünfstädteeides darf nicht unterschätzt werden. Abgesehen davon, dass er eine Zeit, aus der wir bisher nur spärliche Nachrichten besassen, mit reichem innerem Leben erfüllt, ist er auch für die Weiterentwickelung des Lombardenbundes von Wichtigkeit gewesen.

Nach dem Frieden von Venedig gingen vier von den fünf Städten wiederum ein Sonderbündnis gegen den Kaiser ein, diesmal aber nicht vorübergehend, sondern auf 50 Jahre, nicht im Interesse aller Städte, sondern ohne Rücksicht auf den Lombardenbund und die von demselben geschworenen Eide.

Der Ursprung solcher zentrifugalen Strömungen ist auf das Fünfstädtebündnis zurückzuführen: die Vier erneuerten nur den Eid der Fünf [2]) und griffen auf die alte Organisation zurück.

Angesichts dieser Thatsache kann man sich nicht der Vermutung erwehren, dass seit dem Schwure der Fünf die Städte des südlichen Bundesgebiets selbständig neben den

---

[1]) Es liegt nahe, in „*alium eius missum*“ eine Anspielung auf Garsidonius zu vermuten.

[2]) Allerdings wurden fast alle auf den Lombardenbund bezüglichen Sätze des Fünfstädteeides ausgelassen; an die Stelle derselben ist nur die Redensart „*salvis sacramentis societatis*“ getreten.

übrigen Bundesstädten einen gewissen lokalen Zusammenhang bewahrt haben[1]), wenn auch die ausgesprochenen Sonderbestrebungen der Fünf schon in dem Eide der Lombarden vom Februar 1175 einen einstweiligen Abschluss fanden.

Wir wollen nunmehr noch den weiteren Verlauf der Ereignisse, die sich in jener Gegend im Jahre 1175 abgespielt haben, kurz verfolgen.

Über den Ausgang der Kämpfe Christian's um Bologna gehen die Ansichten der deutschen und italienischen Forscher auseinander. Rubbiani[2]) redet von einer Niederlage bei S. Cassiano und anderen Misserfolgen des Erzbischofs. Für diese Auffassung lässt sich eine Stelle in dem von Holder-Egger veröffentlichten Gedicht[3]) „*Fugato cancellario* . . .“ anführen. Zuviel ist aber auf eine dichterisch freie Darstellung als historische Quelle nicht zu geben. Gegen die Annahme, dass Christian unterlegen sei, spricht vor allem die ausführliche Darstellung der Hist. miscell. Bonon.[4]). Der Erzbischof wird wohl nicht fliehend den Kriegsschauplatz verlassen haben, sondern durch den Kaiser zur Teilnahme an den Friedenskonferenzen abberufen worden sein.

An seiner Stelle tritt bald darauf der Erzpriester Johannes von Sacco als kaiserlicher Legat für die Romagna auf[5]).

---

[1]) Innerhalb des grossen Bundes trat so neben der westlichen und östlichen eine südliche Städtegruppe, neben Cremona (Mailand) und Verona Bologna in den Vordergrund. Diese Stadt kann als Vorort des südlichen Bundesgebiets durch das Fünfstädtebündnis an Ansehen nur gewonnen haben. Es ist wohl kein Zufall, dass die Mailänder nach der Schlacht von Legnano eine Siegesbotschaft gerade an Bologna sandten (Savioli II^b, 57), und dass 1177 zu Ferrara seitens der Lombarden Bologna als Ort, wo die Friedenskonferenzen stattfinden sollten, vorgeschlagen wurde (M. G. SS. XIX, 446).

[2]) Archivio storico Marchigiano I, 573 ff.

[3]) Neues Archiv XVII, 496 V. 15 (Anm. 4).

[4]) Muratori SS. XVIII, 243—244.

[5]) Tonini „Storia Riminese“ II, 588.

Vielleicht ist hiermit die Erzählung Otto's von S. Blasien[1]) in Verbindung zu bringen, der Kaiser habe nach dem Friedensschluss Boten entsandt, um die Städte seinen Befehlen gefügig zu machen: „*imperator cum consiliariis suis cepit tractare, quomodo civitates, quas in gratiam receperat, disponeret, ut imperialia decreta conservarent; definitoque consilio nuncios suos ad hec promovenda direxit.*“

Während die Friedensverhandlungen sich immer mehr in die Länge zogen, kann der Kaiser nicht die Hände in den Schoss gelegt und unthätig den Ausgang abgewartet haben. Vielmehr wird er, je unsicherer ein friedlicher Abschluss erschien, um so mehr bestrebt gewesen sein, seine Stellung möglichst zu stärken und zu verbessern. Für eine solche Politik bot aber das südliche Bundesgebiet, wo seit dem siegreichen Auftreten Christian's zahlreiche Anhänger der Kaisers sassen[2]), ein geeigneteres Feld als der Norden. Friedrich musste daher vornehmlich auf die Romagna sein Augenmerk lenken und dort die Stützen seiner Macht zu befestigen suchen.

Dass er dies wirklich gethan hat, dafür legen die wenigen uns aus jener Zeit überlieferten Urkunden Zeugnis ab.

Am 30. Mai sass Johannes von Sacco in Rimini zu Gericht[3]).

Am 27. Juli nahm der Kaiser die Hospitäler vom Orden der Kreuzträger, insbesondere dasjenige, welches sich bei Bologna befand, in seinen Schutz und ordnete die Wiederherstellung eines in der Nähe Cesenas gelegenen an[4]).

Am 27. August stellte er sodann ein Privileg für Quattrocastella aus[5]) und griff hiermit in den Machtkreis

[1]) M. G. SS. XX, 315.

[2]) Cfr. S. 75. Zwar werden Rimini und Ravenna zu Montebello (Const. et Acta I, 342) noch unter den Bundesangehörigen mitaufgezählt; doch scheinen diese Städte damals, ebenso wie Faenza, Imola, Forli und Cesena, bereits auf Seiten des Kaisers gestanden zu haben (Cfr. Ficker: „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens“ N. 305, 9).

[3]) Cfr. S. 81, Anm. 5.

[4]) Stumpf III, 523.

[5]) Winkelmann „Acta imperii“ II, 27.

der Stadt Reggio ein, wenn er auch die Rechte derselben ausdrücklich anerkannte.

Aus dem folgenden Monat ist die schon oben [1]) erwähnte Urkunde vom 14. September [2]) erhalten. Das Volk Bolognas musste hier seinen Konsuln wegen Einziehung von Gütern kaiserlich gesinnter Bürger eidlich für alle Zeiten Beistand geloben: „*quod omnes alienationes . . : in perpetuum adiuvabunt defendere*“ [3]). Die Worte „*adiuvabunt defendere*“ lassen auf eine noch vorhandene Gefahr schliessen. Es erscheint einleuchtend, dass die Anhänger des Kaisers nach dem Frieden von Montebello ihre Besitzungen zurückgefordert haben. Wenn so die ein Jahr zuvor unterdrückte Partei aufs neue drohend ihr Haupt erhob, dann kann es nicht Wunder nehmen, dass die Konsuln Rückhalt an einem allgemeinen feierlichen Volksbeschluss suchten.

Jedenfalls ist der Schwur eine gegen die Kaiserlichen gerichtete Massregel. Ob die Urkunde den Beginn der Feindseligkeiten bezeichnet, und ob gerade in Bologna der Kampf zuerst wieder ausgebrochen ist, lässt sich leider bei dem Fehlen jeglicher anderer Nachrichten nicht mehr feststellen [4]).

Anfang November unternahm der Kaiser einen Angriff auf Alessandria [5]).

Über den damaligen Kämpfen im südlichen Bundesgebiet liegt gleichfalls ein bisher noch nicht gelichtetes Dunkel.

Christian von Mainz, der noch Ende August sich im Gefolge des Kaisers zu Pavia befand [6]), und dann erst im März des nächsten Jahres bei Carseoli als Sieger über ein sizilia-

[1]) S. 73, Anm. 1.

[2]) d. i. ungefähr die Zeit, da der Schiedsspruch Cremonas erfolgte (Cfr. I, § 2).

[3]) Ganz unzutreffend scheint mir die Überschrift, die Savioli (a. a. O.) der Urkunde giebt, zu sein: „*Il Comune di Bologna autorizza i Consoli alla distrazione de' beni publicati in addietro, e da publicarsi in avvenire.*“ Cfr. S. 74 Anm. 2.

[4]) Um so wertvoller erscheint die Urkunde als das einzige sichere Zeugnis aus jenem Monat.

[5]) Cfr. I, § 2.

[6]) Stumpf No. 4178a.

nisches Heer wieder auftaucht [1]) könnte in der Zwischenzeit in der Romagna gewesen sein. Es wäre an sich nicht unwahrscheinlich, wenn der Kaiser ihn, der im Frühjahr in der Romagna so glücklich gekämpft hatte, jetzt im Herbst nach Wiederausbruch des Krieges ebendorthin zur Fortführung des Kampfes gesendet hätte.

Diese Annahme findet sich schon bei Böhmer[2]), der aber auch nicht einen einzigen annehmbaren Grund für seine Behauptung angeführt hat[3]). Eine zwingende Beweisführung ist allerdings bei dem augenblicklichen Stand der Quellen unmöglich. Vielleicht lässt sich jedoch in den Hist. miscell. Bonon.[4]) der Schluss des Abschnittes, in dem die Ereignisse des Frühjahres geschildert werden, auf den folgenden Herbst beziehen.

Hier wird nämlich mit grosser Ausführlichkeit erzählt, wie Christian zunächst S. Cassiano belagerte, dann siegreich bis in die nächste Umgebung Bolognas vordrang und schliesslich unter anderem auch das Kastell de Britti niederbrannte: „*e fu del mese di Marzo. In quell' Anno i Bolognesi furono sconfitti di là dall' Idice verso il Castello de Britti appresso la strada dal detto Cancelliere. In quell' Anno Monsiviero Castello fu preso e arso da i Bolognesi; e tutti gli uomini, che vi erano dentro, furono morti e presi. In quell' Anno Monte Vezzano fu preso e arso da i Bolognesi; et tutti que', che v'erano dentro, furono morti e presi.*"

Diese letzten drei Sätze, die alle gleichmässig mit „*In quell' Anno*" beginnen, heben sich durch ihre chronikartige Kürze von der vorausgehenden breiten Darstellung scharf ab. Die ausführliche Erzählung endigt mit „*e fu del mese di Marzo.*" Da die Fortsetzung „*In quell' Anno*" lautet, so

---

[1]) Prutz II, 279, Anm. 9.

[2]) „Regesta archiepiscoporum Maguntinensium" II, 39—40.

[3]) Die in No. 129 u. 131 von Böhmer angeführten Quellen beweisen garnichts für den Winter 1175/76.

[4]) Muratori SS., XVIII, 243 ff.

wird man dazwischen eine längere Pause ansetzen dürfen[1]). Einen Monat später wurde aber schon der Friede von Montebello geschlossen. Demnach liegt es nahe, die drei chronikartig erzählten Ereignisse nach der Friedenszeit in die letzten Monate des Jahres zu verlegen.

Alsdann hätte also Christian den Kampf im Herbst an derselben Stelle, wo er ihn im Frühjahr hatte abbrechen müssen, wiederaufgenommen und in der Nähe des Kastell de Britti[2]) einen Sieg über die Bolognesen davongetragen, während diese hierauf durch Eroberung zweier Burgen Vergeltung übten.

Als eine weitere Stütze für diese Auffassung lässt sich die Darstellung des Sigonius[3]) verwerten. Noch unter dem Jahre 1175 erzählt derselbe, dass Christian sein Lager am Idice[4]) aufgeschlagen habe, und berichtet dann unter dem Jahre 1176: die Bolognesen wären bei Medicina von Christian besiegt worden und hätten später Visanum[5]) eingenommen, nachdem Christian infolge der Schlacht von Legnano vom Kaiser abberufen worden sei.

Es erscheint nun zwar einleuchtend, dass es den Bolognesen erst nach der Abreise Christian's möglich wurde, Burgen zurückzuerobern. Christian muss aber die Romagna spätestens um Wende des Jahres 1175/76, d. h. lange vor der Schlacht von

---

[1]) Der Ausdruck „*In quell' Anno*" wird von dem Chronisten auch sonst noch häufig gebraucht, und zwar meist dann, wenn im Gegensatz zu dem Vorausgegangenen eine sachlich neue oder zeitlich entfernte Angabe beginnt.

[2]) Südlich von Bologna, am rechten Ufer des Idice.

[3]) Histor. Bonon., Lib. III.

[4]) Dementsprechend berichten die Hist. miscell. Bonon., dass Christian das Kastell de Britti, das am Idice lag, erobert habe.

[5]) Visanum und Monte Vezzano scheinen identisch zu sein, zumal die Erzählung des Sigonius mit der betreffenden Stelle der Hist. miscell. Bonon. genau übereinstimmt: „*Bononienses Visanum receperunt atque castro incendium intulerunt; incolas ut in rebelles animadversum.*"

Legnano, verlassen haben, da er sich schon im Frühjahr 1176 im Kampfe gegen die Normannen befand.

Der Bericht des Sigonius erscheint weniger glaubwürdig als der der Hist. miscell. Bonon.[1]). Wir werden somit überall da, wo die Angaben der beiden Quellen sich widersprechen, der Darstellung der Hist. miscell. Bonon. zu folgen haben: der Sieg Christian's wird nicht bei Medicina, sondern auf der anderen Seite der Strasse am Idice, und nicht 1176, sondern noch 1175 erfolgt sein.

Es verdient aber immerhin Beachtung, dass Sigonius eine Niederlage der Bolognesen und die Einnahme Visanums[2]) von dem Feldzuge des Winters 1174/75 getrennt erzählt.

Sichere Schlüsse können freilich, wie betont werden muss, aus den Quellen nicht gezogen werden. Vielleicht darf jedoch nach unseren Ausführungen mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Christian von Mainz die Bolognesen im Herbst 1175 auf das Haupt geschlagen habe[3]).

---

[1]) Wie gut der Gewährsmann der Hist. miscell. Bonon. unterrichtet war, geht aus der genauen Angabe der 7 Bologneser Konsuln der Jahre 1174/75 hervor. Die Namen derselben lassen sich durch die von Savioli (II b, 55) veröffentlichte Bologneser Urkunde vom 14. September 1175 kontrollieren.

[2]) In einer anderen Bologneser Chronik (Calogerà, „Nuova Raccolta d'Opuscoli", Venezia 1758, S. 121) wird die Einnahme von „Mons Vezani" unter dem Jahre 1177 berichtet; doch sind in dieser Chronik fast alle chronologischen Angaben wird durcheinandergeworfen.

[3]) In einer vielumstrittenen Stelle der Ann. Stadenses (M. G. SS. XVI, 347) wird unter dem Jahre 1172 von einem glänzenden Siege Christian's über die Bolognesen berichtet. Diese Quelle mag hier noch erwähnt werden, wenn sie auch wegen der falschen Jahresangabe nicht als Beweis dafür, dass ein Sieg Christian's gerade im Herbst 1175 erfochten sei, dienen kann. (Cfr. Böhmer „Reg. arch. Magunt." a. a. O.; Varrentrapp „Christian von Mainz", 55–56; Ficker „Forschungen" N. 305, 9; Prutz II, 229, Anm. 5).

§ 3.

Der Lombardenbund vor der Schlacht von Legnano.

Zusammen mit dem Fünfstädteschwur und dem Eide Pavias veröffentlicht Muratori[1]) noch ein drittes Aktenstück als *„Primum sacramentum."*

Auch diese Urkunde hat weder Jahres- noch Ortsdatum, ja nicht einmal eine Angabe über die Stadt oder Person, von der der Eid geleistet worden ist. Nach Prutz[2]) ist es ein Schwur Venedigs, nach Giesebrecht[3]) dagegen der eines Edlen, welcher „besondere Verpflichtungen gegen den Dogen von Venedig eingehen" musste.

Allerdings zwingen die Schlussworte *„Et filios meos qui sunt in etate XIIII annorum . . . ."* einen einzelnen Grossen als Schwörenden anzunehmen.

Andererseits ist es aber keinesfalls ein untergeordnetes Bundesmitglied gewesen, da bei etwaigen Friedensverhandlungen seine Stimme mit in die Wagschale fallen sollte: *„Et si cum mea parabola vel mei missi societas iam dicta fecerit concordiam . . ."* Hiernach scheint es doch der Vertreter einer Stadt gewesen zu sein; denn der Lombardenbund war ein Bund der Städte: alle Grafen und Grossen, die beitraten, mussten sich an eine Stadt[4]) anschliessen[5]).

---

[1]) „Antiquitates" IV, 265 ff. Cfr. Prutz II, 373 u. Vignati, 218–20

[2]) A. a. O.

[3]) V, 732.

[4]) So Opizo Malaspina an Piacenza (Vignati, 149), Graf Otto von Biandrate an Vercelli (Vignati, 212), Markgraf Wilhelm von Montferrat an Asti (Vignati, 233).

[5]) Nur Malaspina wird in einzelnen Bundeseiden neben den Städten besonders hervorgehoben. Die Stellung der Grafen und edlen Herren innerhalb des Bundes wird durch eine Bestimmung, die sich unter den Forderungen des Bundes vom Jahre 1175 findet, treffend beleuchtet (Const. et Acta, I, 342): *„Si* (nämlich *„imperator"*) *cum marchione vel comite vel alia persona eiusdem societatis . . . vel loco contencionem habuerit, hoc declaretur per consules illius civitatis, de cuius comitatu vel episcopatu fuerit."* Die Grafen rangierten

Einen noch deutlicheren Fingerzeig giebt der vorhergehende Paragraph, nach welchem die betreffende Persönlichkeit in Verbindung mit dem Kaiser von Konstantinopel gestanden und sogar einen eigenen Gesandten am dortigen Hof gehabt zu haben scheint: „*Et ego nullam con-*

---

nicht mit den Städten, sondern mit den den Städten untergebenen Dörfern auf einer Stufe.

Nicht minder interessant ist eine andere Forderung des Bundes vom Jahre 1183 (Muratori, „Antiquitates," 296—97; cfr. Const. et Acta, I, 398): „*Civitates munire et extra municiones facere eis liceat; nec alicui de societate, qui non sit in comitatu vel episcopatu vel districtu alicuius civitatis de societate, castrum vel civitatem vel ullam municionem facere vel reficere liceat absque consilio et voluntate ipsius civitatis.*" Soweit ich sehe, setzen alle Herausgeber die Kommata in der angegebenen Weise, obgleich so der Satz (Ein Bundesmitglied, das sich nicht im Bundesgebiet befindet, darf ohne Erlaubnis der Stadt keine Befestigung anlegen) keinen Sinn giebt, zumal doch die Worte eine Forderung des Bundes dem Kaiser gegenüber darstellen sollen. Mit Recht hat schon Ficker (S. 335) die Stelle dadurch zu erklären versucht, dass er, „*in comitatu . .*" auf „*ullam municionem facere . .*" bezieht. Alsdann erscheint es mir aber als das Nächstliegende, die vorausgehenden Worte „*de societate*" mit „*qui non sit*" zu verbinden und zu lesen „*nec alicui, de societate qui non sit*" oder „*qui non sit de societate*", umsomehr als am Schluss des Aktenstückes der Ausdruck „*qui sit de societate*" nochmals wiederkehrt („*inter . imperatorem et alium, qui sit de societate*"). Auf diese Weise lässt sich durch Verlegung eines Kommas resp. Umstellung zweier Worte die Stelle, die Ficker (a. a. O.) für „sehr korrumpiert" hält, ganz einfach erklären. Ficker meint: Der Sinn dürfte der sein, „dass ohne Erlaubnis der Stadt niemand im Bistum oder Comitat eine Befestigung anlegen dürfe." Nach unserer Konjektur erstreckte sich aber das Verbot nur auf die, welche nicht dem Bunde angehörten, und richtete sich somit vor allem gegen die kaiserliche Partei, wie dies in einem vom Bunde eingereichten Friedensentwurf nur natürlich war.

Dass die Konjektur richtig ist, scheint mir aus einer jüngst von Weiland (Const. et Acta, I, 396 ff.) herausgegebenen Handschrift unwiderleglich hervorzugehen. Hier lautet der Satz richtig: „*alicui, qui non sit de societate . . .*". Weiland (a. a. O., § 17, Anm. r) führt diese Lesart nur im Apparat an, obwohl die betreffende Handschrift im Gegensatz zu der von allen früheren Herausgebern benutzten eine gleichzeitige ist.

cordiam feci nec faciam cum imperatore Constantinopolitano vel eius misso aliquo modo per me nec per meum missum —" Dies lässt sich wohl nur auf die Stadt Venedig beziehen, die nach dem Eide vom 1. Dezember 1167 [1]) die Vertretung des Bundes in Konstantinopel wahrzunehmen hatte.

Und weiter: „— *sine communi consilio credentie cuiusque civitatis.*" Wäre Giesebrecht's Ansicht richtig, dann hätte hier die „*credentia*" von Venedig hervorgehoben werden müssen, um so mehr, als ein späterer Absatz lautet: „*Et si quid additum vel diminutum fuerit communi consilio domini ducis et (omnium) rectorum societatis supradicte vel majoris partis dato*[2]) *in consilio credentie illarum civitatum, salvo capitulo imperatoris Constantinopolitani, sicut supra legitur, attendam.*" Änderungen des Eides konnten also durch einen Majoritätsbeschluss des Dogen und der Rektoren erfolgen. Ausgenommen waren die Verhandlungen mit dem Kaiser von Konstantinopel: ein Vertrag mit demselben durfte nur unter Zustimmung der *credentia cuiusque civitatis* geschlossen werden. Während die Beteiligung des Dogen an den für alle anderen Fragen massgebenden Rektorenbeschlüssen ausdrücklich betont wird, ist gerade bei der auf den Kaiser von Konstantinopel bezüglichen Bestimmung, bei der Venedig besonders interessiert war, der Name des Dogen oder der Stadt nicht erwähnt.

Und der Eid sollte von einem Grossen, der Verpflichtungen gegen Venedig übernahm, geschworen sein?

Dies ist nicht wahrscheinlich. Es handelt sich hier offenbar um eine Verpflichtung Venedigs, nicht aber um eine gegen Venedig.

Die Bezeichnung des Bundes als *societas „Lombardie, Marchie et Romanie*" ohne Nennung Venedigs[3]) erklärt sich gleichfalls am einfachsten, wenn wir annehmen, dass ein

---

[1]) Vignati „Lega Lombarda", 143 ff.

[2]) Prutz liest „*dicto*". — Unwesentliche Abweichungen übergehe ich.

[3]) Cfr. S. 60 Anm. 3.

Venetianer den Eid geleistet hat[1]). Sonst wäre das Fehlen der Stadt im Bundestitel hier um so auffälliger, als der Schwörende jedenfalls in irgend welcher Beziehung zu Venedig gestanden haben muss, wie aus dem Ausdruck „*communi consilio domini ducis*“ hervorgeht.

Diese Worte schliessen aber zugleich die Annahme aus, dass der Doge selbst der Schwörende sei.

Alsdann lässt sich die Urkunde nur als Eid eines Venetianischen Vasallen ansehen, der vielleicht[2]) seinen Wohnsitz den Alpen besonders nahe gehabt hat („. . *operam dabo* . ., *ne aliquis exercitus* . . *de Alamannia vel de alia terra imperatoris, que sit ultra montes, intret Italiam*“).

Wie wir ausgeführt haben, ist der Schwur wegen der Worte „*filios meos* . . . . .“ jedenfalls keiner Stadt, sondern einer bestimmten Persönlichkeit zuzuschreiben. Mehrere der erwähnten Bestimmungen können aber nicht auf einen einzelnen Grossen, sondern nur auf Venedig bezogen werden. Die einfachste Lösung des Widerspruchs wird demnach wohl in der Auffassung liegen, dass uns ein Eid der Stadt Venedig in der Form, wie ihn einer ihrer Vasallen leistete, vorliegt.

Wichtiger als die Frage, von wem der Eid geschworen wurde, ist die, wann er geleistet worden ist.

Prutz[3]) reiht ihn 1170, Giesebrecht[4]) ebenso oder wenigstens doch Anfang der 70er Jahre ein. Es geschieht dies im Einklang mit der Überschrift Muratori's („. . . *circiter Annum 1170 et sequentem*“), die freilich, wie wir schon am Beispiel des Fünfstädteschwurs sahen[5]), sehr wenig zutreffend ist.

---

[1]) Dies ist aber keineswegs, wie Baer („Beziehungen Venedigs . . .“, 30, Anm. 1) fälschlich annimmt, der einzige, ja nicht einmal der triftigste Grund, der sich für die Ansicht von Prutz anführen lässt.

[2]) Notwendig ist dieser Schluss nicht.

[3]) A. a. O.

[4]) A. a. O.; ohne bestimmtes Datum („Als bald nachher . . “.)

[5]) Vgl. den vorausgehenden Paragraphen.

Auch in dem jetzt zu besprechenden Fall haben mich verschiedene Erwägungen von der bisher üblichen Ansicht ab zu einem neuen Resultat geführt.

Sogleich im Anfang der Urkunde wird die Verpflichtung, kein Abkommen mit dem Kaiser zu treffen, merkwürdig vorsichtig und verklausuliert ausgedrückt: *„non faciam (pacem) neque treugam nec guerram recredutam nec aliam aliquam concordiam cum Frederico imperatore neque cum filiis eius nec cum uxore eius neque cum alia quacumque persona eius nomine nec per me nec per aliam quamcumque personam; et ab alio homine factam non habebo ratam“*. Hier scheint mir vor allem in den Worten *„neque cum alia quacumque persona eius nomine . . .“* eine Anspielung auf die Belagerung Ankonas von 1173, bei der Christian von Venetianischen Schiffen unterstützt wurde[1]), zu liegen.

Noch auffälliger ist folgender Satz: *„Et si cum mea parabola vel mei missi societas iam dicta fecerit concordiam cum imperatore Frederico vel eius filio, et imperator vel eius filius vel sua pars ruperit societati conventionem, ego pro omnibus supradictis tenebor iuramento.“*

Mit diesen Worten ist augenscheinlich auf einen ganz bestimmten Vorgang Bezug genommen.

Wohl hatten sich alle Rektoren, und viele Städte noch im besonderen, verpflichten müssen, keinen Frieden oder Waffenstillstand ohne den Bund abzuschliessen. Aber Verhaltungsmassregeln für einen derartig verwickelten Fall, dass nämlich der Bund einen Vertrag schliesst und dieser Vertrag gebrochen wird, waren sonst noch in keinem Eide vorgekommen; sie wurden erst dann möglich, nachdem sich ein solcher oder ähnlicher Fall thatsächlich ereignet hatte.

Überblicken wir nun den Verlauf des zehnjährigen

[1]) Dass Venedig 1173 den Kaiserlichen gegen Ankona Hülfe leistete, ist einer der interessantesten Vorgänge in der inneren Geschichte des Lombardenbundes. Vor und nach 1173 gehörte Venedig zum Bunde (cfr. S. 60 Anm. 3); trotzdem wagte die Stadt vorübergehend für den offenkundigen Feind gegen die eigenen Bundesgenossen aufzutreten.

Kampfes von 1167 bis 77, so kann hier nur der Friede von Montebello als ein Vertrag, der zuerst geschlossen und später nicht eingehalten wurde, in Betracht kommen.

Die Ausdrücke „*concordia*“ und „*conventio*“ stimmen genau mit der Auffassung, welche die Lombarden von dem Abkommen von Montebello hatten, überein. Der Friede, den der Kaiser im Anschluss an den Vertrag dem Bunde gewährte, wurde von den Städten in ihren gleich darauf eingereichten Forderungen[1]) ebenso wie auch von dem Kardinal Boso in der Vita Alexandri[2]) mit Stillschweigen übergangen.

Allerdings ist in dem Eide davon, dass der Kaiser den Vertrag breche, die Rede (*„et imperator vel eius filius vel sua pars ruperit societati conventionem“*). Der Vertrag von Montebello war aber von Seiten der Lombarden verletzt worden. Doch lag der Sachverhalt freilich nicht so einfach, als dass er nicht von den Lombarden in sein Gegenteil hätte verkehrt werden können. Scheut sich ja selbst Kardinal Boso nicht, bei Schilderung des Vertragsschlusses den Vorbehalt „*salva ecclesie Romane ac nostra libertate*“ einzuschieben[3])! Und hatten ja die Städte in ihren Forderungen die Kirche und Alessandria als selbstverständlich mit in den Frieden einschliessen wollen[4])! Der Kaiser war durch die Gesandtschaft nach Ferentino auf das eine vertragswidrige Verlangen eingegangen[5]). Was Wunder, wenn jetzt Bischöfe und Rektoren dem Volke den Vorgang so dargestellt hätten, als ob der Kaiser die Grundlage des Vertrages verlassen habe und seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Überdies darf nicht vergessen werden, dass in unserem Eide der Vorwurf des Vertragsbruches nicht direkt erhoben, sondern nur zwischen den Zeilen hypothetisch angedeutet wird.

Jedenfalls muss meiner Meinung nach schon einmal ein Vertrag nicht ausgeführt gewesen sein, ehe die Möglichkeit

[1]) Cfr. S. 11—13.
[2]) Cfr. S. 14, Anm. 2.
[3]) Cfr. S. 7.
[4]) Cfr. S. 11 ff.
[5]) Dass er dies nur gezwungen that, ist hierbei gleichgültig.

„*imperator . . . ruperit societati convencionem*“ ins Auge gefasst werden konnte.

Dafür, dass die Urkunde wirklich in die Zeit nach dem Frieden von Montebello zu verlegen ist, lassen sich auch noch andere Anzeichen ausfindig machen.

Es wird nämlich in dem Eid nicht nur des Kaisers, sondern auch seiner Kinder und seiner Gattin Erwähnung gethan: „. . . *nec aliam aliquam concordiam cum Frederico imperatore neque cum filiis eius nec cum uxore eius . . .*“ Ein derartiger direkter Hinweis auf Kinder und Gattin des Kaisers wird wohl nur verständlich, wenn damals der Kaiser und seine Familie in Italien waren.

Der Name des Kaisers kommt allerdings in den Eiden der Lombarden oft vor; und in dem Modeneser Rektorenschwur von 1173 heisst es sogar „*nullam concordiam faciam cum imperatore F. aut filio eius vivente F. imperatore*“, ohne dass der Kaiser und sein Sohn damals in Italien waren.

In unserem Eide ist aber nicht nur von dem einen Sohne als dem Stellvertreter Friedrich's[1]), sondern von mehreren Kindern und der Gattin die Rede. Diese zu erwähnen lag wohl nur dann ein Anlass vor, wenn sie persönlich in der Nähe waren.

Wann ist die kaiserliche Familie nach Italien gekommen? Robertus de Monte[2]) berichtet unter dem Jahre 1175 „*Fredericus imperator Alemannorum cum uxore et liberis et cum maximo exercitu veniens in Italiam obsedit Alexandriam*“. Kardinal Boso[3]) erwähnt die Kaiserin und ihre Kinder unmittelbar nach dem Vertrage von Montebello: „*Fredericus . . . cum uxore ac filiis et domestica familia in civitatem Papiam descendit*“. Am genauesten erzählt Gottfried von Viterbo[4]), wie die Kaiserin zu der Zeit, als Friedrich Susa zerstören

---

[1]) Dies ist in dem Eide auch der Fall: „*concordiam cum imperatvre F. vel eius filio, et imperator vel eius filius . . .*“.

[2]) M. G. SS. VI, 524.

[3]) Watterich II, 425.

[4]) M. G. SS. XXII, 326 (V. 366).

liess, im Lager erschienen sei: „*Tunc regum genetrix venit regina Beatrix*“.

Die Kaiserin ist also mit den Kindern noch Ende 1174 dem Kaiser nach Italien gefolgt. Der Eid scheint hiernach frühestens 1175 geleistet worden zu sein.

Der zweite Paragraph der Urkunde lautet: „*Et bona fide pro meo posse operam dabo viribus quibuscumque potero, ne aliquis exercitus modicus vel magnus de Alamannia vel de alia terra imperatoris, que sit ultra montes, intret Italiam.*

In den bisherigen Eiden wird stets nur von dem Nahen des Kaisers gesprochen: Como hatte 1168 geschworen: „*vetabo stratam imperatori*“, und Pavia 1170 „*guerram vivam faciam imperatori F., si intraverit Longobardiam.*“ Im Gegensatz hierzu ist in unserer Urkunde von dem Nahen eines Heeres die Rede: nicht der Kaiser wurde erwartet, sondern sein Heer. Das nahende Heer und der schon anwesende Kaiser[1]) werden streng auseinander gehalten: „*et si predictus exercitus intravit*[2]*), ego vivam guerram faciam imperatori et omnibus illis personis, que . . ., per quas predictus exercitus debeat exire de Italia, donec predictus exercitus de Italia exeat*“.

Eine solche Situation ist nur im Jahre 1176 vor der Schlacht von Legnano eingetreten: damals befand sich der Kaiser mit seiner Familie in Pavia und erwartete ein Hülfsheer aus Deutschland.

Nur in diese Zeit wird daher unsere Urkunde verlegt werden können.

Ich finde für meine Auffassung eine Bestätigung bei Sigonius[3]), der unter dem Jahre 1176 folgendes berichtet: „*mense Januario norum sacramentum a moderatoribus civitatum foederatarum est conceptum, quo se Alexandriam tutaturos neque pacem neque inducias cum Friderico facturos et, si*

[1]) Wenn die Kaiserin und ihre Kinder damals in der Nähe waren, so muss auch der Kaiser selbst anwesend gewesen sein, da die kaiserliche Familie ohne den Kaiser nicht in Italien gewesen ist.

[2]) Prutz liest „*intraverit*“.

[3]) „Hist. Bonon.“ Lib. III.

exercitus eius in Italiam venisset, pro viribus exacturos . . . iurarunt".

Dementsprechend heisst es in unserem Eide „*nec aliam aliquam concordiam cum F. . .*" und „*ne aliquis exercitus . . . intret Italiam; et si predictus exercitus intravit, ego vivam guerram faciam . . ., donec predictus exercitus de Italia exeat.*"

Ein ähnlicher Eid könnte, wie die Erzählung des Sigonius vermuten lässt, ausser von Venedig, auch noch von den anderen Bundesstädten geleistet worden sein. Dass dies aber zusammen mit dem Rektorenschwur im Januar geschah, möchte ich allein auf die Stelle bei Sigonius hin[1]) noch nicht als unbedingt richtig annehmen.

Am 31. Januar[2]) traten die Rektoren von Bologna, Modena, Parma und Mantua[3]) mit denen von Mailand, Brescia, Piacenza, Verona und Padua in Piacenza zusammen und erneuerten nicht etwa den alten Rektoreneid von 1169/73, sondern den neuen friedlichen vom Frühjahr 1175[4]). Es wurden allerdings einige Änderungen, die namentlich Alessandria betrafen, gemacht. Aber selbst diese Zusätze tragen kein allzu kriegerisches Gepräge. Nur von Defensive, nicht von Offensive ist die Rede. Hiernach hat es den Anschein, als ob die Städte dem Kaiser noch jetzt einen friedlichen Ausweg haben offen lassen wollen.

Das Schicksal Alessandrias war die Streitfrage gewesen, an der die Verhandlungen im Sommer 1175 gescheitert waren[5]). Die Stadt wurde nun im Januar 1176, ähnlich wie sie einst in den Forderungen der Lombarden unter den Bundesstädten mitgenannt war[6]), der bisherigen Gewohnheit entgegen im Bundestitel hervorgehoben. Im übrigen weist der Rektoreneid auch nicht eine gegen den Kaiser gerichtete Bestimmung auf.

[1]) Sigonius ist besonders in Zeitangaben oft recht unzuverlässig.

[2]) Vignati, 276.

[3]) Man beachte, dass hier die Fünfstädtegruppe (cfr. § 2) sehr zahlreich unter den Rektoren vertreten ist.

[4]) Cfr. § 1.

[5]) Cfr. S. 27.

[6]) Cfr. S. 11.

Hätte sich Friedrich entschliessen können, Alessandria als Bundesstadt anzuerkennen, so wäre vielleicht auch jetzt noch die Mehrzahl der Lombarden zum Frieden bereit gewesen[1]).

Es scheint innerhalb des Bundes eine Partei bestanden zu haben, die infolge des Friedens von Montebello in ihrer Treue wankend geworden war und zum Kaiser hinüberneigte: Die Sonderverträge von Cremona, Lodi und Bergamo wurden von den Rektoren zu Piacenza bestätigt. „Es wird", wie Giesebrecht[2]) mit Recht annimmt, „die Besorgnis obgewaltet haben, dass diese drei Städte, die auf dem Rektorentage nicht vertreten waren, nicht mehr fest zum Bunde ständen"[3]). Vor allem das Fehlen Cremonas[4]) wird das Gefühl der Unsicherheit unter den Lombarden noch bedeutend vermehrt haben.

Dem Kaiser standen damals verhältnismässig nur wenig Truppen zur Verfügung. Trotz ihrer Übermacht beschränkten sich die Städte auf den kleinen Krieg; sie eroberten Burgen[5]) und verwüsteten Dörfer und Äcker[6]), rafften sich aber zu keinem entscheidenden Schlag gegen den viel schwächeren Gegner auf.

Diese Unthätigkeit macht zusammen mit der milden Formulierung des Rektoreneides fast den Eindruck, als ob das Bewusstsein, dem Kaiser den Eid gebrochen zu haben, im Winter 1175/76 wie ein Alp auf den Lombarden gelastet und lähmend auf all' ihr Denken und Treiben eingewirkt habe.

---

[1]) Konnte doch Friedrich selbst nach der Schlacht von Legnano noch hoffen, durch dieses Zugeständnis Frieden von den Lombarden zu erhalten: cfr. S. 41—42.

[2]) V, 775.

[3]) Da im Sommer zu Lodi sich zwölf Rektoren versammelt hatten, im Winter aber nur neun in Piacenza zusammen kamen, so könnten noch drei Rektoren zu dem damaligen Rektorenkolleg gehört haben und dies diejenigen aus Cremona, Lodi und Bergamo gewesen sein.

[4]) Cfr. § 4.

[5]) Cfr. S. 84 ff.

[6]) Cfr. S. 31—32.

Der Eid Venedigs, der von energischen Massregeln gegen den Kaiser erfüllt ist, scheint mir demnach wohl kaum in den Januar, sondern eher in einen der folgenden Monate zu gehören: erst im Frühjahr, als die Kunde von dem Nahen eines deutschen Heeres die Lombardei durchzog, wird sich in den Reihen der Städte ein kriegerischer Geist wieder zu regen begonnen haben.

Der Eid ist das einzige Zeugnis, das uns über die Art, wie sich die Lombarden auf den Entscheidungskampf vorbereiteten, Aufschluss giebt.

Vor allem gegen die aus Deutschland zu erwartenden Truppen richteten sich die Vorkehrungen des Bundes.

Trotzdem gelang es dem Kaiser, sich heimlich in Como mit dem Hülfsheer zu verbinden.

Dass die Lombarden schon vorher von dem Nahen desselben gewusst haben, geht ausser aus unserer Urkunde und der erwähnten Stelle bei Sigonius auch aus der Schilderung der Vita Alexandri[1]) hervor *„Lombardorum . . civitates impium eius propositum et pravam intentionem contra se iam diu presenserant, et ideo preparate ad bellum omnes unanimiter sibi occurere festinabant.“*

Die deutschen Truppen scheinen aber früher, als man erwartet hatte, in Italien angelangt zu sein; denn nach der übereinstimmenden Darstellung der Vita Alexandri[2]), Romoald's von Salerno[3]) und der Annales Mediolanenses[4]) waren erst aus einigen Städten die Kontingente des Bundesheeres in Mailand eingetroffen, und befanden sich die der übrigen Städte noch auf dem Marsche, als schon die Lombarden, ohne die Fehlenden abzuwarten, dem Kaiser bei Legnano entgegentraten.

---

[1]) Watterich, II, 430.
[2]) A. a. O.
[3]) M. G. SS., XIX, 441.
[4]) M. G. SS., XVIII, 377.

§ 4.

Der Abfall Tortonas.

Unter Cremonas[1]) Leitung hatten sich die Lombarden im Frühjahr 1167 erhoben, war Mailand aufgebaut, waren die ersten Erfolge errungen worden[2]).

Je mächtiger Mailand in der Folgezeit emporstieg, desto mehr zog sich Cremona von dem Bunde zurück. Nicht ohne Grund sind der Stadt im Oktober 1173 auf dem Rektorentage zu Modena alle ihre Privilegien ausdrücklich bestätigt worden[3]). Zur Zeit des Friedens von Montebello nahm sie bereits eine so selbständige Stellung ein, dass Friedrich in ihre Hand die letzte Entscheidung legen konnte[4]).

Bis dahin war sie jedoch noch regelmässig auf allen Rektorenversammlungen vertreten gewesen. Infolge des Friedens von Montebello und der sich an denselben anschliessenden Ereignisse wurde sie aber ganz auf die Seite des Kaisers getrieben. Auf dem Bundestage zu Lodi im Frühjahr 1175 wird zum

[1]) Ich gebe zunächst einen Überblick über den Abfall Cremonas, da sich an diesen der Abfall Tortonas angeschlossen hat.

[2]) Bei Aufzählung der Städte wird Cremona meist an erster Stelle genannt. Vor allem der Vertrag Piacenzas (Vignati, 132) zeigt, dass Cremona bei der Gründung des Bundes an der Spitze gestanden hat.

[3]) In ähnlicher Weise wurden im Januar 1176 die Sonderverträge von Cremona, Lodi und Bergamo bestätigt; cfr. S. 96.

[4]) Während die Cremonesen im Frühjahr 1175 den Abmarsch des zum Entsatz Alessandrias bestimmten Kontingents absichtlich verzögerten, entsandten sie zu gleicher Zeit nach dem Süden zum Entsatz S. Cassianos 500 Mann, d. h. mehr als alle übrigen Städte (Muratori, SS, XVIII, 244). Wahrscheinlich hängt dies damit zusammen, dass nach einem Eide vom Februar 1175 (cfr. S. 76 u. 79) Cremona mit drei Städten zusammen die Unternehmung gegen Christian, Mailand dagegen mit drei anderen Städten den wichtigeren Feldzug gegen den Kaiser selbst zu überwachen hatte. Allerdings war auch in diesem zuletzt genannten Bundesheer der eine der beiden Oberfeldherren ein Cremonese (cfr. Ann. Placent. Guelfi, M. G. SS., XVIII, 414: „*Anselmus de Doveria Cremonensis*").

ersten Mal kein Cremonese unter den Rektoren genannt [1]); und von dieser Zeit ab hat, soweit wir wissen, die Stadt sich niemals wieder an den Rektorenversammlungen beteiligt.

Seitdem ihr Schiedsspruch von den Lombarden verworfen war, ist es wohl nur noch eine Frage der Zeit gewesen, wann sie sich völlig vom Bunde lossagte [2]). Um sich ihren Übertritt vom Kaiser möglichst teuer bezahlen zu lassen, scheint sie sich zunächst noch neutral zwischen beiden Parteien gehalten zu haben. Nach der Schlacht von Legnano erhielt sie am 29. Juli 1176 vom Kaiser ein Privileg [3]). Sie machte in dieser Zeit nochmals einen Vermittelungsversuch [4]): der zweite Schiedsspruch fand ebensowenig wie der erste die Anerkennung der Lombarden [5]). Trotzdem gelang es dem Kaiser erst am 12. Dezember unter neuen Zugeständnissen einen Vertrag [6]) mit der Stadt abzuschliessen, durch den nunmehr ihr Übertritt endgültig besiegelt war.

In Cremona verlor der Bund gerade die Stadt, welche ursprünglich an der Spitze der ganzen Bewegung gestanden hatte.

Dies Ereignis, das schon allein für die Lombarden ein grosses Unglück bezeichnet hätte, gewann dadurch noch mehr an Bedeutung, dass Tortona bald darauf dem Beispiel Cremonas folgte und gleichfalls auf die Seite des Kaisers übertrat.

Von Cremona ist der Vertrag erhalten, in welchem Friedrich die weitgehendsten Verpflichtungen für die Sicherheit der Stadt einging.

Die Analogie spricht dafür, dass er sich auch Tortona gegenüber durch ein ähnliches Abkommen binden musste.

[1]) Damals scheint Cremona wegen seiner Friedenspolitik aus dem Rektorenkollegium ausgeschlossen worden zu sein.

[2]) Cfr. Ficker, „Forschungen", No. 305, Anm. 12.

[3]) Stumpf, No. 4181.

[4]) Const. et Acta I, 347 ff.

[5]) Cfr. S. 8, Anm. 3.

[6]) Const. et Acta I, 354 ff.

In einer Urkunde vom 4. Februar 1183[1]) ist uns ein Vertrag, den Tortona mit dem Kaiser abschloss, überliefert. Da ein Treueid der Konsuln Tortonas[2]) genau dieselbe Tages- und Jahresangabe aufweist, und da sich ferner auch die richtige Indiktion I in beiden Urkunden findet, so scheint das Datum ohne jeden Zweifel festzustehen und ist bisher auch allgemein als richtig angenommen worden. Immerhin ist es aber auffällig, dass der Kaiser erst kurz vor dem Frieden von Konstanz einen Vertrag mit der ihm schon sechs Jahre lang befreundeten Stadt eingegangen ist.

Der Vertrag wurde im Namen des Kaisers durch Konrad von Ballhausen (Bellaluce) beschworen: ausserdem leisteten Konrad und noch vierzehn andere namentlich aufgeführte Zeugen[3]) für ihre Person den gleichen Eid. Unter den Zeugen befinden sich unter anderen auch Konrad von Montferrat und Graf Rainer von Biandrate. Sollten diese beiden damals in Deutschland am Hofe des Kaisers geweilt haben?

Wir besitzen aus dem Januar und März 1183 verschiedene Kaiserurkunden mit Zeugenreihen: so eine vom 25. Januar[4]), eine andere ohne Datum aus derselben Zeit[5]) und eine dritte vom 29. Januar[6]), ferner eine vom 13.[7]) und eine vom 14. März[8]).

Bei einem Vergleich stellt sich nun heraus, dass die Zeugenreihe des Tortoneser Vertrages keinesfalls in den Februar 1183 gehören kann.

Von den fünfzehn Zeugen sind damals ausser dem Kanzler Gottfried, der auch am 29. Januar als Zeuge auftritt, nur

[1]) Const. et Acta I, 390ff.: Text „A".
[2]) Const. et Acta I, 394.
[3]) Cfr. Beilage II.
[4]) Stumpf, No. 4351.
[5]) Stumpf, No. 4352: ebenso wie No. 4351 in Altenburg ausgestellt.
[6]) Stumpf, No. 4352a.
[7]) Stumpf, No. 4356.
[8]) Stumpf, No. 4357.

Markgraf Dietrich von der Lausitz am 25. Januar und der Mundschenk Konrad am 13. März am kaiserlichen Hofe, während hinwiederum in den fünf Urkunden von Ende Januar und Mitte März 1183 eine grosse Anzahl von Männern erwähnt werden, die in dem Tortoneser Vertrage fehlen.

Ein anderer schlagender Beweis für meine Ansicht, auf den mich Herr Professor Scheffer-Boichorst aufmerksam gemacht hat, liegt in den Worten „*Bernardus comes Saxonie*". Graf Bernhard von Sachsen, ein Sohn Albrecht's des Bären, erhielt im April 1180[1]) das Herzogtum Sachsen und hiess seitdem stets „*dux Saxonie*". Die Zeugen, unter denen Bernhard „*comes Saxonie*" genannt wird, müssen demnach vor dem April 1180 aufgetreten sein.

Alsdann liegt wohl die Vermutung nahe, dass die Zeugenreihe in die Zeit, in der Tortona zum Kaiser übertrat, einzureihen sei.

Aus dem Jahre 1176 sind uns nur sehr wenige Urkunden mit Zeugenreihen erhalten[2]). Da das in Annone ausgestellte Privileg vom 20. November wahrscheinlich nicht in das Jahr 1176 gehört[3]), so bleiben von den bei Stumpf aufgezählten Urkunden nur eine vom 29. Juli aus Pavia[4]) und eine andere vom 12. Dezember aus Cremona[5]). Ferner wird in einer dritten[6]), die „*in palatio nostro apud Cremonam*" ausgestellt ist und daher wohl auch in den Dezember 1176 verlegt werden muss, der Markgraf Dietrich von der Lausitz als Urteilsverkünder erwähnt.

Hierzu kommt dann noch die Zeugenreihe einer von Stumpf in das Jahr 1179 eingereihten Urkunde[7]) hinzu.

---

[1]) Cfr. Giesebrecht, V, 922.

[2]) Cfr. Beilage II.

[3]) Cfr. S. 33—36.

[4]) Stumpf, No. 4181.

[5]) Stumpf, No. 4185.

[6]) Stumpf, No. 4186.

[7]) Stumpf, No. 4287; ohne Datum. Die Annahme des Jahres 1179 beruht fälschlich auf der Zeugenreihe (Lacomblet, I, No. 468 Anm.). Die Urkunde könnte freilich, da sie nur wenige Jahre nach 1176

In dieser bestätigt der Kaiser nachträglich die Verpfändung zweier Höfe, zu der sich Philipp von Köln einst für die Heerfahrt nach Italien entschlossen hatte: „*quod fidelis noster Philippus Colonienses archiepiscopus, dum essemus in Italia, confessus est in nostra presentia et curie nostre principumque et aliorum nobilium, quorum multi aderant, quod . .*“ Am Schluss gehen der Zeugenreihe die Worte voraus: „*Super hoc facto testes fuerunt*“. Es sind also nicht Datierungszeugen, sondern Handlungszeugen[1]). Die Männer waren zugegen, als Philipp in Italien den Kaiser um Bestätigung der Verpfändung bat. Dies wird im Sommer 1176 gewesen sein, da die Namen fast aller wichtigeren Zeugen auch in der Urkunde vom 29. Juli vorkommen: so Erzbischof Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Hildesheim, der Abt von Werden, der Landgraf von Thüringen, die Grafen von Diez und Holland.

Ausserdem werden in der 1179er Urkunde[2]) noch Reinhard der Erwählte von Würzburg, Konrad von Bocksberg, Graf Simon der Jüngere von Saarbrücken, Konrad, der Sohn des Raugrafen und Burchard der Jüngere, Präfekt von Magdeburg, genannt. Diese werden wir demnach im Anschluss an Giesebrecht[3]) zu den schon sonst bekannten Männern, die an der Schlacht von Legnano teilnahmen, hinzuzählen können.

Indem wir ausserdem noch die Zeugenreihen aus dem Anfang des Jahres 1177, vor allen die vom 16. März[4]), 22. März[5]) und 11. Mai[6]), heranziehen, wollen wir nunmehr

---

einzureihen ist, immerhin in das Jahr 1179 gehören, in welchem Friedrich auch noch eine andere Verpfändung Philipp's (Lacomblet. I, No. 467) bestätigte.

[1]) Dies wird durch einen Vergleich mit den zahlreichen Zeugenreihen von Urkunden des Jahres 1179 bestätigt.

[2]) Ich behalte diese Bezeichnung bei, obgleich die Jahreszahl nicht sicher feststeht.

[3]) V, 786. Cfr. Ficker „Beiträge zur Urkundenlehre“ I, 123.

[4]) Stumpf, No. 4190.

[5]) Stumpf, No. 4191.

[6]) Stumpf, No. 4192.

untersuchen, ob sich die Zeugenreihe des Tortoneser Vertrages in die damalige Zeit einreihen lässt.

Mit Ausnahme von Graf Bernhard von Sachsen und Konstantin von Berga kehren die übrigen dreizehn Zeugen in den Unterschriften der Urkunden von 1176 und Anfang 1177 wieder: und zwar Graf Florentius von Holland in allen, Graf Heinrich von Diez in fast allen[1]) erwähnten Zeugenreihen von 1176/77; Konrad von Ballhausen, Konrad der Mundschenk[2]), der Kölner Erzbischof und der Kanzler Gottfried[3]) am 12. Dezember 1176, und der Erzbischof von Köln auch am 29. Juli 1176 und 31. Mai 1177, Konrad von Ballhausen noch am 22. März und 11. Mai 1176, Konrad der Schenk am 29. Juli 1176, 16. März und 11. Mai 1177; ferner Graf Rainer von Biandrate, Kuno von Münzenberg, Heinrich der Marschall und Walter der Truchsess am 29. Juli 1176, und Heinrich der Marschall auch am 16. März, Walter der Truchsess am 16. März und 11. Mai 1177; schliesslich Markgraf Dietrich von der Lausitz, Konrad von Montferrat und Konrad von Bocksberg am 16. März 1177, Markgraf Dietrich von der Lausitz ausserdem als Urteilsverkünder in der 1176er Urkunde und Konrad von Bocksbeg unter den Zeugen der 1179er Urkunde.

Nach alledem ist die Zeugenreihe der Tortoneser Urkunde wohl mit Sicherheit zwischen den 29. Juli 1176 und den 16. März 1177 zu verlegen[4]).

---

[1]) Heinrich von Diez fehlt nur am 22. März 1177.

[2]) Ich nehme an, dass „*Conradus de Sciphe pincerna*“ und „*Conradus delle Mazze*“ eine Person sind; cfr. Ficker, „Forschungen“, No. 280, Anm. 2.

[3]) Philipp von Köln und Gottfried liessen in ihrem Namen den Eid durch Hermann von Ogia leisten; sie scheinem demnach anwesend oder doch in der Nähe gewesen zu sein.

[4]) Hiermit ist zugleich erwiesen, dass Graf Bernhard von Sachsen, der im Winter 1174/75 im Kriege mit Landgraf Ludwig von Thüringen und Heinrich dem Löwen gelegen hatte, im Winter 1176/77 am Hofe des Kaisers in Italien gewesen ist. Vielleicht hat er ebenso, wie der Landgraf von Thüringen, an der Schlacht von Legnano teilgenommen.

Und zwar gehört sie anscheinend in den Winter 1176/77. Denn von den vielen geistlichen Fürsten[1]), die am 29. Juli 1176 als Zeugen auftreten, kommt hier nur der Erzbischof von Köln vor. Auch fehlen die meisten der Grossen, die am 16. März 1177 in der Umgebung des Kaisers waren[2]). Dagegen stimmen alle wichtigeren Zeugen, die uns aus dem Dezember 1176 bekannt sind, mit denen der Tortoneser Urkunde überein: so Erzbischof Philipp von Köln, der Kanzler Gottfried, Graf Florentius von Holland[3]) und Markgraf Dietrich von der Lausitz[4]).

Ganz besonders fällt dann noch auf, dass gerade Philipp von Köln und der Kanzler Gottfried in der Cremoneser Urkunde abgesondert von den übrigen zuerst, in der Tortoneser mit Heinrich von Diez zusammen am Schluss genannt werden. Der Kanzler Gottfried tritt sonst in keiner anderen Urkunde dieser Zeit als Zeuge auf, und Philipp, der in der Regel als „*Philippus Coloniensis archiepiscopus*“ oft noch mit dem Zusatz „*et Italie archicancellarius*“ bezeichnet wird, heisst in den beiden Verträgen das eine Mal schlechtweg „*Archiepiscopus de Cologna*“, das andere Mal „*Archiepiscopus Coloniensis*“, wobei hier wie dort der Name „*Philippus*“ ausgelassen ist[5]).

Die Ähnlichkeit erstreckt sich aber nicht nur auf die Zeugenreihen der beiden Urkunden, sondern auch auf diese selbst: in beiden lässt Friedrich in seinem Namen Konrad von Ballhausen schwören.

Da es nun schon an und für sich sehr wahrscheinlich erschien, dass Friedrich sogleich bei dem Übertritt Tortonas

---

[1]) 2 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, 2 Äbte.

[2]) So Udalrich von Aquileja, Wichmann von Magdeburg, Arnold von Trier, Hermann von Bamberg, Herzog Leopold von Österreich und Markgraf Heinrich Guercio.

[3]) Stumpf, No. 4185.

[4]) Stumpf, No. 4186.

[5]) Der Grund liegt vor allem wohl darin, dass gerade diese beiden Urkunden nur Notariatsaufzeichnungen sind und nicht aus der kaiserlichen Kanzlei stammen.

ein förmliches Abkommen, ähnlich dem Cremonas, eingehen musste[1]), so wird der uns überlieferte Vertrag, dessen Zeugenreihe zweifellos in das Ende des Jahres 1176 oder in den Anfang 1177 gehört, von 1183 nach 1176/77 zu verlegen sein.

Wie lässt sich aber alsdann die Jahreszahl 1183, die sicher nicht verderbt sein kann[2]), als Datum der Urkunde erklären?

Am einfachsten durch die Annahme, dass im Jahre 1183 der sechs Jahre früher abgeschlossene Vertrag erneuert wurde.

In der Urkunde folgt auf die Zeugenunterschriften noch ein längerer Nachtrag: „*In hac autem conventione comprehendit dominus imperator, quod civitas Terdona et eius districtus non recipiat aliquem vel aliquos homines, qui de octo villis infrascriptis apud Paleam collecti sunt . . . Actum anno Domini MCLXXXIII . .*“. Dies ist ein nachträgliches Zugeständnis Tortonas, während der ganze übrige Vertrag nur Verpflichtungen des Kaisers enthält. Vermutlich endigte der ursprüngliche Vertrag von 1176/77 mit den Zeugenunterschriften; erst 1183 wurde dann auf Verlangen des Kaisers der Zusatz gemacht „*In hac autem conventione comprehendit dominus imperator . . .*“

Diese letzten Sätze enthalten zugleich den Grund, weshalb der Kaiser 1183 den Vertrag erneuerte: er verbot, Bürger aus Alessandria oder, wie er die Stadt nannte, „Palea“, in den Mauern zu dulden, und wollte so durch Tortona einen Druck auf Alessandria ausüben. Am 14. März 1183[3]) gelang es ihm kurz vor dem Frieden von Konstanz, ein Sonderabkommen mit den Bewohnern von Alessandria abzuschliessen, durch das die Stadt neu gegründet und „Cäsarea“ genannt wurde. Hierzu passt es vortrefflich, wenn der Schlussabsatz der Tortoneser Urkunde erst am 4. Februar 1183 hinzugefügt worden ist.

Die Urkunde beginnt mit einem einleitenden Satze, der

[1]) Cfr. S. 99.
[2]) Cfr. S. 100.
[3]) Stumpf, No. 4357.

nicht direkt zum Vertrage gehört, sondern wie eine Überschrift lautet: „*In nomine domini nostri Jesu Christi. Hec est forma reconciliacionis, qua civitas Terdona et eius habitatores ad gratiam domini imperatoris redierunt.*“ Nun erst fängt der eigentliche Vertrag an: „*Dominus imperator per interpositam personam . .*“. Die Überschrift („*Hec est forma reconciliacionis . .*“) wird ebenso wie der Schluss („*In hac autem conventione . .*“) in dem Vertrage von 1176 77 nicht gestanden haben, sondern erst bei der Neuausfertigung im Jahre 1183 hinzugefügt worden sein[1]). Denn da durch die Worte „*hec*“ und „*hac*“ auf den als „*forma reconciliacionis*“ und „*conventio*“ bezeichneten Vertrag direkt hingewiesen wird, muss dieser Vertrag zu der Zeit, als die beiden Sätze geschrieben wurden, bereits fertig vorgelegen haben.

Nun existiert wirklich ausser dem bisher besprochenen Text „A“ noch ein Text „B“ [2]), in dem gerade Eingang und Schlussabsatz von Text A ausgelassen sind. Der Text B ist in einer Bestätigungsurkunde Heinrich's VI. vom 4. Februar 1193 [3]) enthalten; er beginnt mit den Worten: „*Tenor autem autentici talis est: Dominus imperator per interpositam personam . .*“.

Von dem Fehlen des Einganges und des Nachtrages abgesehen, weist der Text B, wie schon Ficker [4]) nachgewiesen hat, Abweichungen von dem Text A auf, die sich nicht auf ungenaues Citieren oder auf Abschreibefehler zurückführen lassen: Die Vorlage für den Text B kann also keinesfalls der Text A gewesen sein [5]).

---

[1]) Erwähnen will ich noch, dass in dem verderbten Text A* der einleitende Satz („*Hec est forma . .*“) fehlt. Dieses Versehen des Schreibers lässt sich bei unserer Auffassung sehr leicht erklären.

[2]) Const. et Acta I, 390 ff.

[3]) Stumpf No. 4795a.

[4]) „Beiträge“ II, 498.

[5]) Obgleich die beiden Texte nach Ficker nicht direkt von einander abhängig sein können, sind sie doch von Weiland (Const. et Acta I, 390 ff.) als eine Urkunde zusammengedruckt. Die Übersichtlichkeit hat hierdurch eher gelitten.

Ficker[1]) ist nun der Ansicht, „dass der Vertrag von 1183 (d. i. Text A) später in geänderter und erweiterter Fassung neu ausgefertigt wurde, und dass die Abweichungen des Transsumpts (d. i. Text B) zunächst daraus zu erklären sind, dass es die spätere Ausfertigung wiederholte."

Noch jüngst hat Weiland[2]) diese Auffassung Ficker's voll und ganz gebilligt, indem er meint, dass die spätere Ausfertigung ungefähr Mitte März 1183 erfolgt sei[3]).

Demgegenüber scheint mir nicht eine spätere, sondern gerade eine frühere Ausfertigung in dem Transsumpt vorzuliegen. Während nämlich von einer späteren Ausfertigung nichts bekannt ist, muss eine frühere, wie wir gesehen haben, im Winter 1176/77 angenommen werden[4]). Im Transsumpt fehlen gerade die Sätze, welche vermutlich erst 1183 hinzugefügt sind[5]).

Hier könnte man nun einwenden, dass Anfang und Schluss der Urkunde in der Vorlage des Transsumpts garnicht gefehlt zu haben brauchen, sondern dass sie möglicherweise in der Vorlage gestanden haben und erst in dem Transsumpt als bedeutungslos fortgelassen sein können.

Es wäre daher erwünscht, wenn sich auch ohne den Anfang und den Schluss der 1183er Urkunde der Text des Transsumpts allein aus sich selbst heraus als der ursprüngliche Vertrag nachweisen liesse.

In dem Transsumpt sind, wie Ficker[6]) treffend bemerkt, „die vier ersten der der Stadt unterworfenen Kastellane ausgelassen; stattdessen findet sich hier ein langer Zusatz in

[1]) A. a. O.

[2]) Const. et Acta I, 391.

[3]) Wenn man Ficker zustimmt, ist die genauere Zeitbestimmung Weiland's recht glaubwürdig: am 14. März 1183 nahm der Kaiser Alessandria in seine Gnade auf; der Schlussabsatz des Vertrages vom 4. Februar, in dem Alessandria als Feind betrachtet wurde, musste alsdann veraltet erscheinen.

[4]) Cfr. S. 99 u. 105.

[5]) Cfr. S. 105—106.

[6]) A. a. O.

wenig passender Stellung, in welchem insbesondere jene vier Kastellane nachgeholt und andere hinzugefügt sind."

Wir haben jedoch schon verschiedene Male Gelegenheit gehabt, zu beobachten, dass der längere, ungeschicktere Text die frühere Fassung, der kürzere, prägnantere dagegen die spätere zu sein pflegt[1]). Hier ist der Vertrag im Transsumpt ohne Zweifel ausführlicher abgefasst und schlechter geordnet[2]).

Die letzten Artikel, die im 1183er Vertrage fehlen, enthalten neben überflüssigen Wiederholungen auch weitere Zugeständnisse des Kaisers. Auch diese sachlichen Abweichungen entsprechen der veränderten Machtstellung des Kaisers in den Jahren 1176/77 und 1183: Nach der Schlacht von Legnano musste Friedrich, um Tortona zu gewinnen, weitgehende Zugeständnisse machen: kurz vor dem Frieden von Konstanz konnte er dagegen einzelnes wieder zurücknehmen und die Bedingungen vorschreiben, unter denen er bereit war, den Vertrag mit der Stadt zu erneuern. Dass die Bürger im Jahre 1193 Heinrich VI. den ersten, für sie weit vorteilhafteren Vertrag zur Bestätigung vorlegten, ist nur natürlich.

In dem 1183 ausgelassenen Abschnitt finden sich die Worte: „*interventu dominae Beatricis augustae.*" Dieser Hinweis lässt sich gerade im Winter 1176/77, in welchem die Kaiserin in der Nähe war, sehr gut erklären, jedenfalls besser als 1183, wo sich der Kaiser mit dem ganzen Hof in Deutschland befand.

Wir werden somit im Gegensatz zu Ficker und Weiland wohl annehmen dürfen, dass das Transsumpt d. i. der Text B den ursprünglichen Vertrag von 1176/77 wiedergiebt, und dass der Text A eine Neuausfertigung aus dem Jahre 1183 ist.

---

[1]) Cfr. S. 53, 62—63 u. 66, Anm. 5.

[2]) Die Kastellane werden an zwei verschiedenen Stellen getrennt aufgeführt; hierbei wird einer, nämlich der von Serravalle, sogar doppelt genannt.

Die Bestätigungsurkunde Heinrich's VI. von 1193 hat ebenso wie die 1183er Ausfertigung des Vertrages den 4. Februar als Tagesdatum ohne Angabe des Ausstellungsortes. Ficker[1]) ist der Meinung, dass das Tagesdatum der 1193er Urkunde durch die 1183er Vorurkunde bestimmt sei. Das Transsumpt wiederholt aber nach unseren Ausführungen den Text des ursprünglichen Vertrages von 1176/77 und nicht den eines nach 1183 neuausgefertigten. Die Verträge von 1183 und 1193 sind beide nicht von einander, sondern von einem dritten Vertrage, dem von 1176/77, abhängig. Trotzdem muss jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Datum der 1183er und dem der 1193er Urkunde als wahrscheinlich gelten, da die Übereinstimmung zu auffällig ist. Alsdann müsste auch in dem ursprünglichen Vertrage dasselbe Tagesdatum gestanden haben und bei der Bestätigung im Jahre 1183, wie im Jahre 1193 übernommen worden sein.

Dies ist keineswegs unmöglich. Die Zeugenreihe lässt sich ohne Schwierigkeit zwischen dem 12. Dezember 1176 und dem 16. März 1177 einreihen[2]); der Vertrag könnte sehr gut am 4. Februar 1177 abgeschlossen worden sein.

Erst am 12. Dezember 1176 war Cremona durch das Abkommen mit dem Kaiser aus dem Lombardenbunde ausgeschieden. Kardinal Boso[3]) erzählt, dass zuerst Cremona und dann Tortona zum Kaiser übertrat, und dass der Papst in Viesti hiervon Kunde erhielt: „*Terdona quoque non post multum temporis id ipsum reprehensibiliter fecit et eadem infamia contumeliose se involvit. Audiens autem hec apud Vestum summus pontifex. . . .*“ Der Papst weilte von Anfang Februar bis zum 9. März in Viesti, wird also die Nachricht spätestens Anfang März erhalten haben. Folglich kann der Abfall Tortonas nur zwischen Mitte Dezember und Ende

[1]) S. 501 (No. 178).

[2]) Wie S. 104 gezeigt ist, hat die Zeugenreihe der Tortoneser Urkunde besonders grosse Ähnlichkeit mit der des Cremoneser Vertrages vom 12. Dezember.

[3]) Watterich II, 436.

Februar erfolgt sein. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, den 4. Februar 1177 als Datum anzunehmen.

Wenn man aber die Übereinstimmung von dem Tagesdatum der 1183er und 1193er Urkunde als einen Zufall ansieht, so bleibt doch immer noch als Ergebnis unserer Untersuchung bestehen, dass der ursprüngliche Vertrag von 1176/77 in den Monaten Dezember, Januar oder Februar abgeschlossen sein muss.

Die Art und Weise, wie Tortona zum Kaiser übertrat, wird von den einzelnen Quellen verschieden erzählt.

Romoald von Salerno[1]) und Kardinal Boso[2]), die beiden Hauptquellen für diese Zeit, stellen den Abfall Tortonas, ebenso wie den Cremonas als freiwillig und unter Protest der übrigen Bundesstädte geschehen dar. Dagegen berichtet Otto von Raitenbuch in einem seiner Briefe[3]) von einer gewaltsamen Einnahme der Stadt: *„De imperatore hoc audivimus, quod capta Terdona civibus eiusdem civitatis in gratiam receptis et secum foedere confirmatis rursus Alexandriam oppugnare aggressus sit, et quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat.“*

Giesebrecht[4]) sucht die sich widersprechenden Quellen durch Trennung in Einklang zu bringen, indem er die Einnahme Tortonas und das Bündnis (d. i. der Bericht Otto's von Raitenbuch) in den Herbst, den endgültigen Übertritt der Stadt (d. i. die Erzählung Boso's und Romoald's) in den Winter verlegt.

Die Schwierigkeit ist aber hiermit nicht gelöst. Es bleibt auffallend, dass weder Romoald noch Boso von einem Feldzug des Kaisers im Herbst irgend etwas zu erzählen wissen. Giesebrecht beruft sich auf das in Annone ausgestellte Privileg vom 20. November, das aber, wie wir nachzuweisen

[1]) M. G. SS., XIX, 442.
[2]) Watterich, a. a. O.
[3]) Pez, „Thesaurus anecdotorum,“ VI[b], 27.
[4]) S. 806 u. 811.

suchten, in das Jahr 1175 gehört [1]), hier also nicht herangezogen werden darf. Er giebt, auf den Bericht Otto's von Raitenbuch gestützt, folgende Darstellung [2]): „Auch der Kaiser versuchte noch einmal das Kriegsglück, und nicht ohne Erfolg. Er nahm Tortona ein, behandelte die Stadt aber glimpflich und schloss mit ihren Bürgern einen Vertrag, nach dem sie Alessandria nicht mehr Hülfe leisten konnten."

Die letzten Worte könnten so verstanden werden, dass der Vertrag Bestimmungen gegen Alessandria enthalten habe. Hiervon steht aber in dem Briefe Otto's von Raitenbuch nichts. Und der Schlussabsatz des 1183er Vertrages, der von Alessandria handelt, hat aller Wahrscheinlichkeit nach gerade nicht in dem ursprünglichen Vertrage gestanden [3]).

Giesebrecht übersetzt in der oben citierten Stelle [4]) das Wort „*foedus*" mit „Vertrag". Mit „*foedus*" kann alsdann nur derjenige Vertrag gemeint sein, den wir in dem Text des Transsumpts aufgefunden haben. In demselben macht der Kaiser den Bürgern so viele Zugeständnisse, dass eine gewaltsame Einnahme der Stadt als höchst unwahrscheinlich erscheinen muss. Ferner ist es undenkbar, dass nach einem solchen Vertrage die Stadt noch formell zum Bunde gehört habe [5]). Der von Otto von Raitenbuch erwähnte Vertrag muss daher zugleich mit dem offiziellen Übertritt der Stadt in den Winter verlegt werden. Hiermit wird die Ansicht Giesebrecht's hinfällig [6]).

Beziehen wir aber nun den Bericht Otto's von Raitenbuch auf den Winter 1176/77, dann stehen seine Angaben über die gewaltsame Einnahme der Stadt in direktem Wider-

[1]) Cfr. S. 33—36.

[2]) S. 806.

[3]) Cfr. S. 105 ff.

[4]) „*secum foedere confirmatis.*"

[5]) Die Worte, die bei der Neuausfertigung von 1183 vorausgeschickt wurden, („*Hec est forma reconciliacionis, qua civitas . . . ad gratiam domini imperatoris redierunt*") können über die Bedeutung des Vertrages keinen Zweifel lassen.

[6]) Cfr. S. 110 Anm. 4.

spruch zu dem Inhalt des Vertrages und der Darstellung Romoald's und Boso's und müssen umsomehr in Zweifel gezogen werden, als Otto von Raitenbuch nicht etwa als Augenzeuge erzählt, sondern nur von einem Gerücht berichtet: „*De imperatore hoc audivimus . . .*“

Das Gerücht von einer Einnahme Tortonas wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, dass der Kaiser mit grossem Gefolge[1]) die Stadt betreten hat; und in betreff Alessandrias wird allerdings die Meinung verbreitet gewesen sein, „*quod Terdonensibus sibi nunc adiunctis Alexandria rebellare non sufficiat*[2]): der Übertritt Tortonas musste im Kriegsfall für Alessandria sehr gefährlich werden.

Ob aber der Kaiser damals an eine nochmalige Belagerung Alessandrias gedacht hat[3]), sei dahingestellt.

Entsprechend dem uns erhaltenen Cremoneser Vertrage vom 12. Dezember enthält auch der Tortoneser einseitig nur Verpflichtungen des Kaisers. Die Gegenleistung der beiden Städte werden wir in dem Treueide der Bürger zu erblicken haben. Wie schon erwähnt[4]), ist uns vom 4. Februar 1183 ein Eid der Konsuln und Bürger Tortonas erhalten. Dieser Schwur wird ebenso, wie der Vertrag, nur eine Wiederholung sein; er ist wahrscheinlich schon im Winter 1176/77 geleistet worden.

Der Abfall Cremonas und Tortonas kann noch mit als eine Folge des Vertragsbruches betrachtet werden.

Allerdings reichen die Anfänge des inneren Verfalls des Lombardenbundes vor den Frieden von Montebello zurück. Der Friedensschluss hat sogar den Anlass für eine straffere Ausbildung der Bundesverfassung gegeben[5]). Trotzdem kann die Behauptung aufgestellt werden, dass die absteigende Ent-

[1]) Vgl. die Zeugenreihe des Vertrages: Beilage II.
[2]) Cfr. S. 110.
[3]) So Giesebrecht, V, 806.
[4]) Cfr. S. 100.
[5]) Cfr. § 1.

wickelung durch die Friedensepisode vom Sommer 1175 wesentlich beschleunigt worden ist: der Vertragsbruch und die Nichtanerkennung des Schiedsspruchs haben die Stadt Cremona dem Bunde gänzlich entfremdet.

Selbst der glänzendste äussere Erfolg, der Sieg bei Legnano, vermag hierüber nicht hinwegzutäuschen. Durch den Triumph der Mailänder wurde vielmehr die Eifersucht Cremonas nur noch mehr angefacht; die verhängnisvolle Feindschaft zwischen den führenden Städten der Lombardei kam nur um so schneller zum Ausbruch.

Der Treubruch der Lombarden hat sich schwer an ihnen gerächt. An Stelle der alten Eintracht machte sich immer mehr Zwiespalt und Uneinigkeit in den Reihen des Bundes geltend. Auch das Bündnis zwischen der Kurie und den Städten, das anfangs unzertrennlich schien, lockerte sich. Wie der Lombardenbund den Papst zu Montebello, so überging der Papst den Lombardenbund bei den Abmachungen in Anagni. Das Resultat war schliesslich, dass die Städte zu Konstanz unter weit ungünstigeren Bedingungen, als zu Montebello, mit dem Kaiser Frieden schliessen mussten.

Der Friede von Montebello mit dem sich anschliessenden Vertragsbruch stellt in der Geschichte des Lombardenbundes den Höhepunkt und die Katastrophe dar. Damals lag es in der Hand der Städte, Frieden oder Krieg zu wählen. Sie entschieden sich unter Verletzung der geschworenen Eide für den Krieg und schlugen hiermit den Weg ein, der sie zu dem Waffenstillstand von Venedig und dem Frieden von Konstanz geführt hat.

Beilage I.

Kardinalsunterschriften von Papsturkunden: 30. April 1175 bis 15. Januar 1176.

(Cfr. Jaffé, Regesta Pontificum Romanorum", Bd. II).

No 1. (Jaffé, No 12468) **30. April 1175:**

Ego H u b a l d u s Hostiensis episcopus ss.
Ego B e r n a r d u s Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis sanctorum Johannis et Pauli tit. Pamachii ss.
Ego G u i l l e l m u s presbiter cardinalis tit. sancti Petri ad Vincula ss.

(Es folgen noch 3 Kardinalpresbyter und 5 Kardinaldiakone).

No 2. (Jaffé No 12470) **5. Mai 1175:**

(*Arch. reg. Florentino*: bisher n o c h u n g e d r u c k t)

Ego H u b a l d u s Hostiensis episcopus ss.
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis . . tit. Pamachii ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. sancte Anastasie ss.
Ego Boso presbiter cardinalis sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
Ego Matteus (? Manfredus) presbiter cardinalis tit. sancte Cecilie ss.
Ego Petrus presbiter cardinalis tit. sancte Susanne ss.
Ego Jacobus sancte Marie in Cosmydyn diaconus cardinalis ss.
Ego Arditio diaconus cardinalis sancti Theodori ss.
Ego Cynthius diaconus cardinalis sancti Adriani ss.
Ego Hugo diaconus cardinalis sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

Ego Laborans diaconus cardinalis sancte Marie in porticu ss.
Ego Vivianus diaconus cardinalis sancti Nicolai (in Carcere Tulliano) ss.

No 3. (Jaffé, No 12482) **15. Mai 1175:**

(*Bibl. Nat. Paris*: Coll. Baluze XXXVIII, 255; noch ungedruckt)
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. sancte Justine (? Anastasie ?) ss.
Ego Manfredus presbiter cardinalis tit. sancte Cecilie ss.
(Weiter unten folgen die Worte: „il y a neuf cardinaux signez").

No 4. (Jaffé, No 12486) **25. Mai 1175:**

Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis . . . tit. Pamachii ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. suncte Anastasie ss.
Ego Albertus presbiter cardinalis tit. sancti Laurencii in Lucina ss.
Ego Boso presbiter cardinalis sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
Ego Manfredus presbiter cardinalis tit sancte Susanne ss.
Ego Petrus presbiter cardinalis tit. sancte Susanne ss.
(Es folgen noch die Namen von 7 Kardinaldiakonen.)

No 5. (Jaffé, No 12504) **5. Juli 1175:**

Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
(Es folgen 5 Kardinalpresbyter [es fehlt Albertus] und 7 Kardinaldiakone).

No 6. (Jaffé, No 12507) **8. Juli 1175:**

(*Arch. Nat. Paris*: Cart. de Choisy au Bac, LL 1023, 63; bisher noch ungedruckt)

Am Schluss stehen die Worte:

„In hoc privilegio nominantur quinque presbyteri et septem diaconi cardinales, qui ad hoc fuerunt presentes et signaverunt una cum signis prefati domini pape et Galterii albanensis episcopi."

No 7. (Jaffé, No 12515) **23. August 1175:**

(*Bibl. Nat. Paris*: Coll. Moreau, LXXIX, 150; bisher noch ungedruckt)

Ego Johannes presbiter cardinalis sanctorum . . tit. Pamachii ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. sancte Anastasie ss.
Ego Albertus presbiter cardinalis tit sancti Laurencii in Lucina ss.
Ego Boso presbiter cardinalis sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
Ego Manfredus presbiter cardinalis tit. sancte Cecilie ss.
Ego Petrus presbiter cardinalis tit. sancte Susanne ss.
Ego Jacobus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydino ss.
Ego Arditio diaconus cardinalis sancti Theodori ss.
Ego Hugo diaconus cardinalis sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
Ego Laborans diaconus cardinalis sancte Marie in porticu ss.
Ego Rainerius diaconus cardinalis sancti Georgii ad Velum Aureum ss.
Ego Vivianus diaconus cardinalis sancti Nicolai in Carcere Tulliano ss.

No 8. (Jaffé, No 12521) **13. November 1175:**

Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

(Es folgen die Namen von 6 Kardinalbresbytern [statt „Petrus“, der fehlt, kommt „Johannes presbiter cardinalis tit. sancti Marci“ neu hinzu; dagegen fehlt „Guillelmus“ auch hier noch] und von 3 Kardinaldiakonen).

No 9. (Jaffé, No 12524) **22. November 1175:**

Ego Bernardus Portuensis . . . episcopus ss.
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

(Es folgen 8 Kardinalpresbyter [darunter „Johannes . . tit. sancti Marci“ und „Petrus“] und 5 Kardinaldiakone).

No 10. (Jaffé, No 12525) **30. November 1175:**

(*Bibl. Nat. Paris:* Coll. Doat, CXXIV, 344; bisher noch ungedruckt)

Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

Ego Johannes presbiter cardinalis sanctorum Johannis et Pauli tit. Pamachii ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. sancte Anastasie ss.
Ego Albertus presbiter cardinalis tit. sancti Laurencii in Lucina ss.
Ego Beso presbiter cardinalis sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
Ego Johannes presbiter cardinalis tit. sancti Marci ss.
Ego Manfredus presbiter cardinalis tit. sancte Cecilie ss.
Ego Petrus presbiter cardinalis tit. sancte Susanne ss.
Ego Vivianus presbiter cardinalis tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
Ego Jacobus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydino ss.
Ego Arditio diaconus cardinalis sancti Theodori ss.
Ego Anthonius diaconus cardinalis sancti Adriani ss.
Ego Hugo diaconus cardinalis sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
Ego Laborans diaconus cardinalis sancte Marie in porticu ss.

No 11. (Jaffé, No 12683) **15. Januar 1176:**

Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
(Es folgen noch 10 Kardinalbresbyter [darunter „Guillelmus presbiter cardinalis tit. sancti Petri ad Vincula“ und „Theodinus presbiter cardinalis sancti Vitalis tit. Vestine“] und 4 Kardinaldiakone).

Beilage II.

Zeugenreihen von Kaiserurkunden: 23. April 1175 bis 11. Mai 1177.

(Cfr. Stumpf, „Reichskanzler“, Bd. I und II)

No 1. (St., No 4176) **23. April 1175**: Pavia.

Die Erzbischöfe Philipp von Köln und Arnold von Trier; die Bischöfe Hermann von Bamberg, Kuno von Regensburg, Hugo von Verden, Gero von Halberstadt; Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach; die Markgrafen Berthold von Istrien und Berthold von Vohburg, die Grafen Heinrich von Diez, Albert von Eberstein, Eberhard von Sain,

Simon von Tecklenburg, Friedrich von Altena, Burchard von Hasenburg, Konrad der Mundschenk, Konrad der Truchsess, Heinrich der Marschall, Wilhelm Kämmerer und Vogt von Achen.

No 2. (St., No 4177) **21. Mai 1175**: Pavia.

Die Erzbischöfe Philipp von Köln und Arnold von Trier; die Bischöfe von Kuno von Regensburg, Hermann vom Bamberg und Hugo von Verden; der Pfalzgraf Konrad bei Rhein; die Grafen Rudolf von Pfullendorf und Heinrich von Diez; Burchard von Hasenburg, Heinrich von Grumbach; Billungus von Curte, etc.

No 3. (St., No 4178) **27. Juli 1175**: Pavia.

Die Erzbischöfe Christian von Mainz und Philipp von Köln; der Bischof Hugo von Verden; Der Graf Macharius; „Conradus Suevus", Petrus Traversaria, „Conradus Latinarius."

No 4. (St., No 4178a) **27. August 1175**: Pavia.

Die Erzbischöfe Philipp von Köln und Christian von Mainz.

No 5. (St., No 4032a) **25. Oktober** ..... Belforte.

Der Markgraf Heinrich Guercio; die Grafen Heinrich von Diez und Berthold von Schaumburg; Guido von Sannazzaro, Billungus von Pavia, Hugo Rasus und Pocobellus.

No 6. (St., No 4179) **6. November 1175**: Annone.

Der Markgraf Heinrich von Vasto, Wilhelm der Sohn des Markgrafen von Montferrat, der Markgraf Marvello, Albert von Incisa; Sirus Salimbene Advokat aus Pavia, und der kaiserliche Hofnotar Ernesto.

No 7. (St., No 4183) **20. November (1175):** Annone.

Die Erzbischöfe Philipp von Köln und Arnold von Trier; der Bischof Hugo von Verden; Propst Eckehard von Goslar; die Grafen Hermann von Kirchberg und Albert von Eberstein; Konrad von Schüpf der Mundschenk, Konrad von Rotenburg und Heinrich der Marschall.

No 8. (St., No 4181) **29. Juli 1176**: Pavia.

Die Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg und Philipp von Köln; die Bischöfe Hermann von Münster, Adilo von Hildesheim, Hugo von Verden, Arnold von Osnabrück, Sifried von Brandenburg; die Äbte von Verden und (Konrad) von Murbach; der Landgraf Ludwig von Thüringen; der Graf Florentius von Holland und sein Bruder Otto; Graf Heinrich von Diez; Heinrich der Marschall, Kuno von Münzenberg der Kämmerer, Konrad der Mundschenk und Walter der Truchsess; Markgraf Wilhelm von Montferrat und Marvello der Sohn des Markgrafen Opizo Malaspina; Graf Rainer von Biandrate; Cavalcasella von Castello und sein Bruder Martin; (ausserdem noch 6 Männer aus Pavia, darunter Billungus von Curte, und 5 aus Cremona).

No 9. (St., No 4287) . . . . . .

Erzbischof Wichmann von Magdeburg; die Bischöfe Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück, der Erwählte Reinhard von Würzburg, Adilo von Hildesheim; der Abt von Werden; Landgraf Ludwig von Thüringen; die Grafen Heinrich von Diez, Konrad von Bocksberg, Graf Florentius von Holland, Graf Simon der Jüngere von Saarbrücken, Konrad der Sohn des Raugrafen; Burchard der Jüngere Präfekt von Magdeburg.

No 10. (St., No. 4185) **12. Dezember 1176:** Cremona.

Hermann von Ogia in Stellvertretung von dem Erzbischof von Köln und dem Kanzler Gottfried; Burggraf Konrad von Nürnberg; Graf Heinrich von Diez, Konrad „delle Mazze"; Graf Florentius von Holland; Konrad von Ballhausen; (und ausserdem noch 8 Männer aus Cremona).

No 11. (St., No 4186) . . . „in palatio nostro apud Cremonam".

Der Markgraf Dietrich von der Lausitz (als Urteilsverkünder genannt).

No 12. (St., No 4353; cfr. St., No 4795a) . . . . . .

Konrad von Ballhausen; Markgraf Dietrich von Landsberg; die Grafen Florentius von Holland und Bernhard

von Sachsen; Konrad von Montferrat; Graf Rainer von Biandrate; Konrad von Bocksberg, Konstantin von Berga, Kuno von Münzenberg, Heinrich der Marschall, Walter der Truchsess, Konrad der Mundschenk; Graf Heinrich von Diez, der Erzbischof von Köln und der Kanzler Gottfried.

No 13. (St., No 4190) **16. März 1177:** „Coccorano".

Der Patriarch Udalrich von Aquileja; die Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg und Arnold von Trier; Bischof Hermann von Bamberg; Herzog Leopold von Österreich; Markgraf Dietrich von Sachsen; Konrad der Sohn des Markgrafen von Montferrat; Markgraf Heinrich Guercio; die Grafen Florentius von Holland und Heinrich von Diez; Konrad von Bocksberg; Heinrich der Marschall, Konrad der Mundschenk, Walter der Truchsess.

No 14. (St., No 4191) **22. März 1177:** Coccorano.

Erzbischof Christian von Mainz; die Bischöfe Eberhard von Merseburg und Adilo von Hildesheim; Graf Florentius von Holland, Konrad von Ballhausen etc.

No 15. (St., No 4192) **11. Mai 1177:** Ravenna.

Die Bischöfe Eberhard von Merseburg, Adilo von Hildesheim und Arnold von Osnabrück; ..... Graf Florentius von Holland und Graf Heinrich von Diez; Konrad der Mundschenk, Konrad von Ballhausen, Sibold der Kämmerer und Walter der Truchsess etc.

Beilage III.

Rektoreneid aus dem Archiv von Mantua.

(nach einer Abschrift von Herrn Prof. Ficker: Arch. B XXXIII No. 1, Lib. privil. f. 66).

Societas Mediolani et aliorum Lumbardorum facta millesimo ducentesimo LXV[1]) indictione VIII.

In nomine domini nostri Jhesu Christi.

Sacramentum rectorum tale est:

---

[1]) Will man diese Worte auf das Folgende beziehen, dann wird wohl MCLXXV zu lesen sein; cfr. S. 56.

1. Ego iuro ad sancta Dei evangelia, quod bona fide sine fraude regam homines huius societatis, scilicet Longobardie, Marchie et Romanie, ad quorum [a]) defensionem operam dabo, et eos, qui in hanc societatem venerint, postquam recepti fuerint, secundum quod credidero melius esse societati.

2. Et ad terminum vel [b]) terminos eo die vel sero [c]) ad parlamenta [d]), que constituta fuerint [e]) a rectoribus [f]) civitatum, ibo nec inde me separabo sine parabola omnium rectorum vel maioris partis, qui in parlamento fuerint; aut ego unum ex consulibus mee civitatis mittam vel aliam personam, quam [g]) ad hoc utilem credidero esse, cui committam, ut mea parabola faciat hoc, unde maior pars rectorum concordaverint.

3. Ego non recipiam aliquod avere ad meam propriam utilitatem neque per me necque per interpositam personam, nisi ad comunem utilitatem omnium rectorum predicte societatis; et si ego recipiam aliquod avere pro predicta societate, vel designabo predicte societati vel expendam ad comunem utilitatem predicte societatis bona fide in concordia maioris partis rectorum, qui in parlamento fuerint.

4. Et illas queremonias vel lamentationes, que nobis facte fuerint, arbitrio rectorum infra XL dies diffiniam secundum racionem vel bonum usum vel secundum quod a maiori parte [h]) rectorum civitatum constitutum fuerit [i]), nisi remanserit parabola utriusque partis, vel qualitas negocii dilationem postulaverit, vel iusto impedimento; in hoc nullam fraudem committam; et appellationem eius, qui appellaverit a sententia data ab aliquo ex consulibus sue civitatis vel sui districtus, non recipiam.

---

a) eorum
b) per
c) s'o
d) a parlamento
e) fuerit
f) ad rectores
g) quem
h) quod maiori parti
i) fuerint

5. Et si aliquod preceptum in rebus et personis super aliquam civitatem imposuero, bona fide imponam secundum possibilitatem eius civitatis vel loci seu persone, cui imponam. Et quod impositum fuerit mee civitati, bona fide attendi faciam, salvo si potestas[a]) alicuius civitatis alterius, preterquam mee, fuero, ex inde tenear non sacramento hoc.

6. Et credencias[b]), que imposite fuerint per omnes rectores vel maiorem partem, privatas tenebo secundum eorum preceptum, qui in parlamento fuerint.

7. Ego non ero spia neque guida ad damnum societatis.

8. Ego bona fide operam dabo et curabo, ut alii rectores eligantur per regentes predictam societatem et iurent, ut supradictum est: et hoc, antequam exeam.

9. Et hec omnia observabo bona fide, quamdiu rector ero.

---

a) pot ....
b) credencie

Vita.

Natus sum Mauricius Henricus Ferdinandus Güterbock Berolini die VIII mensis Januarii anno 1872 patre Leopoldo pictore, matre Julia e gente Henoch, quos praematura morte mihi ereptos esse lugeo.

Fidem confiteor evangelicam.

Litterarum elementis in domo avi, qui una cum avia avunculoque loco parentum me educavit, privatim imbutus sum; deinde gymnasium regium Guilelmum, quod adhuc sub auspiciis Kuebleri floret, per IX annos frequentavi. Cum auctumno anni 1889 maturitatis testimonio instructus essem, civibus universitatis Fridericae Guilelmae Berolinensis adscriptus studiis historicis et oeconomico-politicis operam dedi. Vere anni 1891 me contuli Heidelbergam, ubi docuerunt me hi viri doctissimi: Erdmannsdörffer, Kuno Fischer, Lefmann, Knies, v. Oechelhaeuser, Winkelmann. Auctumno Berolinum reversus per triennium interfui scholis virorum doctissimorum Delbrueck, Erman, Jastrow, Koser, Lenz, Marcks, Meinardus, Naudé, Scheffer-Boichorst, v. Treitschke, Curtius, Grimm, E. Schmidt, Brunner, Dambach, v. Kaufmann, Schmoller, Wagner, Zeumer, Dilthey, Doering, Ebbinghaus, Paulsen. Exercitationibus suis me admiserunt: historicis Winkelmann Heidelbergensis, Delbrueck, Lenz, Scheffer-Boichorst Berolinenses, oeconomico-politicis Schmoller, philosophicis Paulsen.

Quibus omnibus viris optime de me meritis gratias ago quam maximas, inprimis viro ill. Scheffer-Boichorst, cuius auspiciis has studiorum primitias suscepi, cuiusque consilio atque auctoritate ad extremum adiutus sum.

Thesen.

1. Ähnlich wie 1077 Canossa, bedeutete 1177 Venedig zugleich eine moralische Niederlage und einen diplomatischen Sieg des Kaisertums.
2. Die sogenannte hofrechtliche Theorie von Nitzsch ist in den wesentlichsten Punkten trotz der Angriffe v. Below's aufrecht zu erhalten.
3. Der Friede von Montebello mit dem sich anschliessenden Vertragsbruch stellt in der Geschichte des Lombardenbundes den Höhepunkt und die Katastrophe dar.